

BUDGET

REFORM

Unser Steuergeld wirksam einsetzen.

15. Jänner 2013

Handbuch

**Veranschlagungs- und Rechnungssystem des
Bundes (VRB) ab 2013**

Eröffnungsbilanz 2013



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Inhalt

1. EINLEITUNG	2
2. SACHANLAGEN UND IMMATERIELLES VERMÖGEN	7
3. GRUNDSTÜCKE	16
4. GEBÄUDE.....	27
5. KULTURGÜTER.....	38
6. LIQUIDE MITTEL.....	42
7. FORDERUNGEN	45
8. VORRÄTE.....	56
9. BETEILIGUNGEN	63
10. WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM	69
11. VERBINDLICHKEITEN	75
12. RECHNUNGSABGRENZUNG	80
13. RÜCKSTELLUNGEN	86
14. NETTOVERMÖGEN / EIGENMITTEL.....	110
15. KONSOLIDIERUNG	111
16. GLOSSAR	112
17. ANHANG	119
17.1. ERÖFFNUNGSBILANZVERORDNUNG	119
17.2. INTERNATIONAL PUBLIC SECTOR ACCOUNTING STANDARDS (IPSAS).....	133
17.3. ANHANG BEISPIEL SONDERANLAGE	136
17.4. ZUGANG KULTURGUT	137
17.5. ÄNDERUNGSHISTORIE.....	138

1. Einleitung

Ausgangssituation

Mit 1. Jänner 2013 tritt das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) in Kraft. Die bisher vorherrschende Kameralistik wird durch die Doppik ergänzt. Das neue Verrechnungssystem schafft, durch einen periodengerecht erfassten Ressourcenverbrauch, in der Ergebnisrechnung und durch, in der Finanzierungsrechnung, abgebildete Zahlungsströme ein moderneres und transparenteres Bundeshaushaltsrecht. Ferner wird in der Vermögensrechnung, die betriebswirtschaftlich gesehen der Bilanz des Bundes entspricht, der Bundesrechnungsabschluss dargestellt. Diese integrierte Haushaltsführung ermöglicht eine wirkungsorientierte Budgetsteuerung.

Um internationale Vergleichbarkeit zu erreichen, erfolgt eine Anlehnung an die „International Public Sector Accounting Standards“ (IPSAS) sowie eine Berücksichtigung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). IPSAS wurden, wenn erforderlich an die österreichischen Gegebenheiten angepasst bzw. nicht übernommen, falls die Anwendung im österreichischen System zu keinem Mehrwert führen würde.

Ziel ist es das Bundesvermögen vollständig zu erfassen, und Bewertungen nach pragmatischen Gesichtspunkten vorzunehmen, um Kosten im Sinne der Ausschussfeststellung, in einem angemessenen Rahmen halten zu können. Bewertungen sind pragmatisch, wenn sie mit einem verwaltungsökonomischen Erhebungsaufwand unter sinnvoller Einbeziehung von Pauschal- und Vergleichsparametern durchgeführt werden können und plausible, valide Werte ergeben.

Ziele

Die haushaltsleitenden Organe haben ab 1. Jänner 2013 jährlich eine Vermögensrechnung als Teil der Abschlussrechnungen zum 31. Dezember eines Finanzjahres zu erstellen. Die erstmalige Erstellung erfolgt per 01.01.2013 und wird nur in diesem Jahr als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Mit der Vermögensrechnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Getreue Darstellung der finanziellen Lage
- Darstellung des Vermögens und der Fremdmittel
- Transparente Ausweisung der Vermögensbestandteile

Grundsätze

Die Dokumentations- und Rahmegrundsätze regeln allgemeine Erfordernisse der Rechnungslegung, die die Grundlage für die speziellen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsgrundsätze bilden. Die folgenden Grundsätze orientieren sich an den IPSAS-Standards.

Darstellung der finanziellen Lage des Bundes

Die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften soll eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes vermitteln (siehe § 2 BHG 2013: Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung). Der Bundesrechnungsabschluss wird einerseits für den gesamten Bund, andererseits auch für sämtliche Untergliederungen und Globalbudgets offengelegt. Die Abschlussrechnungen stellen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Sobald der Bund an einem Vermögenswert, bei dem ein Dritter zivilrechtlicher Eigentümer ist, zumindest wirtschaftliches Eigentum erworben hat, ist dieser in der Vermögensrechnung zu erfassen. Vermögensgegenstände sind von der jeweils operativ verwaltenden Stelle im Rahmen der Haushaltsverrechnung aufzunehmen und zu verwalten.

Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit spielt im Bereich der Rechnungslegung eine bedeutende Rolle. Es muss gewährleistet sein, dass das Weglassen oder fehlerhafte Darstellen von Posten immer dann als wesentlich anzusehen ist, wenn dadurch das möglichst getreue Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, die sogenannte „true and fair view“ verändern würde. Wesentlichkeitsgrenzen werden im Einzelfall durch die Eröffnungsbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 434/2011, siehe Anhang (z.B.: §§ 3 Abs. 3 und 17 Eröffnungsbilanzverordnung) geregelt.

Vergleichbarkeit

Es muss gewährleistet sein, dass Vergleiche unterschiedlicher Finanzjahre, Detail-, Globalbudgets und Untergliederungen möglich sind.

Die Geschäftsfälle sind in der vollen Höhe (Bruttoprinzip) auf den für den Geschäftsfall vorgesehenen Konten laut Kontenplanverordnung 2013, BGBl. II Nr. 74/2012, in Euro zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz ist auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen. Die in der Eröffnungsbilanz festgelegten Bewertungsmethoden sind für die Vermögensrechnung beizubehalten. Ein Abweichen von den bisherigen Bewertungsmethoden ist nur bei einer Änderung der Rechnungslegungsvorschriften möglich.

Einzelbewertung

Prinzipiell gilt der Grundsatz der Einzelbewertung, d.h. jeder Vermögenswert ist für sich einzeln zu bewerten. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Eröffnungsbilanz 2013 auf eine Einzelfallbetrachtung verzichtet werden.

Beispiele: Gruppenweise Ermittlung bei Rückstellungen für Prozesskosten (bis zum Finanzjahr 2015) oder Risikogruppen bei Forderungen.

Abgrenzung

Ereignisse, die am 1. Jänner des folgenden Finanzjahres bereits eingetreten sind, aber erst zwischen dem 1. und dem 15. Jänner bekannt werden, sind in den Abschlussrechnungen zu erfassen.

Geschäftsfälle, die nach dem 1. Jänner des folgenden Finanzjahres eingetreten sind, werden in der Abschlussrechnung nicht erfasst.

Eröffnungsbilanz

Gliederung

In der Vermögensrechnung werden Bestände erfasst und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens verzeichnet. Es erfolgt sowohl auf der Aktiv- als auch der Passivseite eine Untergliederung in kurz- und langfristige Bestandteile.

Langfristiges Vermögen – Mindestinhalt und Bewertung

- Beteiligungen - anteiliges Nettovermögen
- Langfristige Forderungen - Nominalwert (Barwert)
- Sachanlagen - (fortgeschriebene) Anschaffungskosten
- Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen

Kurzfristiges Vermögen – Mindestinhalt und Bewertung

- Liquide Mittel - Nominalwert
- Kurzfristige Forderungen - Nominalwert
- Vorräte - Anschaffungs- und Herstellungskosten

Langfristige Fremdmittel – Mindestinhalt und Bewertung

- Langfristige Verbindlichkeiten - Rückzahlungsbetrag
- Langfristige Rückstellungen - Barwert

Kurzfristige Fremdmittel – Mindestinhalt und Bewertung

- Kurzfristige Verbindlichkeiten - Rückzahlungsbetrag
- Kurzfristige Rückstellungen - mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag

Darstellung

Die Eröffnungsbilanz wird auf zwei Ebenen dargestellt. Auf Bundesebene werden die Daten der einzelnen Untergliederungen aufsummiert und als Bilanz des Bundes inklusive den Anhangstabellen dargestellt. Die Bundesbilanz wird sowohl gedruckt, als auch als download, im Internet zur Verfügung gestellt. Die Bilanzen der einzelnen Untergliederungen werden ausschließlich elektronisch abrufbar sein.

Exkurs: Da sich die Rechnungslegungsverordnung 2013 noch im Finalisierungsstadium befindet und nicht kundgemacht wurde, beziehen sich alle Verweise auf den vorläufigen Letztstand (Begutachtungsverfahren).

Ziel des Dokuments

Dieses Handbuch wurde für Nutzerinnen und Nutzer auf Ressortebene erstellt. Jene Inhalte, welche in die Verantwortung des BMF fallen (z.B. Pensionsleistungen, Abgaben, Finanzschulden), werden in diesem Handbuch nicht behandelt. Personalrückstellungen werden aus Vollständigkeitsgründen dargestellt (Ermittlung erfolgt zentral in der Personalverrechnung), nachdem diese in die einzelnen Ressort-Bilanzen eingehen werden. Es soll einen Überblick über die rechtliche und technische Umsetzung geben. Jedes Kapitel ist ident nach Referenzen, Definition, Bewertung, Technik und Zeittableau gegliedert. Die Anhangstabellen des Begutachtungsentwurfes zur Rechnungslegungsverordnung wurden durch die für die Eröffnungsbilanz 2013 relevanten Tabellen im Musterdokument zur Eröffnungsbilanz ersetzt. Diese **Tabellen** werden größtenteils **automatisationsunterstützt** befüllt. Das Musterdokument zur Eröffnungsbilanz ist im Intranet abrufbar. Des Weiteren wurden die Eröffnungsbilanzverordnung und eine Übersicht der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) dem Handbuch angehängt. Die jeweils aktuelle Version des Handbuches ist im Intranet des Bundes veröffentlicht.

2. Sachanlagen und immaterielles Vermögen

Referenzen

§ 92 Abs. 6 BHG 2013

§ 46 BHV 2013

§ 49 Abs. 1- 5 BHV 2013

§ 80 BHV 2013

§ 3 Eröffnungsbilanzverordnung

IPSAS 17, 21, 26, 31

Definition

Sachanlagen

§ 3 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 3 (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

Sachanlagen sind greifbare bzw. materielle Vermögensgegenstände, die von einer haushaltsführenden Stelle zum Zwecke der Produktion, der Versorgung, der Vermietung oder anderer verwaltender Tätigkeiten gehalten werden, und die länger als ein Finanzjahr verwendet werden.

Zu den Sachanlagen gehören Grundstücke, Grundstückseinrichtungen (Straßen-, Hafen-, Bahn- Flugverkehrsanlagen etc.), Gebäude, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder Kulturgüter, materielle Posten, die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden.

Immaterielle Vermögenswerte

§ 3 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 3 (2) Unter immateriellen Anlagenwerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Eröffnungsbilanz zu

erfassen, wenn diese angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte dürfen nicht angesetzt werden.

Immaterielle Anlagewerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte (keine Finanzanlagen) ohne physische Substanz (keine Sachanlagen). Dazu zählen beispielsweise Rechte aus Patenten und Lizenzen.

Bewertung

§ 3 Eröffnungsbilanzverordnung

- § 3** (3) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz haben die haushaltsführenden Stellen gemäß § 7 Abs. 1 BHG 2013 die Anlagenverzeichnisse vollständig zu führen. Sofern die Angaben gemäß § 34 für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben, wenn dies mit einem im Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand durchführbar ist. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn immaterielle Vermögensgegenstände oder Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten von
1. mehr als 10.000 Euro oder
 2. wenn diese mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurden.
- (4) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden, der nach der Nutzungsdauertabelle von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten, die durch Erlass, GZ. BMF-111500/0016-V/3/2010, des Bundesministers für Finanzen kundgemacht wurde, ermittelt wurden.
- (5) Sachanlagen sind in der Eröffnungsbilanz zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Anlagenwerte zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu erfassen.
- (6) Sind die Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, sind sie in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und mit einem Wert von Null anzusetzen. BGBl. II - Ausgegeben am 20. Dezember 2011 - Nr. 434
- (7) Es ist zu prüfen, ob eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung des Vermögenswertes vorliegen kann. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden folgenden Beträge:
1. der beizulegende Zeitwert,
 2. der Gebrauchswert, der sich aus den abgezinsten zukünftigen Zuflüssen an liquiden Mitteln aus diesem Vermögenswert ergibt.
- (8) Geleistete Anzahlungen beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder bei anderen Investitionen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.
- (9) Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz in einem Anlagenspiegel darzustellen, der zumindest Angaben über die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Stichtag 1. Jänner 2013 zu enthalten hat.
- (10) Heeresanlagen können von den Bestimmungen zur Bewertung von Sachanlagen (Abs. 1 bis 9) ausgenommen werden. Wenn Heeresanlagen in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden, sind die jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der für Heeresanlagen gewöhnlichen Nutzungsdauer heranzuziehen.

Die haushaltsführenden Stellen haben sicherzustellen, dass die Anlagenverzeichnisse vollständig geführt werden. Das bedeutet, dass sämtliche Zugänge, spätestens ab dem

Inkrafttreten der Eröffnungsbilanzverordnung, vollständig in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen sind, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Wesentlichkeitsgrenzen von

- mehr als 10.000 Euro oder
- mehr als 1.000 Euro nach dem 31. Dezember 2007 übersteigen.

Zur Gewährleistung einer möglichst vollständigen Erhebung sämtlicher Vermögenswerte, nach den zwei genannten Bedingungen, ist sicherzustellen, dass diese auch nachträglich, bis spätestens 31. Jänner 2013, zu erfassen sind, wenn deren Höhe noch unklar ist und sie die Grenze potenziell übersteigen können. Nach der Nacherfassung sind sie in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Abs. 10 sieht vor, dass die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für Heeresanlagen angewandt werden können. Im internationalen Ländervergleich gibt es keine einheitliche Praxis bezüglich der Darstellung von Rüstungsgütern in der Haushaltsverrechnung. Bisher wurden Heeresanlagen haushaltsrechtlich wie Verbrauchsgüter behandelt und verrechnet. Die vorliegende Bestimmung gibt die Möglichkeit, auch Heeresanlagen, konkret Rüstungsgüter, zu aktivieren, doch ist diese flexibel formuliert, um abweichend zu den generell geltenden Abschreibungsbedingungen für die Rüstungsgüter im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und dem Bundesministerium für Finanzen gesonderte Regelungen treffen zu können. Damit soll den Besonderheiten des militärischen Bereiches Rechnung getragen und in Abwägung des Steuerungsgewinns aus der Aktivierung zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine praktikable administrative Abwicklung sichergestellt werden.

Sachanlagen

Für die erstmalige Erfassung von Sachanlagen in der Eröffnungsbilanz sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten heranzuziehen. Darunter versteht man die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den linearen Abschreibungsbetrag, welcher sich nach der Nutzungsdauertabelle von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten errechnet. Die Nutzungsdauer von Anlagenwerten wird durch die Zuordnung zu einer Anlagenkennzahl (AKZ) festgelegt und gesteuert. Die aktuelle AKZ-Tabelle finden Sie im BMF-Bundesintranet unter www.bmf.intra.gv.at. Pfad: Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtlich

relevante Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) -> Verordnungen und Richtlinien -> Bundesvermögensverwaltung (BVV 2013) -> Anlagenkennzahlen mit Nutzungsdauerwerten

Ab 30. Juni 2012 wird die lineare Abschreibung automatisationsunterstützt durch das FI-AA Tool (Financial-Assets-Accounting-Tool) für jene Ressorts, die nach Verlautbarung der BHV am 24. August 2010 mit FI-AA ausgestattet wurden, durchgeführt. Ressorts, die teilweise oder vollständig vor August 2010 mit FI-AA ausgestattet wurden, werden mit 1. Jänner 2013 auf die lineare Abschreibung umgestellt.

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Zinsen und andere Kosten die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben, zählen nicht zu den Anschaffungskosten. Erfolgte die Anschaffung von immateriellen Vermögenswerten in einer Fremdwährung, so sind diese Beträge zum Stichtagskurs¹ umzurechnen.

Interne Verwaltungskosten, die im Rahmen einer Anschaffung angefallen sind (z.B.: Kosten für eine Bestellung, Kosten für ein Auswahlverfahren) sind grundsätzlich nicht zu aktivieren. Können Verwaltungs- oder sonstige Gemeinkosten direkt dem Anschaffungsvorgang oder dem Versetzen des erworbenen Vermögenswertes in einen betriebsbereiten Zustand zugerechnet werden, dann sind diese jedoch aktivierbar.

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die der Herstellung des jeweiligen Vermögenswertes direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Sind Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie mit dem Wert Null anzusetzen und im Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Dies ist für den Fall gedacht, dass Sachanlagen trotz vollständiger Abschreibung weiterhin vom Bund genutzt werden.

Gemäß Abs. 7 ist zu prüfen, ob eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung des Vermögenswertes vorliegen kann. Folgende Indikatoren deuten auf eine wesentliche Wertminderung hin:

- der Marktwert ist deutlich über das hinaus gemindert, was als normale Wertminderung über die Zeit anzusehen ist,

¹ <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

- signifikant nachteilige Veränderungen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld,
- substantielle Hinweise für eine Überalterung oder einen physischen Schaden eines Vermögenswertes,
- signifikante nachteilige Veränderungen für die haushaltsführende Stelle dahingehend, wie der Vermögenswert genutzt wird oder voraussichtlich genutzt werden wird, gleichgültig, ob diese Veränderungen schon erfolgt sind oder in nächster Zukunft erwartet werden.

Liegt ein oben genannter Indikator vor, hat eine Wertminderung zu erfolgen. Hierzu ist der erzielbare Betrag zu ermitteln und mit dem Buchwert des Gegenstandes zu vergleichen. Liegt der Buchwert über dem erzielbaren Betrag, so ist für die Differenz eine Wertminderung (außerplanmäßige Abschreibung) vorzunehmen.

Grundstückseinrichtungen

Zu Grundstückseinrichtungen zählen die unter den Anlagenkennzahlen 04 und 05 aufgezählten Anlagen, z.B. Straßen-, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen. Hierbei sind Grund und Boden der Anlagen, der keiner Abschreibung unterliegt, einerseits und die Straßenaufbauten mit planmäßiger und ggf. außerplanmäßiger Abnutzung und damit Abschreibung andererseits, getrennt auszuweisen.

Sind Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt, sind die Grundstückseinrichtungen danach zu bewerten und mit den jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Sollten Grundstückseinrichtungen bereits vollständig abgeschrieben sein, sind diese ebenfalls in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und mit Null anzusetzen. (vgl. § 3 Abs. 2 EB-VO).

Können keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu den Anlagen ermittelt werden, so ist mit dem BMF eine andere Vorgehensweise abzustimmen.

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Anlagewerte sind zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu erfassen. Selbsterstellte immaterielle Anlagewerte dürfen nicht angesetzt werden (z.B. EDV-Software).

Wurden immaterielle Vermögenswerte gegen Entgelt erworben, sind sie in der Vermögensrechnung mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu erfassen. Ihre Abschreibung erfolgt linear, nach vertraglicher Vereinbarung bzw. beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung.

Immaterielle Anlagenwerte mit einer nicht-definierbaren Nutzungsdauer sind nicht abzuschreiben.

Beispiele für nicht aktivierungsfähige immaterielle Werte:

- Forschung,
- Ingangsetzung eines Betriebes,
- Training, Aus- und Weiterbildung,
- Werbung, Anzeigen, Promotion, Kataloge und
- Umzugskosten

Auch hier gilt, wie bei den Sachanlagen, die Wesentlichkeitsgrenze bei Anschaffungskosten von mehr als 10.000 Euro oder Anschaffungskosten größer als 1.000 Euro nach dem 31. Dezember 2007.

Geleistete Anzahlungen

Bei Anzahlungen handelt es sich um Vorauszahlungen, die im Falle von geleisteten Anzahlungen ein Forderungsrecht auf Lieferungen und/oder Leistungen darstellen.

Geleistete Anzahlungen treten häufig beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder anderen Investitionen auf. Da eine Sachanlage erst in die Vermögensrechnung aufgenommen werden kann, wenn die wirtschaftliche Verfügungsmacht übergegangen ist, werden zuvor bereits geleistete Zahlungen als Anzahlungen ausgewiesen.

Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch, welche an Bedingungen geknüpft sind, sind solange als geleistete Anzahlungen auszuweisen bis die Bedingungen vollständig erfüllt sind.

Anlagen im Bau

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um bis zum Bilanzstichtag getätigte Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag (1. Jänner 2013)

noch nicht endgültig fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben. Sobald der Vermögensgegenstand fertiggestellt bzw. zum Betrieb bereit ist, ist auf die entsprechende Position umzubuchen.

Technische Umsetzung

Der Prozess „Anlagen im Bau“ stellt einen neuen Geschäftsprozess in der integrierten Anlagenbuchführung des HV-Systems dar. Die erforderliche Anwenderdokumentation für Anlagen im Bau wird bei Freischaltung der FI-AA Funktionalitäten zur Verfügung stehen. Für die Erfassung der Anlagen im Bau wird den Ressorts vom BMF ein Erfassungsblatt AiB (im Excel-Format) zur Verfügung gestellt. In dem Erfassungsblatt sind die Anlagen im Bau mit Stand 31.12.2012 zu erfassen. Danach wird die Liste dem BMF bis 31.01.2013 rückübermittelt. Diese Liste stellt die Grundlage für die anschließende automationsunterstützte Erfassung der Anlagen im Bau „HV-System ab 2013“ (P2H) dar. Erfassungsblatt AiB verfügbar unter: www.bmf.intra.gv.at

Pfad: Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtreform (HHRR2)

Die Abbildung der Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerte und deren Bewertung erfolgt in FI-AA im Zuge des Massenrollouts, wenn die lineare AfA eingesetzt wird. Ressorts bei denen Inventare bereits vor dem 28. 8. 2010 (Erlassung der BHV 2013 und somit der lin. AfA) auf FI-AA umgestellt wurden, haben bis Ende 2012 pauschale AfA. Die Umstellung auf die lineare AfA und die Umbewertung des Anlagevermögens erfolgt im Zuge der Arbeiten zur Eröffnungsbilanz 2013.

Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz in einem Anlagenspiegel darzustellen. Die Erstellung des Anlagenspiegels kann in FI-AA erfolgen.

Geleistete Anzahlungen beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder anderen Investitionen müssen gesondert von den Sachanlagen als Anzahlungen in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. Diese werden derzeit und auch in Zukunft auf dem Sachkonto 0699000 gebucht und ausgewiesen und werden 1:1 übernommen.

Unter Nachaktivierung versteht man eine nachträgliche Aktivierung eines Anlagegegenstandes im laufenden Finanzjahr, wenn das ursprüngliche Zugangsjahr bereits abgeschlossen wurde (Buchungs- und Bezugsdatum liegen nicht im gleichen Finanzjahr). Dies kann vorkommen, wenn z.B. der Gegenstand im seinerzeitigen Inbetriebnahmejahr

versehentlich nicht inventarisiert wurde, oder wenn bei der Altdatenübernahme der Datenbestand nicht vollständig war.

Der Inventarführer muss in diesen Fällen die betroffene Anlage durch die Erfassung einer Nachaktivierung in das Inventar aufnehmen. Es wird dabei aufgrund des Anschaffungswertes, des seinerzeitigen Inbetriebnahmedatums und der Nutzungsdauer lt. Anlagenkennzahl der aktuelle Buchwert zum Beginn des aktuellen Finanzjahres ermittelt und eingestellt.

Die Nachaktivierung einer Anlage erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird mittels der Zugangsabwicklung ein neuer Anlagenstamm angelegt, und anschließend werden mittels der Funktionalität „Nachaktivierung“ die zugehörigen Werte erfasst.

Angaben im Anhang

Die haushaltsführende Stelle beschreibt im Anhang qualitativ die Bewertungsgrundlagen, Umstände für Wertminderungen und Neubewertungen und Beschränkungen. Darüber hinaus sind folgende Tabellen für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2013 und für die Abschlussrechnungen jeweils zum 1.1. und 31.12. des Finanzjahres auszufüllen.

Bei der Eröffnungsbilanz wird der Anlagenspiegel laut Tabelle 1.1 Anlagenspiegel Bund und 1.2. Aufgliederung nach Untergliederungen dargestellt.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erfassung von Auslaufbuchungen (Aufwendungen und Erträge) bzgl. Anlagenzugänge und -abgänge	Ressorts	01.01.2013	15.01.2013	POH
Laufende Eintragung in Anlagenverzeichnis durch die Ressorts (inkl. Abstimmung des Verrechnungskontos)	Ressorts	laufend	31.01.2013	POH
Anlagenbuchungen (Abschlussbuchungen in der Bestandsverrechnung)	Ressorts	01.01.2013	31.01.2013	POH
Migration der Sachanlagen aus POH in P2H (inkl. Ermittlung der Buchwerte per 1.1.2013) und Übernahme der Daten aus dem	BMF	01.02.2013	08.03.2013	P2H

Anlagenverzeichnis auf die Bestandskonten				
---	--	--	--	--

3. Grundstücke

Referenzen

§ 76 Abs. 1 Z 2 und 3 BHG 2013

§ 92 Abs. 6 BHG 2013

§ 49 Abs. 3 und 5 BHV 2013

§§ 4 und 5 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 509 ABGB

Definition

Grundstücke zählen zu den Sachanlagen. Für die Eröffnungsbilanz sind jene Grundstücke zu berücksichtigen, die im Eigentum des Bundes stehen oder über die der Bund als wirtschaftlicher Eigentümer verfügt. Die Angaben, zu den am 1. Jänner 2013 auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Grundstücken des Bundes, sind für deren Bewertung dem Grundbuch beziehungsweise dem Kataster zu entnehmen. Grundstücke sind im Sinne des Vermessungsgesetzes zu verstehen².

Als Grundstücke kommen auch grundstücksgleiche Rechte wie z.B. Baurechte oder Dauernutzungsverträge, die wirtschaftliches Eigentum begründen, in Betracht.

Im Grundbuch (Hauptbuch) ist für jede flächenmäßige Einheit eine Grundbuchseinlage zu führen, die eine eigene Einlagezahl aufweist und aus drei Teilen besteht: dem A-Blatt (Gutsbestandsblatt), dem B-Blatt (Eigentumsblatt) und dem C-Blatt (Lastenblatt). Das Gutsbestandsblatt ist heranzuziehen, da sich darin neben der Bezeichnung der Liegenschaft und der Einlagezahl alle Grundstücke (Parzellen) des Grundbuchskörpers mit Grundstücksnummer (Katastralzahl) und Benützungsort auch die mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen Rechte (z.B. Grunddienstbarkeiten in herrschender Stellung) finden. Das Eigentumsblatt gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse.

Die Datenerhebung erfolgte aus pragmatischen Gründen schon vor dem 1. Jänner 2013 aus dem Grundbuch bzw. aus dem Kataster und ist mit Stichtag 1. Jänner 2013 zu aktualisieren.

²

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006756&ShowPrintPreview=True>

Das BMF hat hierzu mit dem BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) die bundeseigenen Grundstücke erhoben (rd. 239.000 Grundstücke) und im Dezember 2011 zur Überprüfung an die jeweiligen Ressorts verschickt.

Ist eine Widmung faktisch anders als im Grundbuch verzeichnet, oder besteht eine andere faktische Eigentümerangabe als die Angaben im Grundbuch, so ist dies vom haushaltsleitenden Organ zu berücksichtigen, wenn eindeutig dokumentierbar.

Bewertung

Es sind mehrere Bewertungsmethoden für Grundstücke in der Eröffnungsbilanz festgelegt, um jedem Ressort die Bewertung mit bereits vorhandenen Daten zu ermöglichen und einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Grundstücke unterliegen grundsätzlich **keiner regelmäßigen Abschreibung**, da deren Nutzung unbegrenzt ist.

Abbauflächen

Grundstücke mit Abbauflächen können abgeschrieben werden, wie abgeschrieben wird ist im Einzelfall zu beurteilen.

Grundstücke im Inland

§ 4 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 4 (1) Die Angaben zu den am 1. Jänner 2013 auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Grundstücken sind für deren Bewertung dem Grundbuch beziehungsweise dem Kataster zu entnehmen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch beziehungsweise Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist dies vom haushaltsleitenden Organ bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(2) Auf österreichischem Staatsgebiet liegende Grundstücke sind

1. mit den Anschaffungskosten oder
 2. mit den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
 3. mit dem Rasterverfahren (§ 5)
- zu bewerten.

Für jedes Grundstück ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Die bewerteten Flächen sind nach sachlichen Gesichtspunkten den Detailbudgets erster Ebene und, sofern eingerichtet, zweiter Ebene zuzuordnen.

Ist tatsächlich eine andere Nutzung, als die im Grundbuch beziehungsweise Kataster angegebene Nutzung, gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist dies vom haushaltsleitenden Organ bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die Dokumentation der Grundstücke und die Wahl der Bewertungsmethode haben nachvollziehbar und lückenlos zu erfolgen.

Bei der Bewertung durch Gutachten ist darauf zu achten, dass diese nicht älter als 10 Jahre sein sollten.

Es ist jeweils jene Methode zu wählen, die für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Es muss dokumentiert werden, warum welche Methode verwendet wurde.

Für die Zuordnung der Grundstücke hält Abs. 2 fest, dass die bewerteten Flächen nach sachlichen Gesichtspunkten den Detailbudgets erster Ebene und, sofern eingerichtet, zweiter Ebene zuzuordnen sind. Unter sachlichen Gesichtspunkten ist insbesondere zu verstehen, dass die Zuordnung von Grundstücken zu jener haushaltsführenden Stelle zu erfolgen hat, die das Grundstück nutzt (bewirtschaftet, verwaltet etc.).

Es muss in Betracht gezogen werden, dass durch die angeführten Bewertungsmethoden (vereinfachte Bewertungsmethoden aufgrund Verwaltungsökonomie) jedoch keine Verkaufswerte für die Grundstücke widerspiegelt werden.

Rasterverfahren

§ 5 Eröffnungsbilanzverordnung

- § 5** (1) Das Rasterverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 hat nach einheitlichen Grundsätzen für den Bund zu erfolgen. Dabei sind die Lage, Größe und Benützungsort sowie die Nutzung des Grundstücks zu berücksichtigen.
- (2) Die Grundstücke sind zur Bewertung in Benützungsorten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist dies vom haushaltsleitenden Organ für die Bewertung zu berücksichtigen.
- (3) Mit den folgenden Basispreisen, die aus dem jeweils gewichteten Durchschnittspreis der tatsächlich stattgefundenen Grundstückstransaktionen für jede Katastralgemeinde ermittelt wurden, sind Grundstücke zu bewerten:
1. Basispreis für Bauflächen und
 2. Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen.
- (4) Für die Berechnung der Basispreise gemäß Abs. 3 sind folgende Regelungen maßgeblich:
1. Atypische Transaktionen aus Schenkungen und Übertragungen zu ungewöhnlich niedrigen oder hohen Preisen dürfen nicht berücksichtigt werden.
 2. Liegen keine typischen Transaktionen in einer Katastralgemeinde vor, so sind die Durchschnittspreise der politischen Gemeinde oder des Gerichtsbezirks heranzuziehen.

(5) Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

1. Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
3. Garten zu 80 vH. des Basispreises für Bauflächen,
4. Weingarten zu 200 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
5. Alpe zu 20 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
6. Wald zu 50 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
7. Gewässer zu 50 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
8. Sonstige Benützungsarten zu 20 vH. des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletscher zu 10 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzfläche,
9. Flächen mit militärischer Nutzung zu 50 vH. des Basispreises je nach Ansatz von Z 1 bis 8.

Das Rasterverfahren ist ein vereinfachtes Vergleichswertverfahren, welches eine verlässliche Bewertung der Grundstücke mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand garantiert. Dabei werden die Grundstücke, entsprechend ihrer Lage und Verwendung in Raster eingeteilt. Jedem Raster werden bestimmte Basispreise, die sich aus den Kaufpreissammlungen der Finanzämter ergeben, und gesondert ausgewiesene Abschläge zugeordnet. Daraus ergibt sich pro Raster der beizulegende Zeitwert, der in der Eröffnungsbilanz anzusetzen ist. Die Basispreise orientieren sich an tatsächlich übertragenen bzw. verkauften Grundstücken in der Katastralgemeinde bzw. dem politischen Bezirk des zu bewertenden Grundstücks.

Erfassung von Basispreisen:

- Je Katastralgemeinde
- Preis für Quadratmeter Baufläche
- Preis für Quadratmeter landwirtschaftlich genutzte Fläche

Soweit in einer Katastralgemeinde keine Vergleichswerte vorhanden sind, werden die Vergleichswerte der politischen Gemeinde bzw. des Gerichtsbezirks der Bewertung zugrunde gelegt.

Die Kaufpreise der Kaufpreissammlungen sind nach Baufläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche sortiert. Die Bewertung erfolgt durch die Multiplikation der Vergleichspreise je m² mit dem Ausmaß der zu bewertenden Grundstücke in m².

Das Rasterverfahren führt jedoch nicht zu Schätzwerten nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz und ist daher nicht für die Bewertung oder Schätzung erzielbarer Preise anlässlich von Veräußerungen oder ähnlichen Vorgängen anwendbar.

Die nach Benützungsort und Nutzung definierten Flächen werden mit definierten Abschlägen auf den Basispreis bewertet. Eine Bewertung zu Basispreisen erfolgt für alle Flächen. Die Flächen werden mit Durchschnittspreisen je Katastralgemeinde bewertet. Liegen nicht ausreichend typische Transaktionen für eine Katastralgemeinde vor, so werden deren Preise durch die Durchschnittspreise der politischen Gemeinde bzw. des Gerichtsbezirks ersetzt.

Liegen zugängliche Informationen über Belastungen von Grundstücken mit Altlasten vor, dann werden diese Grundstücke mit entsprechenden Abschlägen vom Basispreis bewertet. Dies entspricht einer Wertminderung des Vermögenswertes. Vorsorglich werden alle nicht näher untersuchte, mit Altlasten belastete Grundstücke, mit einem Abschlag von 50% bewertet. Grundstücke, welche vollständig kontaminiert sind, werden mit Null bewertet. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Rückstellungen zu bilden.

Zur Überprüfung wurde der Verdachtsflächenkataster³ herangezogen. **Die Wertermittlung der Grundstücke erfolgt durch das BMF.**

Grundstücke im Ausland

§ 4 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 4 (3) Nicht auf österreichischem Staatsgebiet liegende Grundstücke sind

1. mit den Anschaffungskosten oder
2. mit den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
3. mittels sonstiger Nachweise wie aktuellen Durchschnittspreisermittlungen zu bewerten.

Es ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Die bewerteten Flächen sind nach sachlichen Gesichtspunkten den Detailbudgets erster Ebene und, sofern eingerichtet, zweiter Ebene zuzuordnen.

Es ist jenes Verfahren zu wählen, welches das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Es muss dokumentiert werden, warum welche Methode verwendet wurde.

Bei der Bewertung durch Gutachten ist darauf zu achten, dass diese nicht älter als 10 Jahre sein sollten.

³ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/altlasten/verzeichnisse/>

Unter dem aktuellen Durchschnittspreis ist jener Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung den maßgeblichen Wert des Grundstückes darstellt. Dies kann ein Durchschnittspreis der letzten bis zu 10 Jahren sein. Der Wert kann sich aber auch auf einen kürzeren Zeitraum beziehen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Marktpreis aufgrund von Naturereignissen (z.B. Überschwemmung) oder baulichen Maßnahmen (z.B. Autobahnbau in unmittelbarer Nähe) wesentlich geringer wurde. Als Anhaltspunkt könnte ein Immobilienpreisspiegel oder ein vergleichbares Dokument herangezogen werden.

Rechte an Grundstücken

Sind Grundstücke mit Fruchtgenuss oder vergleichbaren Rechten belastet, und haben diese einen Einfluss auf den Wert des Grundstückes, dann ist diese Tatsache nach § 4 Eröffnungsbilanzverordnung in der Bewertung zu berücksichtigen.

Der Fruchtgenuss ist das Recht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkungen zu genießen (§ 509 ABGB).

Die Rechte an Grundstücken sind teilweise aus dem Lastenblatt des Grundbuches ersichtlich, das insbesondere die Pfandrechte (Hypotheken), Dienstbarkeiten in dienender Stellung und Reallasten, Veräußerungs- und Belastungsverbote, Vor- und Wiederverkaufsrechte etc. beinhaltet. Als ein anderes dingliches Recht kann z.B. auch das Fischereirecht an öffentlichen Gewässern in Betracht kommen.

Die Bewertung könnte bei vollständiger Nutzung durch Passivierung erfolgen oder sich wertmindernd auf der Aktivseite niederschlagen (Rücksprache mit BMF).

Rechte an Grundstückseinrichtungen

Zu Grundstückseinrichtungen zählen insbesondere Fahrbahnen, Parkplätze, Umzäunungen, Außen- und Straßenbeleuchtungen, Orientierungssysteme, Schilderbrücken, Uferbefestigungen, Brunnen, Drainagen und Grünanlagen.

Die Bewertung dieser Rechte hat sinngemäß nach den Regelungen für Grundstücke zu erfolgen, wobei Grundstückseinrichtungen einer Abschreibung unterliegen

Die Dokumentation der Grundstücke und die Wahl der Bewertungsmethode haben nachvollziehbar und lückenlos zu erfolgen.

Technische Umsetzung

Grundstücke werden im FI-AA des „HV-Systems bis 2012“ (POH) nicht abgebildet. Allerdings werden Grundstücke im FI-AA des „HV-Systems ab 2013“ (P2H) abgebildet. Für die Übernahme von Grundstücksdaten in das FI-AA wird vom BMF die Möglichkeit zur Migration geschaffen werden (Ansprechpartner BMF V/3: thomas.palmetzhofer@bmf.gv.at). Eine Zuordnung der Benützungsarten/Nutzungen zu den Anlagenkennzahlen ist erforderlich.

Es werden auch ausländische Grundstücke im FI-AA abgebildet werden können, diese werden mit Ländercodes gekennzeichnet.

Erfassungsblatt verfügbar unter: www.bmf.intra.gv.at

Pfad: Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtreform (HHRR2)

Zuordnung der Anlagenkennzahlen zur BA und NU (für Grundstücke im Eigentum des Bundes)

BA	Bezeichnung Benützungsort	NU	Bezeichnung Nutzung	Vorhanden im Bund	Anlagenkennzahl (AKZ)
0	Baufläche			Ja	10, 11 oder 20 (Ressortentscheidung)
0		37	Baurecht	Ja	10 oder 20 (Ressortentscheidung)
0		38	rechtlich Wald	Ja	11
0		51	Gebäude	Ja	20
0		52	Befestigt	Ja	11
0		53	Begrünt	Ja	11
1	Landwirtschaftlich genutzt			Ja	30
1		37	Baurecht	Nein	-
1		38	Rechtlich Wald	JA	30
3	Garten			Ja	30
3		37	Baurecht	Nein	-
3		38	Rechtlich Wald	Nein	-
3		54	Erholungsfläche	Ja	30
4	Weingarten			Ja	30
4		37	Baurecht	Nein	-
4		38	Rechtlich Wald	Nein	-
6	Alpe			Ja	31
6		37	Baurecht	Nein	-
6		38	Rechtlich Wald	Ja	31
7	Wald			Ja	31
		37	Baurecht	Nein	-

		39	Nicht rechtlich Wald	Ja	31
8	Gewässer			Ja	21
		18	Sumpf	Ja	21
		37	Baurecht	Nein	-
		38	Rechtlich Wald	Ja	21
		55	Fließ.	Ja	21
		56	Steh.	Ja	21

BA	Bezeichnung Benützungsort	NU	Bezeichnung Nutzung	Vorh. Bund	Anlagenkennzahl (AKZ)
9	Sonstige			Ja	11, 12, 21, 22, 23 oder 31 (Ressortentscheidung)
		26	Lagerplatz	Ja	21
		27	Werksgelände	Ja	21
		30	Friedhof	Ja	11
		37	Baurecht	Nein	-
		38	Rechtlich Wald	Ja	11
		57	Straßenanlage	Ja	23
		58	Bahnanlage	Ja	21
		59	Flugverkehrsanlage	Ja	21
		60	Hafenanlage	Ja	21
		61	Ver-/Entsorgungsanlage	Ja	21
		62	Abbaufäche	Ja	12 oder 22 (Ressortentscheidung)
		63	Deponie	Ja	21
		64	Ödland	Ja	31

		65	Fels/Geröll	Ja	31
		66	Gletscher	Ja	31
Militärische Nutzung ⁴					

⁴ Grundstücke militärischer Nutzung weisen keine AKZ auf, da sie aus Gründen der nationalen Sicherheit entsprechend einer Übereinkunft des BMLVS mit dem BMF nicht in die Eröffnungsbilanz bzw. Vermögensrechnung aufgenommen werden. Grundstücke des BMLVS, die nicht den Bestimmungen dieser Übereinkunft entsprechen, werden den zur Verfügung stehenden zivilen, allgemeinen AKZ zugeordnet und wie alle übrigen Grundstücke des Bundes behandelt.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Bereitstellung der Grundstücksdaten aus dem Kataster	BMF		Erledigt	
Aufteilung der Grundstücke auf Ressorts	BMF		Erledigt	
Rückmeldung der überprüften Daten an BMF II	Ressorts	19.12.2011	Erledigt	
Rasterbewertung	BMF	16.04.2012	Erledigt	Excel
Bereitstellung der Ergebnisse der Rasterbewertung für die Ressorts	BMF	01.07.2012	Erledigt	Excel
Bewertung der inländischen Grundstücke, die nicht ins Rasterverfahren aufgenommen werden sollen	Ressorts	laufend	Erledigt	Excel
Bewertung ausländischer Grundstücke	Ressorts	laufend	Erledigt	Excel
Abstimmung mit Fachabteilung Sektion II	Ressorts	laufend	Erledigt	
Erfassung der Ergebnisse des Rasterverfahrens	Ressorts	laufend	31.01.2013	Excel
Erfassung der Grundstücke, die nicht in das Rasterverfahren aufgenommen wurden im Excel-Sheet (inkl. Änderungen nach 31.07.2012) und Übermittlung an BMF	Ressorts		31.01.2013	Excel
Migration der Daten aus Excel-Sheet und aus Access in FI-AA (P2H) und automationsunterstützte Übernahme der Daten aus dem Anlagenverzeichnis auf die Bestandskonten	BMF	01.02.2013	08.03.2013	P2H

4. Gebäude

Referenzen

§ 92 Abs. 6 BHG 2013

§ 42 Abs. 2 und 6 BHV 2013

§ 6 Eröffnungsbilanzverordnung

Definition

Gebäude zählen zu den Sachanlagen. Bewertungen gemäß Eröffnungsbilanzverordnung sind für Gebäude anzuwenden, die im Eigentum des Bundes stehen oder über die der Bund als wirtschaftlicher Eigentümer verfügt. Grundsätzlich sind alle Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen, zu bewerten. Geräteschuppen, (Produktions-) Glashäuser, Höhenstützpunkte, Funkrelaisstützen, Marktstände, Gartenhäuschen etc., die nur von untergeordnetem Wert sind, müssen nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und demnach nicht bewertet werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Handelt es sich um ein Superädifikat, d.h. steht das Bauwerk im Eigentum des Bundes, befindet sich jedoch das Grundstück, auf dem es errichtet wurde, nicht in seinem Eigentum, dann ist das Gebäude, nicht jedoch das Grundstück, in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Bewertung

Mehrere Bewertungsmöglichkeiten für Gebäude in der Eröffnungsbilanz wurden zugelassen, um jedem Ressort die Bewertung mit bereits vorhandenen Daten zu ermöglichen und einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Gebäude im Inland

§ 6 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 6 (1) Auf österreichischem Staatsgebiet befindliche Gebäude sind wie folgt zu bewerten:
1. Sind Gutachten zu Gebäuden vorhanden, so können diese nach den darin angegebenen Wertangaben bewertet werden. Es können auch Werte aus Gutachten ähnlicher Gebäudearten herangezogen werden.

2. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt, können Gebäude danach bewertet und mit den jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

3. Können weder Gutachten gem. Z 1 zur Bewertung herangezogen werden noch Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. Z 2, dann ist für Gebäude einer der folgenden Werte anzusetzen:

a) Die Summe der einzeln zurechenbaren fortgeschriebenen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind. Ist dies nicht möglich, sind für Gebäude Durchschnittswerte aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ähnlicher Gebäudearten pro m² oder m³ in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

b) Durchschnittswerte von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind.

Für jedes Gebäude ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt.

- Sind Gutachten, die verlässliche Schätz- oder Versicherungswerte angeben und nicht älter als 10 Jahre sind, vorhanden, dann können diese Werte herangezogen werden, da von einem rezenten Markt ausgegangen werden kann. Der Aktivierungszeitpunkt bzw. die Nutzungsdauer ist dem Gutachten zu entnehmen. Es besteht auch die Möglichkeit Werte aus Gutachten ähnlicher Gebäudearten anzusetzen. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus dem Gutachten. Im Einzelfall sind Umstände, die auf eine andere - als im herangezogenen Gutachten - Nutzungsdauer schließen lassen, zu berücksichtigen und die Nutzungsdauer anzupassen. Es dürfen keine Gutachten beauftragt werden (Ausschussfeststellung).
- Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt, können Gebäude danach bewertet werden und sind mit den jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Ist keiner dieser Bewertungsansätze möglich, so ist einer der folgenden Ansätze zu wählen.

- Die Summe der einzeln zurechenbaren fortgeschriebenen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, welche in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind. Die Aufzeichnungen müssen, über den gewählten Zeitraum, lückenlos (zusammenhängende Zeitreihe) vorhanden sein. Das bedeutet beispielsweise, dass im Falle eines historischen Gebäudes, das im letzten Jahrhundert errichtet wurde, jene Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für dieses Gebäude heranzuziehen sind, die in den letzten bis zu 40 Jahren einzeln zurechenbar sind.

Ist eine direkte Zurechnung zu einem Gebäude nicht möglich, ist für eine **Gruppe** von gleichartigen Gebäuden ein Durchschnittswert zu errechnen.

- Ist dies nicht möglich, können Durchschnittswerte aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ähnlicher und/oder gleicher Gebäude/Gebäudearten herangezogen werden, beispielsweise Kosten/Aufwendungen pro m² oder pro m³.
- Ist eine direkte Zurechnung zu einem Gebäude nicht möglich, dann sind die Durchschnittswerte von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, welche in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag, angeschafft oder hergestellt worden sind, zur Bewertung heranzuziehen. Aufschluss darüber kann der Immobilienpreisatlas geben.

Es ist jenes Verfahren anzuwenden, welches das verlässlichste Bewertungsergebnis für den konkreten Fall erzielt. Die Auswahl des Verfahrens ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gebäude im Ausland

§ 6 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 6 (2) Für die Bewertung von nicht auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen Gebäuden sind heranzuziehen:

1. Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder
3. sonstige Nachweise wie etwa zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen oder
4. einzeln zurechenbare fortgeschriebene Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen. Als solche gelten nur jene Aufwendungen, die in einem Zeitraum von 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind. Ist dies nicht möglich, sind für Gebäude Durchschnittswerte aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ähnlicher Gebäudearten pro Nutzfläche in m² zu berechnen.

Es ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt.

Für die Bewertung der Gebäude die sich nicht auf österreichischem Staatsgebiet befinden, ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den konkreten Fall am besten geeignet erscheint und welches das verlässlichste Bewertungsergebnis erzielt. Warum welches Verfahren gewählt wurde ist zu dokumentieren.

- Wertangaben in vorhandenen Gutachten, die nicht älter als 10 Jahre sind oder
- fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder

- sonstige Nachweise wie z.B. zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen oder
- die Summe der einzeln zurechenbaren fortgeschriebenen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, welche in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind. Die Aufzeichnungen müssen, über den gewählten Zeitraum lückenlos (zusammenhängende Zeitreihe) vorhanden sein. Ist dies nicht möglich, können Durchschnittswerte aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ähnlicher Gebäudearten herangezogen werden, beispielsweise Kosten/Aufwendungen pro m² Nutzfläche.

§ 6 Abs. 2 Z 3 Eröffnungsbilanzverordnung (sonstige Nachweise/Durchschnittspreisverfahren) lässt eine alternative Bewertungsmethode zu, bei der zur Erzielung eines Gebäudewertes ein fiktiver zu entrichtender Mietzins als Mittelwert ortsüblicher Mieten als Basis angenommen und als Bewertungsbasis der Immobilie ohne Berücksichtigung des Bodenwertes auf eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 40 Jahren kapitalisiert wird. Die durchschnittliche Restnutzungsdauer von 40 Jahren kann an die tatsächliche Restnutzungsdauer angepasst werden.

Dingliche Rechte

Im Rahmen der Bewertung sind auch dingliche Rechte, welche in Nutzungs- oder Fruchtgenussverträgen vereinbart wurden und im Lastenblatt des Grundbuches eingetragen sind, zu berücksichtigen und anzugeben.

Indexierung

Bei der Ermittlung der Anschaffungs- bzw. der Herstellungskosten sollte bei **historischen/ älteren Werten** eine Inflationsbereinigung durchgeführt werden.⁵ Dies ist jedenfalls **dann durchzuführen**, wenn die Anschaffungskosten offensichtlich den **Wert des Gebäudes nicht widerspiegeln und sich dadurch ein valideres Bewertungsergebnis ergibt**. Es wird darauf hingewiesen, dass jene Bewertungsmethode anzuwenden ist, die für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint. Es ist der entsprechende Index der Statistik Austria zu verwenden ist. Die Abschreibung ist vom indexierten Wert zu berechnen.

⁵ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gebäude bis zum Alter von **10 Jahren** dem rezenten Markt entsprechen (Indexierung bei Gebäuden älter als 10 Jahren zu prüfen).

Ausländische Gebäude **können** indexiert werden sofern ein entsprechender Index vorhanden ist und sich dadurch ein **valideres Bewertungsergebnis** ergibt.

Unterschied Baukosten- und Baupreisindex

Der **Baukostenindex** erfasst die Preisentwicklung von den Produktionsfaktoren, die in der Bauwirtschaft zum Einsatz kommen, d.h. Input von Baumaterial, Lohnkosten, Einsatz von Maschinen, Arbeit usw. Ein Baukostenindex wird von der Statistik Austria für die Sparten Wohnhaus- und Siedlungsbau sowie Straßen- bzw. Brückenbau berechnet.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/baukostenindex/index.html

Der **Baupreisindex** gibt Auskunft über die Veränderung der tatsächlichen Preise, welcher der Bauherr für Bauarbeiten bezahlen muss und dient als Deflator zur Ermittlung der realen Veränderung von Bauproduktionswerten. Er steht für die Bausparten Wohnhaus- und Siedlungsbau, Sonstiger Hochbau, Straßenbau, Brückenbau sowie sonstiger Tiefbau zur Verfügung und berücksichtigt nicht nur die Preisentwicklung der im Bauprozess eingesetzten Produktionsfaktoren Material und Lohn, sondern ebenfalls Veränderungen der Produktivität und der Gewinnspanne der Bauunternehmen.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/baupreisindex/index.html

Sind Anschaffungskosten entstanden, die durch einen dieser Indizes nicht erfasst werden können vorhanden, dann sind diese mit dem Maculan-Index, welcher bis 1945 zurückgeht, zu bereinigen.

http://www.statistik.at/web_de/static/baukostenindex_fuer_den_wohnungsbau_basis_mai_1945_029065.xlsx

Unter <http://www.wifo.ac.at/bibliothek/archiv/MOBE/> in 1950Heft04Beil10.pdf kann man die Entwicklung der Baukosten seit 1914 nachvollziehen.

Die Umrechnungshilfe ist zu finden unter:

<http://www.statistik.at/Indexrechner/Controller>

Definition Instandhaltungs- Instandsetzungsaufwendungen⁶

Instandhaltung bzw. Erhaltungsaufwand

Instandhaltungsaufwendungen sind alle Aufwendungen die dazu dienen, Anlagegüter in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und durch welche die Wesensart der Anlage nicht verändert bzw. die Anlage nicht vergrößert wird.

Dies können wiederkehrende, notwendige Ausbesserungen oder Reparaturen, die durch die normale Abnutzung notwendig wurden, sein. Auch wenn im Zuge dieser Arbeiten bessere Materialien oder eine modernere Ausführung gewählt wurden, handelt es sich um Instandhaltungsaufwendungen.

Instandsetzung bzw. Herstellungsaufwand

Wird im Zuge von baulichen Maßnahmen die Wesensart oder das Ausmaß der Anlage (z.B. durch Zu- oder Umbauten oder Aufstockungen) verändert, handelt es sich um Instandsetzungsaufwendungen. Ein Umbau liegt dann vor, wenn die Raumeinteilung oder die Raumwidmung so geändert wurde, dass nach Durchführung der Änderung die Anlage als eine andere anzusehen ist. Die Änderung muss zumindest ein Geschoß umfassen.

Ob es sich um einen Instandhaltungs- oder eine Instandsetzungsaufwand handelt hängt im Wesentlichen davon ab, ob

- a. durch diesen Aufwand eine Änderung der Wesensart der Anlage eintritt und/ oder
- b. sich die Nutzung wesentlich verbessert (z.B. Kellerausbau im Büro) und/ oder
- c. Substanzvermehrung (z.B. Zubau) und/ oder
- d. wesentliche Veränderung der Nutzungsdauer und/ oder
- e. Instandhaltungsaufwand im Zusammenhang mit Instandsetzungsaufwendungen anfällt, wobei für die Zuordnung der gesamten Aufwendungen zum Instandhaltungsaufwand der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Überwiegens maßgeblich ist.

⁶ Vgl. Richtlinie des BMF, GZ BMF-010203/0299-VI/6/2008 vom 16.06.2008, EStR 2000 ; Einkommensteuerrichtlinien 2000

Für eine Zuordnung ist das wirtschaftliche Überwiegen maßgeblich. **Für die Bewertung können beide Fälle herangezogen werden.**

Nutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes ist nach der AKZ-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen zu ermitteln unter www.bmf.intra.gv.at. *Pfad: Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtlich relevante Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) -> Verordnungen und Richtlinien -> Bundesvermögensverwaltung (BVV 2013) -> Anlagenkennzahlen mit Nutzungsdauerwerten*

Um den Beginn der Abschreibung und die Restnutzungsdauer festzulegen, muss der Zustand des Gebäudes bestimmt werden. Jedoch gilt generell, dass die Restnutzungsdauer eines Gebäudes vom Bauzustand zum Zeitpunkt der Bewertung abhängig ist.

Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Wurde das Gebäude angeschafft, so ist das Datum des Erstbezugs der Beginn der Abschreibungsdauer;
- bei Erwerb eines bereits gebrauchten Gebäudes ist die Restnutzungsdauer vom Bauzustand zum Zeitpunkt des Erwerbes abhängig;,,
- liegt ein Gutachten vor, so ist diesem die Restnutzungsdauer zu entnehmen, der Beginn der Abschreibung entspricht dem Datum des Gutachtens;
- wurden Gutachten ähnlicher Gebäude für die Bewertung herangezogen, ist auch von einer ähnlichen Nutzungsdauer auszugehen. Im Einzelfall sind Umstände, die auf eine andere - als im herangezogenen Gutachten - Nutzungsdauer schließen lassen, zu berücksichtigen und die Nutzungsdauer anzupassen;
- wurde das Gebäude **generalsaniert**, so ist das Fertigstellungsdatum der Beginn der Abschreibungsdauer;
- der Zeitraum zwischen Generalsanierungen kann als Restnutzungsdauer angesetzt werden;

- werden die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen der letzten 40 Jahre zusammengerechnet, so beginnt die Nutzungsdauer mit dem Datum der ersten Aufwendung (erster Beleg zur Instandhaltung im Jahr 1981, Beginn ND, wenn nicht anders bekannt, ist 1981); Ergibt dies **kein valides Ergebnis, so ist die Restnutzungsdauer ab dem 1.1.2013 zu schätzen.**

Von einer Generalsanierung bzw. -überholung spricht man, wenn ein unbrauchbar gewordenes oder in seiner Brauchbarkeit durch schwere Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit und Nutzungsdauer bestimmenden Teilen wesentlich gemindertem Wirtschaftsgut wieder voll verwendungsfähig wird.⁷

Sofern kein stichhaltiges Aktivierungsdatum eruierbar ist, wäre dieses zu schätzen bzw. bei historischen Gebäuden ein fiktives Datum anzunehmen. Dies ist zu begründen.

Beispiel

FALL 1:

§ 6 Abs. 1 Z 3a EB-VO

Fortgeschriebene Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen

Problematik: Für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2013 soll ein Gebäude bewertet werden, für welches die Methode nach **§ 6 Abs. 1 Z 3** (fortgeschriebene Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen) angewendet wird bzw. bei fortlaufenden jährlichen Sanierungsmaßnahmen und damit einhergehenden Instandsetzungs- und/oder Instandhaltungsaufwendungen.

Beispiel 1:

Bei dieser Methode gelten sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen der letzten 40 Jahre als Bewertungsbasis. Davon muss allerdings zum Bewertungsstichtag die bereits „verbrauchte“ Abschreibung abgezogen werden.

Fand eine **Generalsanierung** iHv 100.000 Euro im Jahr 1975 statt, dann beginnt die Nutzungsdauer (80 Jahre) mit deren Fertigstellung. Der Bilanzansatz beträgt zum 1.1.2013 52.500 Euro (jährliche Abschreibung: $100.000 / 80 = 1.250$ kumulierte Abschreibung zum

⁷ Vgl. EStR 2000

1.1.2013: $1.250 \times 38 = 47.500$; Bilanzansatz = fortgeschriebene Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen: $100.000 - 47.500 = 52.500$ Euro)

Beispiel 2:

Wenn die Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen über **mehrere Jahre** verteilt anfallen, könnte folgende Methodik angewendet werden.

Laufende Sanierungen über mehrere Jahre – ND 80 Jahre:

Jahr	Sanierungskosten* des Jahres in Euro	Restnutzungsdauer	Abschreibung zusätzl. Sanierungskosten	Jahresabschreibung	kumulierte Abschreibung	Restbuchwert am Ende d. Jahres	Summe Sanierungskosten
1973	100.000,00	80		1.250,00	1.250,00	98.750,00	100.000,00
1975	5.000,00	78	64,10	1.314,10	3.814,10	101.185,90	105.000,00
1980	200.000,00	73	2.739,73	4.053,83	13.124,34	291.875,66	305.000,00
1985	3.000,00	68	44,12	4.097,95	33.437,60	274.562,40	308.000,00
1992	100.000,00	61	1.639,34	5.737,29	63.762,57	344.237,43	408.000,00
2000	70.000,00	53	1.320,75	7.058,05	110.981,65	367.018,35	478.000,00
2005	300.000,00	48	6.250,00	13.308,05	152.521,87	625.478,13	778.000,00
2012	0,00	41	0,00	13.308,05	245.678,19	532.321,81	778.000,00

Dadurch, dass jährliche neue Sanierungskosten hinzukommen, muss die Abschreibungsbasis jährlich angepasst werden.

Um die Ermittlung eines Bilanzwertes für die Eröffnungsbilanz so effizient wie möglich zu gestalten, wird daher **folgende Methodik** vorgeschlagen:

Die Summe der Sanierungskosten beträgt 778.000 Euro. In die Eröffnungsbilanz ist der Buchwert (Bilanzansatz) zum 31.12.2012 heranzuziehen: 532.321,81 Euro. Die Restnutzungsdauer beträgt 40 Jahre.

Siehe hierzu auch das Beispiel Sonderanlage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Anhang.

Fall 2

§ 6 Abs. 1 Z 3b EB-VO

Durchschnittswerte von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität

Massivbau aus dem Jahr 1987 (DEF), mit **Anschaffungskosten** iHv 500.000 Euro wird als Referenzwert für die anderen Gebäude aufgrund der gegebenen Datenlage verwendet. Bei den Gebäuden handelt es sich um Gebäude mit derselben bzw. ähnlicher Funktionalität. Das Aktivierungsdatum aller Gebäude ist bekannt.

Ort	Gebäude	AHK €	Tag	Monat	Jahr	AKZ	ND	indexbereinigte AHK*
ABC	Massivbau		25	10	1961	60	80	
DEF	Massivbau	500.000	30	3	1987	60	80	969.000,00
GHI	Massivbau		3	7	1956	60	80	
JKL	Massivbau		23	10	1940	60	80	
MNO	Massivbau		1	9	1949	60	80	
	Garage		1	9	1949	70	40	
	Holzhütte		1	9	1949	71	20	

*Baupreisindex (Hochbau, 1986)

Wertfestsetzung anhand des Kubikmeterschlüssels/ Ergebnis Excel Sheet Gebäude:

Ort	Gebäude	m ³	AHK	Buchwert*	kumulierte AfA
ABC	Massivbau	1500	1.453.500,00	522.351,56	931.148,44
DEF	Massivbau	1000	969.000,00	656.093,75	312.906,25
GHI	Massivbau	250	242.250,00	71.160,94	171.089,06
JKL	Massivbau	830	804.270,00	77.913,66	726.356,34
MNO	Massivbau	1300	1.259.700,00	262.437,50	997.262,50
	Garage	80	77.520,00	0,00	77.520,00
	Holzhütte	70	67.830,00	0,00	67.830,00

* (fiktive fortgeschriebene Anschaffungskosten)

Gebäude als Kulturgüter

Bei Gebäuden, die unter den Begriff der Kulturgüter fallen, ist eine Abschreibung nicht zwingend vorzunehmen, es sei denn, wenn durch die Vornahme der Abschreibung ein dem Kulturgut besseres entsprechendes, sprich auf die reale Lage besser zutreffendes, Bewertungsergebnis widerspiegelt wird. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Als Hilfestellung kann die Kulturgüterschutzliste auf der Webseite des Bundesdenkmalamtes

unter <http://www.bda.at/> herangezogen werden⁸ welche die unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale beinhaltet.

Technische Umsetzung

Gebäude werden im FI-AA des „HV-Systems bis 2012“ (POH) nicht abgebildet. Allerdings werden die Gebäude und deren Bewertung im FI-AA des „HV-Systems ab 2013“ (P2H) abgebildet. Für die Übernahme von Gebäudedaten in das FI-AA wird vom BMF die Möglichkeit zur Migration geschaffen werden (Ansprechpartner BMF V/3: thomas.palmetzhofer@bmf.gv.at).

Für die Ermittlung der Abschreibungen für Gebäude (BVA 2013) wurde ein Excel Sheet zur Verfügung gestellt. Die im Excel-Sheet erfassten Daten zu Gebäuden können für die Übernahme/Migration der Daten in die Eröffnungsbilanz 2013 genutzt werden.

Erfassungsblatt verfügbar unter: www.bmf.intra.gv.at.

Pfad: Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtreform (HHRR2)

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erfassung der Gebäude im Excel-Sheet (inkl. Änderungen nach 31.07.2012) und Übermittlung an BMF	Ressorts		31.01.2013	Excel
Migration der Daten aus Excel-Sheet in FI-AA (P2H) und automationsunterstützte Übernahme der Daten aus dem Anlagenverzeichnis auf die Bestandskonten	BMF	01.02.2013	08.03.2013	P2H

⁸ Quelle: § 1 Abs. 1 Kulturschutzgüterverordnung

5. Kulturgüter

Referenzen

§ 91 Abs. 2 BHG 2013

§ 92 Abs. 7 BHG 2013

§ 49 Abs. 7 und 8 BHV 2013

§ 7 Eröffnungsbilanzverordnung

IPSAS 17

Definition

Ein Vermögenswert entspricht einem Kulturgut, wenn er kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische oder umweltpolitische bzw. ökologische Qualität besitzt und diese Qualität zum Wohle des Wissens und der Kultur durch den Bund erhalten wird. Beispiele sind:

- Sammlungen in Museen (Artefakte, Ausstellungen, Oldtimer etc.),
- Geschützte Landschaftsräume,
- Ausgrabungsstätten und archäologische Funde.

Bewertung

§ 7 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 7 (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen, und bei denen durch den Bund diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß § 91 Abs. 2 BHG 2013 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhanden Gutachten zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlagenbuchführung (§ 98 Abs. 3 Z 1 BHG 2013) ohne Wert zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese nach § 6 zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei beweglichen und historischen Kulturgütern nicht vorzunehmen.

(5) Kulturgüter sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Für die Bewertung der Kulturgüter ist maßgeblich, dass nur:

- verlässlich ermittelbare **Anschaffungskosten** oder

- **Herstellungskosten** (wahrscheinlich wird das seltener der Fall sein) oder
- vorhandene Gutachten oder Versicherungsschätzungen

herangezogen werden dürfen. Es dürfen keine Gutachten zum Zwecke der Erstellung der Eröffnungsbilanz beauftragt werden.

Stehen weder verlässlich ermittelbare Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch Gutachten zur Bewertung zur Verfügung, sind Kulturgüter in der Anlagenbuchführung ohne Wert und unter Angabe von Gründen für die Undurchführbarkeit der Bewertung zu erfassen.

Ist eine Einzelerfassung der Stücke nicht möglich bzw. auf Grund einer hohen Stückzahl kein Mehrwert zu erwarten, so können aussagekräftige **Sammelposten** gebildet werden.

Der Grund für diese Vorgehensweise ist, dass eine Wertermittlung in diesem Fall aufgrund fehlender Wertansätze nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Man unterscheidet zwischen beweglichen (z.B. Saliera von Benvenuto Cellini) und unbeweglichen Kulturgütern (z.B. Denkmäler). Als Denkmal gilt ein Objekt ohne Nutzungsfläche. Da ein bewegliches Kulturgut auch nach 500 Jahren nicht an Wert verliert, wie z.B. das berühmte Salzfass Saliera, das 1543 von Benvenuto Cellini angefertigt wurde und im Kunsthistorischen Museum in Wien ausgestellt ist, sind bewegliche historische Kulturgüter nicht abzuschreiben.

Fallen Gebäude unter den Begriff Kulturgut, so sind diese wie Gebäude gemäß § 6 Eröffnungsbilanzverordnung zu bewerten und können abgeschrieben werden, sofern dies zu einem genaueren Bewertungsergebnis führt. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Technische Umsetzung

Nicht bewertete Kulturgüter sind gem. § 7 Abs. 5 Eröffnungsbilanzverordnung im Anhang der Eröffnungsbilanz darzustellen. Der Grund für diese strikte Vorgehensweise ist, dass aufgrund fehlender Wertansätze eine Wertermittlung in so einem Fall nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Um dem Grundsatz der Transparenz Rechnung zu tragen, ist eine solche Darstellung im Anhang der Eröffnungsbilanz zu gewährleisten. Das bedeutet, dass bis spätestens 31. Jänner 2013 zusätzlich zu den bewerteten Kulturgütern auch alle nicht bewerteten Kulturgüter, die bis dato nicht im HV-System POH inventarisiert wurden, im HV-System nacherfasst werden müssen. Im Feld „Bezeichnung 1“ soll die allgemeine Beschreibung des Kulturgutes und im Feld „Bezeichnung 2“ eine weiterführende Beschreibung des Kulturgutes (auf 50 Zeichen begrenzt) erfolgen.

Ist für ein Kulturgut eine Bewertung durchführbar, wird das Kulturgut als gesonderte Position im Vermögen ausgewiesen.

Die Abbildung von Kulturgütern und deren Bewertung erfolgt im FI-AA des „HV-Systems ab 2013“ (P2H).

Im FI-AA wurde die Funktion Anlagenzugang um die Kategorie Kulturgut erweitert. Kulturgüter sind als Teil des Anlagevermögens auf einem eigenen Bestandskonto (0909999) auszuweisen. Kulturgüter können mit oder ohne Wert vom Inventarführer mit Bewegungsart Z06 „Zugang Kulturgut“ inventarisiert werden.

SAP-Anlagenverwaltung - Zugänge

KOPFDATEN

Buchungskreis	1000	BKA	
Hauptinventar	1000	ZENTRALSTELLE BKA	
Buchungsdatum	15.01.2013	Periode	1
Belegdatum	15.01.2013		
Bezugsdatum	15.01.2013		
Bewegungsart	Z06	Zugang Kulturgut (Kauf)	
Gesamtrechnungsbetrag	0,00		

Anlagen-Kennzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Betrag	<input type="text"/>	bisher erfasst:	0,00
Menge	<input type="text"/>		

Kulturgüter können gemäß § 7 Eröffnungsbilanzverordnung in verschiedenen Kategorien geführt werden.

Bei der Erfassung der Kulturgüter sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Für Anlagegegenstände, die im „HV-System bis 2012“ (POH) in FI-AA erfasst und als Kulturgüter nachträglich zu klassifizieren sind, ist folgende Vorgehensweise durchzuführen:
 - Kulturgüter, die derzeit als Anlage- oder Gebrauchsgüter im FI-AA (Anlagenbuchführung) geführt werden, müssen zunächst ausgeschieden und
 - danach als Zugang (Kulturgüter) neu aufgenommen werden.
2. Dabei entstehen Differenzen zwischen den Sachkonten „Zugangsverrechnungskonto“ und „Buchwert abgegangener Anlagen“. Die Buchhaltungsagentur ist daher im

Anlassfall darüber zu informieren, damit diese die erforderlichen Umbuchungen vornehmen kann.

Bis 31.01.2013 sind alle Kulturgüter im „HV-System bis 2012“ (POH) zu inventarisieren um eine Übernahme in das „HV-System ab 2013“ (P2H) zu gewährleisten.

Siehe Anhang Zugang Kulturgüter

Angaben im Anhang

Ist für ein Kulturgut eine Bewertung nicht durchführbar, so wird dieses in der Vermögensrechnung nicht erfasst. Eine Angabe hat dennoch im Anhang der Eröffnungsbilanz unter Angabe der Gründe für die Undurchführbarkeit einer Bewertung zu erfolgen, siehe Tabelle 1.3 Liste der nicht bewerteten Kulturgüter.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erhebung vorhandener Anschaffungskosten und Erstbewertung	Ressorts	01.09.2011	Erledigt	
Erhebung vorhandener Wertgutachten und Erstbewertung	Ressorts	01.09.2011	Erledigt	
Abstimmung mit Fachabteilung Sektion II	Ressorts/ BMF	laufend	Erledigt	
Erfassung der Kulturgüter in das Anlagenverzeichnis (FI-AA)	Ressorts		31.01.2013	POH
Migration der Sachanlagen aus POH in P2H (inkl. Ermittlung der Buchwerte per 01.01.2013) und Übernahme der Daten aus dem Anlagenverzeichnis auf die Bestandskonten	BMF	01.02.2013	08.03.2013	P2H

6. Liquide Mittel

Referenzen

§ 92 Abs. 2 BHG 2013

§ 42 Abs. 1 BHV 2013

§ 8 Eröffnungsbilanzverordnung

Definition

Liquide Mittel zählen zu den sonstigen Vermögenswerten und bestehen aus Kassen und Bankguthaben sowie kurzfristigen Termineinlagen.

Zum Kassenbestand gehören insbesondere die Bestände der Haupt- und Nebenkassen, sowie auch Schecks und Wertmarken.

Bewertung

§ 8 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 8 (1) Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten.

(2) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZ.B.) umzurechnen (§ 31). Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zu dem jeweiligen nationalen niedrigeren Wechselkurs umzurechnen.

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert, das heißt zu jenem Wert, mit dem die Forderung vertraglich von der Schuldnerin oder dem Schuldner zu erfüllen ist.

Beträge in Fremdwährung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank⁹ umzurechnen (mit Ablauf des 31. Dezember 2012). Ist dieser nicht verfügbar, sind sie mit dem jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs zu bewerten.

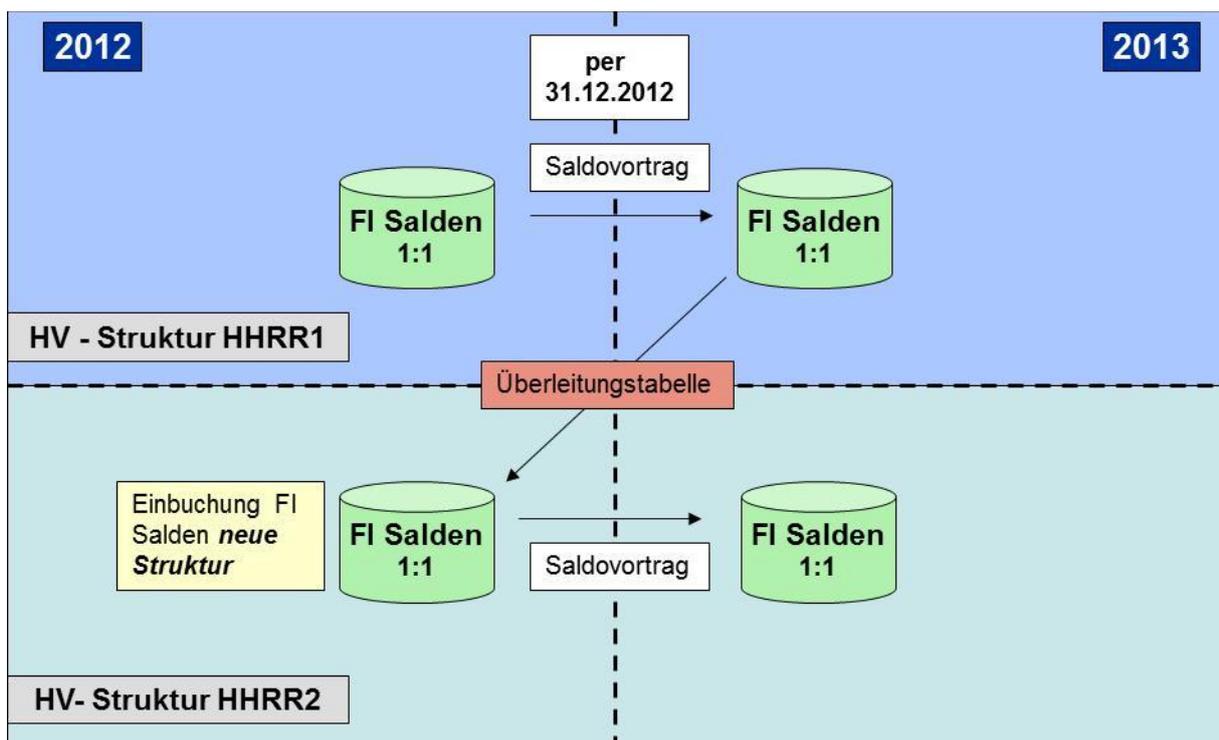
Technische Umsetzung

Die Salden für liquide Mittel werden vom „HV-System bis 2012“ (POH) in das „HV-System ab 2013“ (P2H) unverändert (= mit den gleichen Werten) übernommen.

⁹ <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

Die Bewertung der Fremdwährungssalden durch die Ressorts erfolgt nicht direkt im HV-System, sondern im Excel.

Für die Bewertung der Fremdwährungs-Salden wird den Ressorts vom BMF eine Liste (im Excel-Format) übermittelt. In dieser Liste sind die Werte der neuen Bewertung zu erfassen. Danach wird die Liste dem BMF rückübermittelt. Diese Liste stellt die Grundlage für die anschließende automationsunterstützte Erfassung der Salden im „HV-System ab 2013“ (P2H) dar.



Hinweis:

Sofern die bisherige Struktur der Buchungskreise im „HV-System bis 2012“ (POH) nicht 1:1 mit der Struktur der Voranschlagsstellen/Fonds übereinstimmt, ist für die Überleitung der Salden eine Überleitungstabelle auf einen führenden Fonds bekanntzugeben.

Die automationsunterstützte Erfassung der Salden erfolgt auf den führenden Fonds im „HV-System ab 2013“ (P2H). Im nächsten Schritt haben die Ressorts die manuelle Umbuchung (=Aufteilung) der Salden vom führenden Fonds auf weitere Fonds durchzuführen. Dies erfolgt durch eine Sachkontenumbuchung (Transaktion FV50).

Struktur und Beispiele einer Überleitungstabelle zu führenden Fonds:

ALT		NEU		
BUKRS alt	Gesber alt	BUKRS neu	Fonds	Gesber neu
01Z0		0100	01010100	0100
10Z0		1000	10010100	1000
10A1		1000	10010500	1001

BUKRS alt alter Buchungskreis im „HV-System bis 2012“ (POH)

Gesber alt (optional); alter (bisheriger) Geschäftsbereich ist nur dann einzugeben, wenn im „HV-System bis 2012“ (POH) bereits der Geschäftsbereich zur Aufteilung der Bestandskontensalden im Einsatz ist

BUKR neu Je Untergliederung ein Buchungskreis (Nomenklatur [UG]00)

Fonds Es kann pro altem Buchungskreis (bzw. altem Geschäftsbereich) nur **ein führender Fonds** für die Übernahme der Salden definiert werden.

Gesber neu neuer Geschäftsbereich Fonds im „HV-System ab 2013“ (P2H) gemäß Vorgabe BMF V/3 HV

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Übermittlung Überleitungstabelle für führenden Fonds	Ressorts	16.07.2012	14.09.2012	Excel
Saldenübernahme aus „HV-System bis 2012“ (POH)	BMF	02.01.2013	31.01.2013	POH P2H
Bewertung von Fremdwährungen in bereitgestellter Excelvorlage und Rückübermittlung an BMF V/3	Ressorts	01.02.2013	22.02.2013	Excel
automationsunterstützte Übernahme der Fremdwährungsbewertungen	BMF	23.02.2013	08.03.2013	P2H

7. Forderungen

Referenzen

§§ 73 und 74 BHG 2013

§ 91 Abs. 3 BHG 2013

§ 92 Abs. 3 BHG 2013

§ 94 Abs. 3 BHG 2013

§ 42 Abs. 2 BHV 2013

§ 42 Abs. 4 BHV 2013

§ 59 Abs. 3 BHV 2013

§ 80 Abs. 1 BHV 2013

§§ 9 -11 Eröffnungsbilanzverordnung

Definition

Forderungen sind anzusetzen, sobald der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf z.B. Einzahlung an liquiden Mitteln erlangt hat.

§ 9 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 9 (1) Als Forderungen sind alle Geschäftsfälle, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen begründen, in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

(2) Forderungen sind in einen Forderungsspiegel im Anhang zur Eröffnungsbilanz entsprechend ihrer Fälligkeit aufzugliedern. Bei langfristigen Forderungen ist jener Teil, der innerhalb des Finanzjahres 2013 zu tilgen ist, als kurzfristig auszuweisen.

Bewertung

§§ 10, 11 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 10 (1) Kurzfristige Forderungen, das sind Forderungen mit einer Fälligkeit bis zu 12 Monaten, und sonstige Vermögenswerte sind zu ihrem Nominalwert auszuweisen und zu bewerten.

(2) Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sind als langfristige Forderungen auszuweisen. Langfristige, unverzinsten Forderungen in der Höhe von über 10.000 Euro sind gemäß § 80 Abs.1 der Verordnung über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 – BHV 2013), BGBl. II 266/2010, zum Barwert zu bewerten.

§ 11 (1) Sind Forderungen zweifelhaft, so sind sie einzelwertberichtigt in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn deren Einbringlichkeit (§§ 73 oder 74 BHG 2013) ungewiss oder unmöglich ist. Wird die Einziehung einer Forderung von Amts wegen gemäß § 73 Abs. 4 BHG 2013 eingestellt oder auf die Forderung gemäß § 74 BHG 2013 ganz verzichtet, ist die Forderung in voller Höhe wertberichtigt in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, wenn die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(2) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Kurzfristige Forderungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Nominalwert ist jener Wert mit dem eine Forderung vertraglich von der Schuldnerin oder von dem Schuldner zu erfüllen ist.

Für langfristige, unverzinsten Forderungen in der Höhe von über 10.000 Euro mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist der Barwert zu berechnen.

Gemäß § 42 Abs. 4 BHV 2013 lautet die Definition des Barwerts wie folgt: Der „Barwert“ ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben ist, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am 31. Dezember gültigen Sekundärmarktrendite der österreichischen Bundesanleihen entspricht.

Zur Berechnung der Laufzeit für kurz- und langfristige Forderungen ist als Stichtag der 31. Dezember 2012 heranzuziehen.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten sind als langfristige Forderungen zu klassifizieren.

Forderungen, die nicht auf Euro lauten, sind in Euro umzurechnen. Fremdwährungsforderungen sind mit dem Stichtagskurs des Rechnungsabschlussstichtages umzurechnen.

Bundesinterne Forderungen und Verbindlichkeiten sind zwischen den betroffenen haushaltsleitenden Organen abgestimmt einzubuchen.

Wertberichtigung zu Forderungen

Die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) nach § 2 Abs. 1 BHG 2013 verlangt, dass Forderungen nicht höher ausgewiesen werden, als nach tatsächlich realistischer Einschätzung Einzahlungen beim Bund zu erwarten sind. Daher sind Forderungen nach § 92 Abs. 3 BHG 2013 (unter

Berücksichtigung der §§ 73 und 74 BHG 2013) einzeln abzuschreiben, wenn diese teilweise oder gänzlich uneinbringlich sind.

Eine Einzelwertberichtigung wird für **zweifelhafte** Forderungen erfasst, wenn deren gänzliche oder teilweise Einbringlichkeit ungewiss oder unmöglich ist. Zweifelhaft – jedoch noch nicht uneinbringlich - sind Forderungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach vergeblichen Einbringungsmaßnahmen, die sich aus sondergesetzlichen Regelungen ergeben können.

Diese Wertberichtigung hat immer zum Nettowert (Forderung ohne USt.) der Forderung zu erfolgen. Wertberichtigungen werden auf einem aktiven Bestandskonto im HABEN erfasst. Die Forderung bleibt dabei in voller Höhe auf dem Forderungskonto erhalten.

Forderungen, auf die gemäß § 74 BHG 2013 verzichtet wurde oder deren **Uneinbringlichkeit** endgültig feststeht, sind zur Gänze auszubuchen (Forderungskonto). Die Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen muss von den Ressorts noch im bisherigen HV-System per 31.12.2012 erfolgen. Somit werden diese in der Eröffnungsbilanz 2013 nicht mehr ausgewiesen.

Die gänzliche Uneinbringlichkeit ist zum Beispiel bei der Ablehnung des Konkursverfahrens wegen unzureichender Masse gegeben.

Steht fest, dass von einer Forderung nur ein bestimmter Teil uneinbringlich ist, muss der uneinbringliche Teil abgeschrieben werden. Solche Gründe können sein:

- der uneinbringliche Teil der beschlossenen Quote im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (max. 70% der Forderung)
- der uneinbringliche Teil der beschlossenen Quote im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (max. 80% der Forderung)
- ein schriftlich vereinbarter Vergleich mit der Schuldnerin oder dem Schuldner bezüglich eines Teilnachlasses.

Auch offene Forderungen aus Abgaben oder abgabenähnliche Erträgen, bei denen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen (z.B.: im Fall von Insolvenzverfahren, Aussetzung der Einbringung oder Einhebung) sind wertzuberichtigen.

Wertberichtigung nach Risikogruppen

Für den Bund sind Pauschalwertberichtigungen nicht zulässig. Nach § 11 Abs. 2 Eröffnungsbilanzverordnung sind auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind. Bestimmte Gruppen von Forderungen können hier in Risikogruppen zusammengefasst werden. Dies ist dann der Fall, wenn Ausfälle häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum vorkommen. Wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, dann kann ein Risikoabschlag für diese Gruppe an Forderungen ermittelt werden. Diese Risikoabschläge (Prozentsatz) werden aus Erfahrungswerten der Vergangenheit ermittelt. Mit diesem ermittelten Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppen berichtet.

Dabei werden Forderungen zu Risikogruppen zusammengefasst und differenzierte Risikoabschläge ermittelt.

Grundsätzlich ist die Höhe des Risikoabschlages auf Forderungen wie folgt zu ermitteln:

1. es ist der Gesamtbestand an Forderungen einer Risikogruppe der letzten fünf (zumindest drei) Finanzjahre einzeln und dessen Durchschnitt zu ermitteln,
2. es sind die Abschreibungen (Wertberichtigungen und Ausbuchungen) auf diese Forderungen der letzten fünf (zumindest drei) Finanzjahre einzeln und deren Durchschnitt zu ermitteln,
3. es sind die durchschnittlichen Abschreibungen nach Z 2 durch den durchschnittlichen Forderungsbestand nach Z 1 zu dividieren. Dieser Wert entspricht dem Risikofaktor;
4. der Risikofaktor nach Z 3 ist mit dem Forderungsbestand zum 31. Dezember des vorangegangenen Finanzjahres nach Z 1 zu multiplizieren. Dieser Wert entspricht dem Risikoabschlag (Wertberichtigung) für die Eröffnungsbilanz.

Praktisches Beispiel

Gruppenweise Abschreibung von Forderungen		Erfahrungszeitraum				
		2008	2009	2010	2011	2012
Beispiel						
Forderungen		120.000	150.000	115.000	110.000	125.000
durchschnittl. Bestand an Forderungen						124.000
Aufwendungen aus der Abschreibung von Forderungen		10.000	6.000	5.000	12.000	8.000
durchschnittliche Aufwendungen aus der Abschreibung Forderungen						8.200
Risiko der Gruppe von Einzelforderungen						6,6%
Abschreibung von Forderungen	6,6%					8.266

Bestandskonto Forderung: 125.000 Euro

Bestandskonto Wertberichtigungen zu Forderungen: 8.266 Euro

Saldo Eröffnungsbilanz: 116.734 Euro

Beispiele für Risikogruppen

Forderungsgruppen, bei denen ein Risikoabschlag vorgenommen werden kann, sind z.B. Forderungen aus der Übernahme von Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1981, und Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen.

- Bereich der Verbrechensofferentschädigung: Es werden Ersatzleistungen von den Täterinnen oder von den Tätern für Verbrechensofferentschädigungen (z.B. Kosten der Opfer für Rehabilitationen, Betreuungen, etc.), die vom Bund an die Opfer ausbezahlt wurden, im Regressweg zurückverlangt.
- Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen: Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu.

Technische Umsetzung

Im „HV-System ab 2013“ (P2H) erfolgt künftig die Einzelwertberichtigung (EWB) mittels eines Sonderhauptbuch-Kennzeichens „E“, dem ein abweichendes Abstimmkonto (in diesem Fall 2990600 „WB aus Forderungen“) zugeordnet ist. Somit können Einzelwertberichtigungen in der Eröffnungsbilanz getrennt zu den übrigen Forderungen ausgewiesen werden. Forderungen sind auszubuchen, wenn deren Uneinbringlichkeit endgültig feststeht. Forderungen, die per 31.12.2012 als uneinbringlich gelten, sind von den Ressorts im „HV-System bis 2012“ (POH) auszubuchen. In der Folge werden diese uneinbringlichen Forderungen in der Eröffnungsbilanz für 2013 nicht mehr ausgewiesen.

Einzelwertberichtigungs-Tool

Für die Einzelwertberichtigung von Forderungen wird vom BMF ein Einzelwertberichtigungstool (Transaktion ZEWB) im „HV-System ab 2013“ (P2H) zur Verfügung gestellt. Die übernommenen Forderungen (durch automatische Migration der offenen Posten im „HV-System ab 2013“ (P2H) übernommen) müssen von den Ressorts auf deren Einbringlichkeit überprüft und gegebenenfalls berichtigt werden. Die Berichtigung erfolgt im „HV-System ab 2013“ (P2H), dafür ist die Transaktion ZEWB aufzurufen. Im Selektionsbildschirm sind die jeweiligen Daten (Buchungskreis, Debitor etc.) einzugeben. Als Stichtag ist der 31.12.2012 zu wählen.

Einzelwertberichtigung für Forderungen

Eingaben für Selektion

Buchungskreis	1500		
Debitor		bis	
Geschäftsbereich		bis	
Stichtag EWB	31.12.2012		
FI-Belegnummer		bis	
Geschäftsjahr FI-Beleg			

Der Betrag der EWB ist mit Stichtag 31.12.2012 im neuen System P2H für die Eröffnungsbilanz zu erfassen

Einzelwertberichtigung für Forderungen

Sichern Freigeben Einzelpostenbericht

BuKr	GsBe	Art	Belegnr	Jahr	Debitor	N. Debitor	Basisdat.	Verzug	MSI	Mahndat.	Währg	FBetrag	Betr...	Restbetrag	Betrag EWB	Stichtag	EWB-VQ	Status	Belegnr	Einzelwertber
1500	5000	DR	20000000030	2012	21000006	Coface	01.01.2013	1-	2	02.03.2012	EUR	15.000,00	0,00	15.000,00	7.000,00	31.12.2012	0,00	▲		Akt.01/00231
1500	5000	DR	20000000031	2012	21000006	Coface	01.01.2013	1-			EUR	3.000,00	0,00	3.000,00	2.500,00	31.12.2012	0,00	▲		
1500	5000	DR	20000000032	2012	21000007	Rudersh...	01.01.2013	1-			EUR	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00	31.12.2012	0,00	◇		

Forderungsdaten: Belegnummer, Gjahr, Debitor, Verzugs- und Mahndaten

Forderungsbetrag → **Teilzahlung** → **Restbetrag = Forderungsbetrag - Teilzahlung**

Eingabe der EWB-Betrages durch den User

Eingabe der EWB-Grundes durch den User

- ▲ Spalte Betrag EWB wird gesichert, kann aber nochmals überschrieben werden
- Spalte Betrag EWB wird zum Buchen freigegeben, Betrag kann nicht mehr geändert werden
- ◇ Datensatz wurde durch User nicht bearbeitet

Die vom Ressort freigegebenen Daten im Einzelwertberichtigungs-Tool werden automationsunterstützt in das „HV-System ab 2013“ (P2H) eingebucht.

Die gebuchten Einzelwertberichtigungen können auch nach der automatischen Verbuchung über die Transaktion ZEWB ausgewertet werden, dabei ist der nächste Stichtag (31.03.2013) einzugeben.

Sichern Freigeben Einzelpostenbericht

BuKr	GsBe	Art	Belegnr	Jahr	Debitor	Name 1	Basisdat.	Verzug	MSI	Mahndat.	Währg	FBetrag	Betrag	Restbetrag	Betrag EWB	Stichtag	EWB-VQ	Status	Belegnr	Einzelwert
1500	5000	DR	20000000030	2012	21000006	Coface	01.01.2013	89	2	02.03.2012	EUR	15.000,00	0,00	15.000,00	7.000,00	31.03.2013	7.000,00	◇	27000016	Akt.01/002
1500	5000	DR	20000000031	2012	21000006	Coface	01.01.2013	89			EUR	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	31.03.2013	0,00	◇		
1500	5000	DR	20000000032	2012	21000007	Rudersh...	01.01.2013	89			EUR	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00	31.03.2013	0,00	◇		
1500	5000	DR	20000000030	2010	41000001	Sacher...	31.12.2013	275-			EUR	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	31.03.2013	0,00	◇		

Absprung in Einzelpostenbericht möglich

Absprung in Beleg der EWB möglich

Wertberichtigung nach Risikogruppen

Für die gruppenweise Einzelwertberichtigung müssen von den Ressorts die Daten der Wertberichtigung je Risikogruppe bekanntgegeben werden.

Datenlieferung für gruppenweise Einzelwertberichtigung für Forderungen:

Buchungskreis	Fonds	Geschäftsbereich	Konto WB für Forderungen	Betrag	Währung
2500	25010600	2500	2990300	525300	EUR

Die Übernahme der Daten in das „HV-System ab 2013“ (P2H) erfolgt automatisch.

Für die Forderungen der Verfahren „Verbrechensopferentschädigung“ (UG21) und „Unterhaltsvorschüsse“ (UG25) hat von den Ressorts eine gruppenweise

Einzelwertberichtigung zu erfolgen. Die in diesem Zusammenhang dem BMF bekanntgegebenen Daten (Struktur siehe oben) werden in das „HV-System ab 2013“ (P2H) eingebucht.

Migration offener Posten

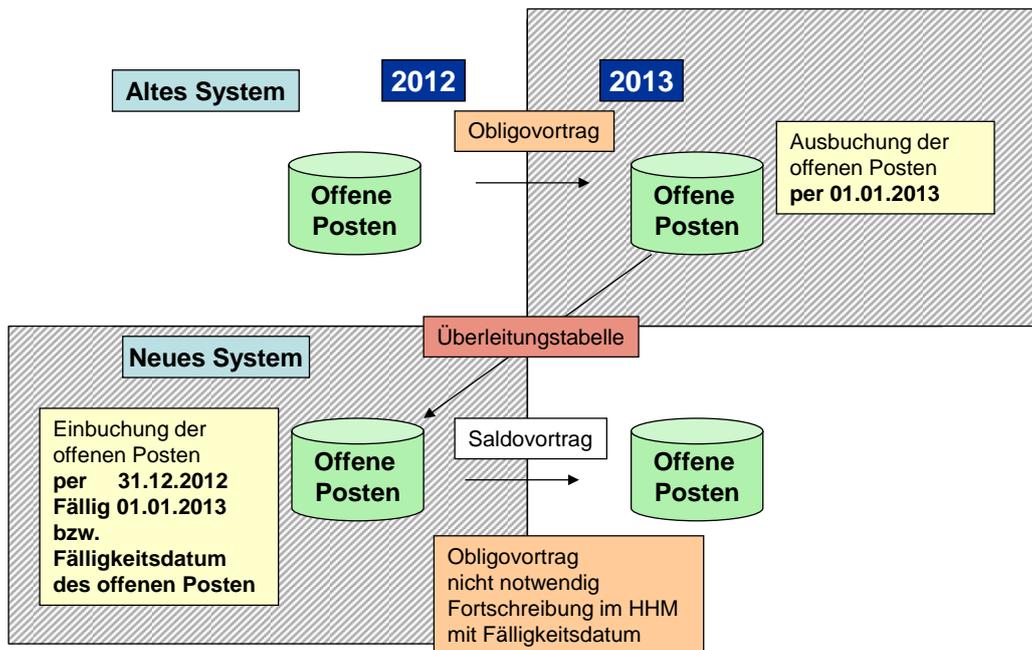
Offene Forderungen/Verbindlichkeiten werden im „HV-System bis 2012“ (POH) mittels Obligovortrag (OVT) in das Finanzjahr 2013 vorgetragen und per 01.01.2013 ausgebucht und im „HV-System ab 2013“ (P2H) per 31.12.2012 mit Fälligkeit 01.01.2013, falls dieser Beleg bereits 2012 fällig war bzw. mit Fälligkeitsdatum der Forderung in das „HV-System ab 2013“ (P2H) eingebucht.

Die Ressorts haben eine Überleitungstabelle (für Verrechnungsdaten) für die Umbuchungen bekanntzugeben:

FIKR alt	Ansatz	Konto alt	Fistl alt	FIKR neu	Fonds	Fipos	Fistl neu
15Z9	1-15296	7667007	*	1500	15010100	7667008	*
15Z9	1-15295		4202	1500	15020129	*	*

Die Belegnummer des „HV-Systems bis 2012“ (POH) wird im Belegkopftext des neu erfassten Belegs im „HV-System ab 2013“ (P2H) vermerkt.

Belegart	KN	Kred.Rechng. netto
Belegkopftext	UMB/1000049650/5001/2008	
Kartenart		Kartennr.
Anordnungs-Nr.		



 ... in diesen Zeitraum nur Eingaben/Buchungen durch BMF V/3 und BRZ erlaubt

Bei der Übernahme der offenen Posten (Forderungen u. Verbindlichkeiten) bzgl. Vorschuss-, Verwahr- und Durchläuferkonten (Fipos T-30 im Sachkontenstammsatz) kann der Fonds (=Voranschlagsstelle) nicht über die bisherigen Belegkontierungen (Finanzposition, Finanzstelle) abgeleitet werden, da die Sachkontenposition nur die Fipos T-30 beinhaltet.

Eine eindeutige Ableitung von der alten Struktur auf die neue Struktur kann nur über den bisherigen Buchungskreis erfolgen. Dies bedeutet, dass bei einer Splittung der offenen Posten von einem Buchungskreis auf mehrere künftige Fonds eine automationsunterstützte Saldenübernahme auf einen führenden Fonds der UG stattfindet. Dieser führende Fonds ist von den Ressorts zu definieren.

Ist eine Übernahme auf einen führenden Fonds nicht erwünscht, müssen die zu übernehmenden Posten von Ressort folgendermaßen bearbeitet werden:

Es muss im Feld Zuordnung in der Sachkontenposition der zukünftige Fonds eingetragen werden. Bei der automatischen Übernahme der Posten wird dann der Fonds aus diesem Feld genommen. Es wird der führende Fonds nicht verwendet.

Beleg ändern: Position 002

Weitere Daten

Hauptbuchkonto 2700004 Vorschüsse an Organe des Bundes
Buchungskreis 5001 BMF-Zentraleitung
Belegnr. 1000000031

Position 2 / Soll-Buchung / 40
Betrag 154,05 EUR
Steuerkennz

Zusatzkontierungen
Kostenstelle
Finanzstelle 0 Finanzposition T-30
Mittelvormerkng 0 Eried. Mehr
Einkaufsbeleg 0
Valutadatum 09.02.2010 Basisdatum
Zuordnung 15010100
Text Langtexte

Es muss im Feld Zuordnung an den ersten 10 Stellen der Fonds mitgegeben werden. Falls der eingegebene Fonds im neuen System P2H nicht existiert, wird der offene Posten nicht übernommen. Der Fonds muss im Feld Zuordnung von den Ressorts korrigiert werden. Danach ist die Übernahme auf den eingetragenen Fonds möglich.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erstellung und Übermittlung der Überleitungstabelle führender Fonds an BMF V/3	Ressorts	16.07.2012	14.09.2012	Excel
Übermittlung der Überleitungstabellen der Verrechnungsdaten	Ressorts	16.07.2012	14.09.2012	Excel
Optional: Kennzeichnung der offenen Posten der Vorschusskonten, Verwahrkonten etc. (Fipos T-30) im „HV-System bis 2012“ (POH) im Feld Zuordnung	Ressorts	01.11.2012	15.12.2012	POH
Übernahme offener Posten aus „HV-System bis 2012“ (POH) in das „HV-System ab 2013“	BMF	28.12.2012	20.01.2013	POH P2H
Wertberichtigung auf Forderungen- Einzelwertberichtigungstool	Ressorts	21.01.2013	22.02.2013	P2H
Erstellung und Übermittlung der Daten bzgl. gruppenweiser Einzelwertberichtigung	Ressorts	21.01.2013	22.02.2013	Excel
Durchführung EWB für Quartal 04/2012 – Einzelwertberichtigungstool	BMF	23.02.2013	08.03.2013	P2H
automationsunterstützte Übernahme der	BMF	23.02.2013	08.03.2013	P2H

gruppenweisen Einzelwertberichtigung				
automationsunterstützte Übernahme der Salden aus den sonstigen Verrechnungskreisen in die Bestandskonten (aus den Vor-Verfahren)	BMF	21.01.2013	08.03.2013	P2H
Durchführung des Bilanzsplittungsprogrammes	BMF	01.02.2013	08.03.2013	P2H

Angaben im Anhang

Forderungen werden im Anhang der Eröffnungsbilanz im den Tabellen 5.1 Forderungsspiegel Bund, 5.2 Aufgliederung der Forderungen gegenüber Teilsektoren, 5.3 Barwert der langfristigen unverzinsten Forderungen, 5.4 AfA und Wertberichtigung von Forderungen gegliedert nach Laufzeit, 5.5 AfA und Wertberichtigung von Forderungen gesamt, 5.6 Aufgliederung nach Untergliederung und 5.7 Aufgliederung nach Laufzeit dargestellt. . Die Datenübernahme erfolgt, mit Ausnahme der Tabelle 5.3 Barwert der langfristigen unverzinsten Forderungen, automatisch. Die Daten der Tabelle 20a.2 müssen manuell durch Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Ressorts nach einem Eingabeprocédere (V/3) eingepflegt werden.

8. Vorräte

Referenzen

§ 92 Abs. 4 BHG 2013

§ 80 Abs. 3 – 5 BHV 2013

§ 12 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 18 BVV 2013

IPSAS 12

Definition

Vorräte zählen zu den sonstigen Vermögenswerten. Unter Vorräten versteht man Vermögenswerte, die als Bau-, Werk-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe oder als fertige und unfertige Erzeugnisse dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen verbraucht bzw. verteilt zu werden, die zum Verkauf oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden oder die sich in der Herstellung für den Verkauf oder die Verteilung befinden. Reines Verwaltungsmaterial (z.B. Reinigung, EDV-Bedarf, Büromaterial) ist nicht als Vorrat anzusetzen.

§ 12 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 12. (1) Als Vorräte sind gemäß § 18 der Verordnung über die Verwaltung von Bundesvermögen (Bundesvermögensverwaltungsverordnung – BVV), folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Baustoffe,
2. Rohstoffe,
3. Betriebsstoffe,
4. Hilfsstoffe,
5. fertige Erzeugnisse,
6. unfertige Erzeugnisse,
7. für Distributionszwecke vorgesehene Gegenstände,
8. Handelswaren,
9. Ersatzteile, Bundesrecht konsolidiert
10. Lebensmittel oder
11. Futtermittel.

Die Zuordnung der einzelnen Vorräte hängt vom jeweiligen Verwendungszweck bzw. vom Aufgabenbereich der Dienststelle ab. So stellt Holz z.B. für einen forstwirtschaftlichen Betrieb

ein Erzeugnis, für einen Holzverarbeitenden Betrieb jedoch einen Rohstoff dar. Desgleichen werden z.B. Verbindungsstoffe für einen Fertigungsbetrieb Hilfsstoffe darstellen, für eine Dienststelle, die keine eigenen Erzeugnisse herstellt, sondern derartige Vorräte z.B. nur für Reparaturen verwendet, hingegen Verbrauchsgüter.

Baustoffe werden ausschließlich von den haushaltsführenden Stellen für die Errichtung von Bauwerken und Gebäuden benutzt (z.B. Ziegel, Zement, Beton).

Rohstoffe sind Grundstoffe, die im Produktionsprozess in das Erzeugnis eingehen. Sie bilden den stofflichen Hauptbestandteil der Erzeugnisse (z.B. Holz bei Möbelfabrikation).

Betriebsstoffe sind Stoffe, die zur Durchführung des Fertigungsprozesses benötigt werden, ohne selbst in die Produkte direkt einzugehen (z.B. Schmiermittel, Reparaturmaterial). Im Gegensatz zu den Roh- und Hilfsstoffen gehen die Betriebsstoffe nicht als Bestandteil in die jeweiligen Endprodukte mit ein (z.B. Diesel, Benzin).

Hilfsstoffe sind Stoffe, die bei der Produktion benötigt werden und die in das zu erzeugende Produkt eingehen, ohne aber ein wesentlicher Teil desselben zu werden. Sie sind abzugrenzen einerseits von den Betriebsstoffen, die auch für die Produktion benötigt werden, aber nicht in das fertige Erzeugnis eingehen, und andererseits von den Rohstoffen, die als wesentlicher Bestandteil in das Erzeugnis eingehen (z.B. Farben, Lacke, Nägel).

Fertige Erzeugnisse sind Produkte, die in der haushaltsführenden Stelle hergestellt und in verkaufsfertigem Zustand sind (z.B. Tisch).

Unfertige Erzeugnisse sind im Rahmen der eigenen Produktion be- oder verarbeitete Roh- und Hilfsstoffe, deren Produktionsprozess noch nicht beendet ist und sie daher noch nicht zu einem fertigen Erzeugnis geführt haben (z.B. Tischplatte).

Für Distributionszwecke vorgesehene Gegenstände sind Gegenstände an Dritte (dh nicht Bundesbedienstete). z.B. Impfstoffe, Medikamente oder andere Waren zur Krisenvorsorge bzw. zur Abgabe an die gesamte Bevölkerung (z.B. bei Epidemien).

Handelswaren sind Gegenstände, die in der Regel so weiterverkauft werden, wie sie eingekauft wurden, also ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung.

Ersatzteile sind Einzelteile, Baugruppen oder vollständige Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Einzelteile, Baugruppen oder Erzeugnisse zu ersetzen (z.B. Beamerlampe, Tauschmotor).

Materialien, die ausschließlich für den Verwaltungsbereich dienen, aber aus betrieblichen Gründen in einem Lager bevorratet werden, sind nicht als Vorräte zu verwalten. Dazu zählen

z.B. Büromaterial, EDV-Zubehör (z.B. Kabel, Druckerpatronen), Reinigungsmaterial, Heizmaterial. Munition für nichtmilitärische Zwecke (z.B. für Polizei, Zoll, Justizwache) ist ebenfalls nicht als Vorrat zu verwalten.

Bewertung

§ 12 Eröffnungsbilanzverordnung

- § 12** (2) Selbsterstellte Vorräte sind zu den Herstellungskosten anzusetzen, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt. Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn deren Wert 5.000 Euro pro Vorratsposition übersteigt. Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind mit dem niederen Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:
1. Wert der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
 2. Wiederbeschaffungswert.
- (3) Vorräte, die bisher nicht in einem Vorratsverzeichnis verzeichnet wurden, müssen nicht erfasst werden.
- (4) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst nach dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) zu bewerten.

Bei den Vorratspositionen handelt es sich um Teilmengen der Vorratsklassen der in § 12 Abs. 1 Eröffnungsbilanzverordnung angeführten 11 Vermögenswerte. Diese sind z.B. Mehl, Butter, Konservendosen, Öl, Schrauben, Ersatzteile. Die Vorratspositionen sind nicht zu summieren, wenn sie nicht vermengt und somit wieder eine eigene Vorratsposition sind.

Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Selbsterstellte Vorräte sind zu Herstellungskosten zu bewerten, wenn die Wesentlichkeitsgrenze von 5.000 Euro pro Vorratsposition überschritten wird. Gleichartige Vorräte können in Gruppen zusammengefasst und nach dem First-in-First-out Verfahren bewertet werden.

Unter **Herstellungskosten** versteht man sämtliche Kosten, die der Herstellung des jeweiligen Vermögenswerts direkt zugerechnet werden können. Bei Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Interne Verwaltungskosten, die im Rahmen einer Anschaffung angefallen sind (z.B.: Kosten für eine Bestellung, Kosten für ein Auswahlverfahren) sind nicht zu aktivieren. Können

Verwaltungs- oder sonstige Gemeinkosten direkt dem Anschaffungsvorgang oder dem Versetzen des erworbenen Vermögenswertes in einem betriebsbereiten Zustand zugerechnet werden, dann sind diese jedoch aktivierbar.

Wurde der Vermögenswert in Fremdwahrung angeschafft, ist der Anschaffungswert mit dem Briefkurs oder dem Durchschnittskurs zum Zeitpunkt der Rechnungseinbuchung umzurechnen.

Der **Wiederbeschaffungswert** ist jener Wert, zu dem der Vermögensgegenstand am Stichtag der Abschlussrechnung wieder beschafft werden konnte.

Eine verwaltungsokonomische Erleichterung stellt § 12 Abs. 3 Eroffnungsbilanzverordnung dar, wonach Vorrate, die vor dem 1. Janner 2010 angeschafft wurden und deren Wert schwer ermittelbar ist und deshalb bislang nicht in einem Vorratsverzeichnis verzeichnet wurden, nicht erfasst werden mussen.

Technische Umsetzung

Im „HV-System bis 2012“ (POH) wurden teilweise Vorrate erfasst. Ab 2013 sind alle Vorrate im „HV-System ab 2013“ (P2H) zu fuhren.

Die bis 31.12.2012 im „HV-System bis 2012“ (POH) erfassten Vorrate werden wie folgt neu bewertet und in das „HV-System ab 2013“ (P2H) ubernommen:

Die Ressorts haben bis 31.12.2012 die Erfassung der Vorrate im „HV-System bis 2012“ (POH) abzuschlieen. Danach werden die Salden der Vorratskonten vom „HV-System bis 2012“ (POH) in das „HV-System ab 2013“ (P2H) unverandert (=mit den gleichen Werten) ubernommen. Fur die ubernahme der Salden vom „HV-System bis 2012“ (POH) in das „HV-System ab 2013“ (P2H) wird, wie bei den liquiden Mittel, dieselbe uberleitungstabelle benotigt.

Struktur und Beispiel einer uberleitungstabelle fur fuhrende Fonds:

ALT		NEU		
BUKRS alt	Gesber alt	BUKRS neu	Fonds	Gesber neu
01Z0		0100	01010100	0100
10Z0		1000	10010100	1000
10A1		1000	10010500	1001

Die Neubewertung erfolgt im „HV-System ab 2013“ (P2H). Dafur wird vom BMF eine Liste der Vorratskonten aus dem „HV-System bis 2012“ (POH) und deren Salden per 31.12.2012 (Im Excel-Format) an die Ressorts ubermittelt.

Die Ressorts haben eine Neubewertung per 1.1.2013 durchzuführen und diese in die Liste einzutragen. Die vollständige Liste ist an das BMF zu übermitteln. Danach erfolgt automationsunterstützt der Aufbau der Vorratskonten mit den neu bewerteten Salden im „HV-System ab 2013“ (P2H).

Aufbau der Liste:

Buchungskreis	Fonds	Geschäftsbereich	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Währung
1500	15010100	5000	1299999		12000	EUR

Buchungskreis neuer Buchungskreis im „HV-System ab 2013“ (P2H)

Fonds Voranschlagsstelle, auf der der Saldo zu erfassen ist

Geschäftsbereich neuer Geschäftsbereich im „HV-System ab 2013“ (P2H) gemäß Vorgabe BMF V/3 HV

Konto Soll Wenn Betrag im Soll zu erfassen ist, ist hier das Bestandskonto einzutragen.

Konto Haben Wenn Betrag im Haben zu erfassen ist, ist hier das Bestandskonto einzutragen.

Betrag Betrag

Währung Währung

Es ist entweder ein Wert in der Spalte „Konto Soll“ oder in der Spalte „Konto Haben“ bekannt zu geben. Das Gegenkonto wird automatisch ermittelt. (Gegenkonto geldbewegungsrelevant = 9356007; Gegenkonto nicht geldbewegungsrelevant = 9074007)

Beispiel für Buchungssatz „Soll“:

1299999 an 9074007 12.000.-

Hinweis:

Dabei kann für die Neubewertung der Betrag, welcher auf den führenden Fonds übernommen wurde, wenn notwendig, auf mehrere Fonds aufgesplittet werden.

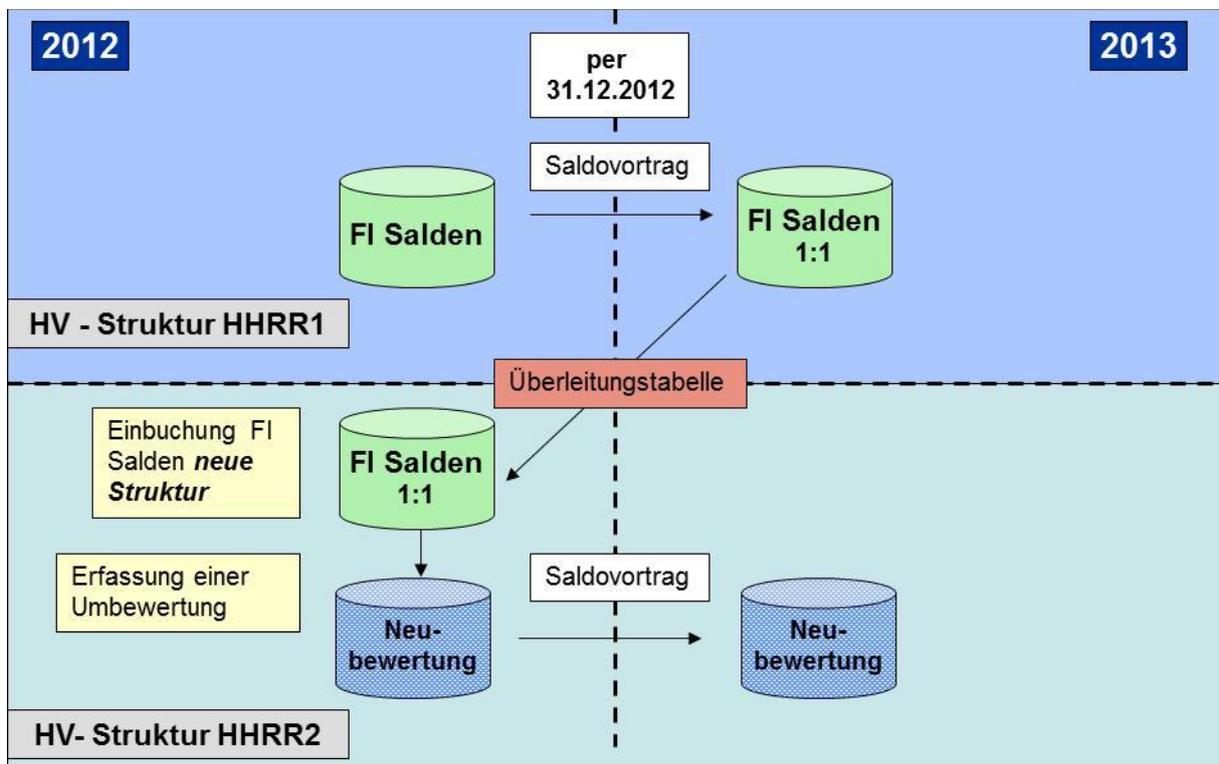
Beispiel:

Übernahme des Betrages von POH auf P2H

Buchungskreis	Fonds	Geschäftsbereich	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Währung
1500						

Das Konto 1299999 wird Neubewertet und der neubewertete Betrag von 14000 EUR soll auf zwei Fonds aufgeteilt werden. Somit ist das Excel folgendermaßen aus zu füllen:

Buchungskreis	Fonds	Geschäftsbereich	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Währung
1500	15010100	5000	1299999		6000	EUR
1500	15010200	5000	1299999		8000	EUR



Angaben im Anhang

Im Anhang sind die angewendeten Bewertungsverfahren, die Höhe der Wertminderungen, der Gesamtbuchwert als auch der Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind, verbal anzugeben. Es werden folgende Tabellen für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2013 dargestellt: 6.1 Vorratsspiegel des Bundes – Übersicht über die Vorräte nach Klassen und 6.2 Aufgliederung nach Untergliederungen.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Übermittlung Überleitungstabelle für führenden Fonds	Ressorts	16.07.2012	14.09.2012	Excel
Saldenübernahme aus „HV-System bis 2012“ (POH)	BMF	02.01.2013	31.01.2013	POH P2H
Übermittlung der Vorratskonten mit Endsaldo aus „HV-System bis 2012“ (POH)	BMF	01.02.2013	04.02.2013	P2H Excel
Bewertung der Vorräte in bereitgestellter Liste und Rückübermittlung an BMF V/3	Ressorts	05.02.2013	22.02.2013	Excel
automationsunterstützte Übernahme der Buchwerte auf die Bestandskonten	BMF	23.02.2013	08.03.2013	P2H

9. Beteiligungen

Referenzen

§ 95 Abs. 5 BHG 2013

§ 67 Abs. 1 BHG 2013

§§ 46- 48 BHV 2013

§ 13 Eröffnungsbilanzverordnung 2013

IPSAS 6, 7

Definition

Unter einer Beteiligung ist der Anteil des Bundes an einem Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit oder die der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts - ausgenommen die Träger der Sozialversicherung - zu verstehen. Von dieser Definition sind z.B. auch Kommanditgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, stille Gesellschaften oder offene Gesellschaften, die mit dem Unternehmen verbunden sind, umfasst. Gemäß § 67 Abs. 1 BHG 2013 zählen auch ausgegliederte Einrichtungen des Bundes als Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch Bundesgesetz anders bezeichnet werden.

Die Bewertungen sind nach Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen gesondert auszuweisen:

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligung an verbundenen Unternehmen bedeutet, dass der Bund einen Kapitalanteil von mehr als 50 vH am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens hält bzw. der Bund die **Kontrolle oder die Beherrschung** über ein Unternehmen oder eine andere Organisation ausübt. Das Unternehmen gilt demnach auch dann als verbundenes Unternehmen, wenn der Bund zwar keine Eigentumsanteile hält, jedoch die Kontrolle über das Unternehmen hat.

Kontrolle

Die Kontrolle über eine Organisation ist dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten der Beteiligung zu bestimmen. Dafür wird nicht zwingend eine Mehrheitsbeteiligung benötigt.

Indikatoren für eine Beherrschung sind (IPSAS 6):

- Vetorecht für betriebliche Budgets und Investitionsbudgets
- Recht, Beschlüsse des Leistungsorgans außer Kraft zu setzen oder abzuändern
- Recht, über die Einstellung, den internen Wechsel bzw. die Entlassung von Schlüsselpersonen der Beteiligung

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Unternehmen, die zu mehr als 20 bis einschließlich 50% im Eigentum des Bundes stehen, werden als assoziierte Unternehmen ausgewiesen.

Das Unternehmen gilt auch dann als assoziiertes Unternehmen, wenn der Bund zwar nicht die Eigentumsanteile hält, jedoch einen **maßgeblichen Einfluss** auf das Unternehmen ausübt.

Der maßgebliche Einfluss

Ein maßgeblicher Einfluss ist dann anzunehmen, wenn der Bund die Möglichkeit hat, an der Finanzpolitik und den operativen Tätigkeiten des Unternehmens teilzunehmen und mitzubestimmen, ohne des Vorliegens einer Kontrolle oder einer Beherrschung.

Indikatoren für einen maßgeblichen Einfluss sind (IPSAS 7):

- Zugehörigkeit zum Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium der Einheit, an welcher eine Beteiligung gehalten wird
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik, einschließlich der Mitwirkung an Entscheidungen bezüglich Dividenden oder anderen Ausschüttungen
- Wesentliche Transaktionen zwischen Bund und Unternehmen
- Austausch von Führungspersonal- Bereitstellung von bedeutenden technischen Informationen

Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen liegen vor, wenn der Eigentumsanteil des Bundes am Unternehmen kleiner als 20% ist.

Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Gesellschaften öffentlichen Rechts oder Anstalten öffentlichen Rechts werden dann als Beteiligung erfasst, wenn diese von Bundesorganen verwaltet werden oder der Aufsicht des Bundes unterliegen. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

- Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
- Entsendung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsgremiums durch Bundesorgane
- Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums mit Sonderrechten durch Bundesorgane
- Bestellung der Geschäftsführung durch ein Bundesorgan

Zu den von Bundesorganen verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder der Aufsicht des Bundes unterliegenden Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts zählen z.B. die folgenden:

- der Nationalfonds der Republik Österreich,
- der Allgemeine Entschädigungsfonds,
- Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich
- die Margaretha Lupac-Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie,
- das Österreichische Filminstitut,
- die Bundesanstalt Statistik Österreich,
- der Zukunftsfonds der Republik Österreich,
- der Wiener Stadterweiterungsfonds,
- der Gendarmeriejubiläumsfonds, das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes, Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive
- der Österreichische Integrationsfonds,
- die Stiftung Theresianische Akademie,
- der ERP-Fonds,
- der Künstler-Sozialversicherungsfonds und der Künstlerhilfe-Fonds,
- das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens,
- das Österreichische Institut für Sportmedizin,
- das Institute of Science and Technology Austria,

- der Ausgleichstaxfonds,
- der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung und der Kriegsoffer- und Behindertenfonds,
- Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung,
- Kurhaus Ferdinand Hanusch,
- der Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung - Hilfsfonds,
- der Härteausgleichsfonds,
- die Bundesgesundheitsagentur,
- der Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds,
- die Bundesstelle für Sektenfragen,
- die Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen,
- die Finanzmarktaufsichtsbehörde,
- Agrarmarkt Austria,
- der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und der Klima und Energiefonds,
- das Arbeitsmarktservice Österreich und der Insolvenz-Entgelt-Fonds,
- der Bundeswohnbaufonds,
- der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- die Österreichische Nationalbibliothek und die Diplomatische Akademie Wien oder
- die Buchhaltungsagentur des Bundes
- Sozialfonds für Schriftsteller

Universitäten

Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, sind mit dem jeweiligen Nettovermögen gemäß Rechnungsabschluss der jeweiligen Universität in der Eröffnungsbilanz als „Universitätskapital“ zu erfassen. § 9 UG 2002 normiert, dass die Universitäten der Aufsicht des Bundes unterliegen. Universitäten werden in der Eröffnungsbilanz in der Untergliederung Wissenschaft und Forschung in einer eigenen Position „Nettovermögen Universitäten“ geführt.

Ausnahme

Folgende Beteiligungen sind nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen:

- Budgetäre Durchläufer bzw. rein administrative Fonds oder
- Vereine, deren finanzielle Situation vom Bund dominiert werden, der Bund jedoch die Aufsichtskriterien nicht erfüllt oder eine Doppelerfassung im Bundeshaushalt vermieden werden soll.

Dazu zählen insbesondere der Reservefonds für Familienbeihilfen, der In-Vitro Fertilisationsfonds, der Auslandsösterreicher-Fonds, Donauhochwasserschutz-Konkurrenz,

der Österreichische Binnenschiffahrtsfonds, das Österreichische Sprachkompetenzzentrum, der Verein Neustart.

Bewertung

Eine Beteiligung ist mit dem Anteil des Bundes am Nettovermögen (Produkt aus bilanziellem Eigenkapital bzw. dem Vermögensstand und dem Anteil des Bundes in vH) der jeweiligen Organisation zu bewerten. Für die Bewertung ist der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2012 heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegt. Liegt dieser nicht vor, ist der jeweilige Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2011 heranzuziehen. Es ist der jüngst verfügbare Rechnungsabschluss zu verwenden.

Der Anteil des Bundes am Nettovermögen stellt eine Bewertungsmethode dar, welche sich an der Methode der anteiligen Eigenmittel in einem Konzernabschluss orientiert. Mit der Veränderung der Eigenmittel im Unternehmen (z.B. durch das kumulierte Jahresergebnis oder die Veränderung von Rücklagen) ändert sich auch der Anteil des Bundes an dem Nettovermögen der Beteiligung.

Es sind:

- Stammkapital,
- sonstige Einlagen,
- Gewinn- und Kapitalrücklagen (kumulierte Gewinne und Verluste)

sowie sonstige dauerhaft im Verbleib der Organisation bestimmte Eigenmittel dem Nettovermögen der Beteiligung zuzuordnen.

Umgang mit Beteiligungswerten < 0:

Bei der Vorerfassung des BMF zu Beteiligungen wurden von manchen Ressorts korrekter Weise negative Werte zum anteiligen Nettovermögen (Eigenkapital) geliefert. Eine Erfassung mit einem negativen Beteiligungswert findet nicht statt, da der Wert einer Beteiligung durch Abwertungen zwar auf Null, aber nicht darunter fallen kann. Eine Erfassung von Beteiligungen mit zum Erfassungszeitpunkt negativem Eigenkapital wäre damit mit „Null“ vorzunehmen.

Technische Umsetzung

Die Erfassung aller Beteiligungen erfolgt im SAP Treasury. Die Bewertungen werden von der hf Stelle im SAP Treasury erfasst, danach werden die Salden für die Eröffnungsbilanz via Schnittstelle in das „HV-System ab 2013“ (P2H) übernommen. Diese Übernahme erfolgt auf einem führenden Fonds je Buchungskreis, da bei FI Salden keine Haushaltskontierung (Ansatz/Post und Fistl) vorhanden ist, von welcher abgeleitet werden kann. Da im Treasury jede Beteiligung einzeln erfasst wird, ist es in Zukunft nicht mehr erforderlich, diese auf einzelnen Konten zu verrechnen. Der Kontenplan 2013 sieht eine Unterscheidung in „Verbundene“, „Assoziierte“ und „Sonstige“ Beteiligungen (Kontenbereich 080*-082*) vor.

Angaben im Anhang

Es werden die Tabellen 3.1 Beteiligungen nach Art, 3.2 Beteiligungen nach ÖNACE, 3.3 Verzeichnis der einzelnen Beteiligungen, 3.4 Mehrfachbeteiligungen, 3.5 Zusammenfassende Finanzinformation I, 3.6 Zusammenfassende Finanzinformation für Banken nach BWG, 3.7 Zusammenfassende Finanzinformationen II, 3.8 Haftungen des Bundes / Rechtsträgerfinanzierung, 3.9 Übersicht Vollbeschäftigungsäquivalente – Bundesebene dargestellt. Angemerkt wird, dass es zu einem Auseinanderfallen von Stimmrecht und Eigenkapitalanteil kommen kann, wenn z.B. stimmrechtslose Anteile oder vergleichbare Konstruktionen angewendet werden. Diese sind entsprechend darzustellen und zu erfassen.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Ermittlung des geschätzten Nettovermögens aller Beteiligungen	Ressorts	laufend	31.08.2012	
Abstimmung mit Fachabteilung Sektion II	BMF	laufend	30.09.2012	
Erfassung der Beteiligungen im sonstigen Verrechnungskreis Treasury	Ressorts	01.05.2012	31.12.2012	SAP Treasury
automationsunterstützte Übernahme der Salden aus den sonstigen Verrechnungskreisen in die Bestandskonten	BMF	01.03.2013	08.03.2013	P2H

10. Wirtschaftliches Eigentum

Referenzen:

§ 91 Abs. 2 BHG 2013

§ 50 BHV 2013

§ 14 Eröffnungsbilanzverordnung

Definition

§ 14 (1) Der Bund hat Vermögenswerte auch dann in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn er nur wirtschaftlicher Eigentümer ist.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der während der Nutzungsdauer des Vermögenswertes die wirtschaftlich relevanten Rechte (die Rechte zur Nutzung und Verwertung) ausüben kann.

Wirtschaftliches Eigentum wird in der Regel mit dem auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen erworbenen Eigentum ident sein. In Ausnahmefällen (wie etwa bei Eigentumsübertragungen unter Eigentumsvorbehalt), in denen der Bund den überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen oder das Nutzungspotenzial aus einem Vermögenswert zieht und das überwiegende Risiko seines Untergangs trägt, hat bereits bei bloßem wirtschaftlichen (und nicht auch zivilrechtlichem) Eigentum eine Erfassung in der Eröffnungsbilanz zu erfolgen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums nach § 24 Bundesabgabenordnung (BAO) wie folgt definiert (vgl. dazu VwGH, 2002/14/0009, 26. Juli 2005): „Wirtschaftlicher Eigentümer ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen auseinander, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung geltend machen kann.“

Ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ist dann anzunehmen, wenn:

- ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind, nämlich Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung, auszuüben in der Lage ist, und
- wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechts, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Dauer der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzung, geltend machen kann.

Kernpunkte

Ob es sich um wirtschaftliches Eigentum handelt, kann anhand von folgenden Kernpunkten festgestellt werden:

- **Vertragsdauer:** Restnutzungsdauer im Verhältnis zur Lebensdauer (siehe AKZ-Liste): Erreicht die Vertragsdauer annähernd die (Rest-)Nutzungsdauer lt. AKZ-Liste, so ist dies ein Indiz für wirtschaftliches Eigentum.
- Regelung zum **Kündigungsverzicht:** Wenn es eine Regelung diesbezüglich gibt, ist diese hinsichtlich der Fristen zu prüfen.
- **Bilanzpolitik des Dritten ist gegenstandslos;** d.h. erfolgte eine Aktivierung im Rahmen der Bilanz eines anderen Unternehmens, ist dies kein Grund für eine eventuelle Nichtaktivierung in der Eröffnungsbilanz 2013
- **Zivilrechtliches Eigentum** ist ein Indiz für wirtschaftliches Eigentum
- **Fruchtgenussentgelt** im Verhältnis zum Errichtungswert
- **Gefahrtragung:** Bund trägt das überwiegende Risiko bei Untergang.
- **Verfügunngsmacht** (Eigentumsvorbehalt)

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Bewertung Eröffnungsbilanz siehe Zeittabelleau zu §§ 3 bis 6 EB VO				

Leasing und Mietverhältnisse

Referenzen

§ 2 Verweis Eröffnungsbilanzverordnung auf die RLV 2013

§ 916 ABGB

IPSAS 13

Definition

Normalerweise nützt eine öffentliche Einrichtung Sachanlagen, die sie über einen Kaufvertrag erworben hat und an denen sie entsprechend Eigentum begründet hat. Sie kann aber auch Sachanlagen nützen, die ihr über Mietverträge gegen laufendes Entgelt zu Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gibt es Leasingverträge, die typischerweise sowohl Elemente eines Kaufvertrages als auch eines Mietvertrages enthalten.

Klassifizierung von Leasing anhand von Indikatoren

Ein Leasingverhältnis ist ein Vertrag, bei dem der Leasinggeber gegen Zahlung eines Entgelts die Nutzungsrechte an einem Vermögenswert für einen vereinbarten Zeitraum dem Leasingnehmer überträgt. Wenn das Element der Miete, bei der für einen gewissen Nutzungszeitraum ein Nutzungsentgelt entrichtet wird, überwiegt, spricht man von Operating Leasing. Überwiegt das Kaufelement (Ratenkauf), handelt es sich um Finanzierungsleasing. Zur Zuordnung ist stets der wirtschaftliche Gehalt des Einzelfalls zu prüfen.

Folgende Indikatoren deuten auf ein Finanzierungsleasing hin. Ein Leasingverhältnis muss nicht alle diese Kriterien zu erfüllen, um als Finanzierungsleasing klassifiziert zu werden.

- am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses wird dem Leasingnehmer das Eigentum am Vermögenswert übertragen;
- der Leasingnehmer hat die Option, den Vermögenswert zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich niedriger als der zum möglichen Optionsausübungszeitpunkt tatsächliche Wert des Vermögenswerts ist, so dass zu Beginn des Leasingverhältnisses hinreichend sicher ist, dass die Option ausgeübt wird;

- die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts, auch wenn das Eigentumsrecht nicht übertragen wird;
- zu Beginn des Leasingverhältnisses entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen im Wesentlichen mindestens dem tatsächlichen Wert des Leasinggegenstands;
- die Leasinggegenstände haben eine derart spezielle Beschaffenheit, so dass nur der Leasingnehmer sie ohne wesentliche Veränderungen nutzen kann; oder
- die Leasinggegenstände sind nur schwer durch andere Vermögenswerte ersetzbar.

Andere Indikatoren, die für sich genommen oder in Kombination ebenfalls zu einem als Finanzierungsleasingverhältnis klassifizierten Leasingverhältnis führen können, sind insbesondere:

- wenn der Leasingnehmer das Leasingverhältnis auflösen kann, werden die in Verbindung mit der Auflösung stehenden Verluste des Leasinggebers vom Leasingnehmer getragen,
- Gewinne oder Verluste, die durch Schwankungen des tatsächlichen Werts des Restwerts entstehen, fallen dem Leasingnehmer zu (beispielsweise in Form einer Mietrückerstattung, die einem Großteil des Verkaufserlöses am Ende des Leasingverhältnisses entspricht); oder
- der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, das Leasingverhältnis für eine zweite Zeitperiode zu einer Miete fortzuführen, die wesentlich niedriger als die marktübliche Miete ist.

Werden obige Kriterien in einem Leasingvertrag kaum erfüllt, ist eher von einem als Miete zu qualifizierenden Vertrag in Form des Operating Leasing auszugehen.

Leasingverträge, die zwar nicht ausdrücklich als „Finanzierungsleasing“ abgeschlossen werden, bei denen jedoch die Ausübung der Kaufoption vertraglich dem freien Ermessen des Leasingnehmers vorbehalten bleibt, werden im Sinne des § 916 ABGB als „Finanzierungsleasing“ zu betrachten sein, wenn die Ausübung dieses Optionsrechts nach Eintritt der Wahlmöglichkeit im Hinblick auf die in den §§ 75 Abs. 1 Z 5 bzw. 76 Abs. 1 Z 5 iVm. §§ 75 Abs. 6 bzw. 76 Abs. 8 BHG 2013 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen haushaltsrechtlich nicht dem freien Ermessen des Bundes überlassen ist.

Bewertung

Bei Vorliegen von **Operating Leasing** sind die zu zahlenden Leasingraten nicht in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn der Bund der **Leasingnehmer** (Mieter) ist. Die Zahlungen des Bundes werden stattdessen als laufende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung erfasst.

Ist der Bund **Leasinggeber** im Rahmen von **Operating Leasing** (Vermieter), sind die von ihm vermieteten Leasinggegenstände als Sachanlagevermögen zu bilanzieren. Die Erlöse aus den Leasingraten sind linear über die Vertragslaufzeit zu verteilen, sofern die Periodisierung der Erträge, wie sie in der Vertragsgestaltung vorgesehen ist, nicht durch ein anderes systematisches Verfahren besser charakterisiert ist.

Ist der Bund Leasingnehmer in einem **Finanzierungsleasing** (entspricht dem wirtschaftlichem Eigentum gemäß § 91 Abs. 2 BHG) so sind die Vermögenswerte wie nach §§ 3 bis 7 Eröffnungsbilanzverordnung in der Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite zu erfassen. Gleichzeitig werden die vereinbarten Leasingraten als Verbindlichkeit auf der Passivseite eingestellt.

Hierbei ist zwecks Vermeidung des Entstehens einer Finanzschuld zu beachten, dass die Fälligkeit der Gegenleistung des Bundes nicht auf einen mehr als 10 Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung des Bundes in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet (§ 78 Abs. 3 Z 2 BHG 2013).

Technische Umsetzung

Gemäß § 14 Eröffnungsbilanzverordnung hat der Bund Vermögenswerte auch dann in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn er nur wirtschaftlicher Eigentümer ist. Wirtschaftliches Eigentum wird insbesondere in Fällen von Finanzierungsleasing bestehen. Ob es sich um Finanzierungsleasing handelt kann anhand von Indikatoren, vgl. Eröffnungsbilanzverordnungs-Richtlinie oder im Handbuch zur Eröffnungsbilanz eruiert werden (www.bmf.intra.gv.at unter *Haushaltsrechtsreform*)

Wurden Vermögenswerte mittels Finanzierungsleasing beschafft, sind diese in der integrierten Anlagenbuchführung des HV-Systems entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen.

Für die Erfassung dieser Vermögenswerte wird den Ressorts vom BMF ein Erfassungsblatt Finanzierungsleasing (im Excel-Format) zur Verfügung gestellt. In dem Erfassungsblatt sind die Vermögenswerte zum Finanzierungsleasing mit Stand 31.12.2012 zu erfassen. Danach

wird die Liste dem BMF bis 31.01.2013 rückübermittelt. Diese Liste stellt die Grundlage für die anschließende automationsunterstützte Erfassung dieser Vermögenswerte im „HV-System ab 2013“ (P2H) dar.

Erfassungsblatt Finanzierungsleasing verfügbar unter: www.bmf.intra.gv.at.

Pfad: Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtreform (HHRR2)

Angaben im Anhang

Die Tabellen 2.1 Übersicht über die Entwicklung von Buchwerten von Leasingobjekten (Finanzierungs-Leasing beim Leasingnehmer) und 2.2 Übersicht über die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen auf Grund von unkündbaren Leasingverhältnissen werden im Anhang dargestellt.

11. Verbindlichkeiten

Referenzen

§ 89 Abs.5 BHG 2013

§ 90 BHG 2013

§ 91 Abs. 4 BHG 2013

§ 92 Abs. 9 BHG 2013

§ 93 Abs. 4 BHG

§ 37 Abs. 9 BHV 2013

§ 38 Abs. 3 BHV 2013

§ 42 Abs. 3 BHV 2013

§ 15 Eröffnungsbilanzverordnung

IPSAS 28, 29

Definition

§ 15 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 15 (1) Als Verbindlichkeiten sind Geschäftsfälle zu erfassen, die Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen begründen. Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn deren Höhe und Fälligkeit feststellbar sind.

Nach BHG 2013 werden Verbindlichkeiten als Geschäftsfälle definiert, die finanzielle Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen begründen.

Die Verpflichtungen sind am Rechnungsabschlussstichtag, sowohl der Höhe als auch der Fälligkeit nach, als Verbindlichkeit auszuweisen.

Die Fälligkeit zur Erfüllung einer Verbindlichkeit liegt vor, wenn

- ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung auf Grund einer Lieferung oder Leistung,
- ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
- ein gesetzlicher Anspruch

besteht, die Zahlungsfrist erreicht ist und die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt wurde.

Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, wenn deren Höhe und Fälligkeit feststellbar ist. Sobald die Höhe einer Verpflichtung, die für eine Rückstellung gebildet wurde, genau bestimmbar ist, ist der tatsächliche Betrag, der sich aus der Verpflichtung ergibt, als Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen (zur Abgrenzung zu Rückstellungen, siehe Kapitel Rückstellungen).

Bewertung

§ 15 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 15 (2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

(3) Die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Verbindlichkeiten (Anlage der RLV 2013 - Verbindlichkeiten) sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz entsprechend ihrer Fälligkeit aufzugliedern. Bei langfristigen Verbindlichkeiten ist jener Teil, der innerhalb des nächsten Jahres zu tilgen ist, als kurzfristig auszuweisen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag, das ist jener Betrag, mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist, zu bewerten. Verbindlichkeiten sind in der Anlage zur Eröffnungsbilanz in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aufzugliedern. Bei langfristigen Verbindlichkeiten wird jener Teil, der innerhalb des nächsten Jahres zu tilgen ist, demnach als kurzfristig ausgewiesen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank¹⁰ am Stichtag der Abschlussrechnungen zu verrechnen.

Technische Umsetzung

Offene Forderungen/Verbindlichkeiten werden mittels Obligovortrag (OVT) in das Finanzjahr 2013 vorgetragen und mit dem Umbuchungstool per 01.01.2013 im „HV-System bis 2012“ (POH) ausgebucht und im „HV-System ab 2013“ (P2H) per 31.12.2012 mit Fälligkeit 01.01.2013, falls dieser Beleg bereits 2012 fällig war bzw. mit Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit in das „HV-System ab 2013“ (P2H) eingebucht.

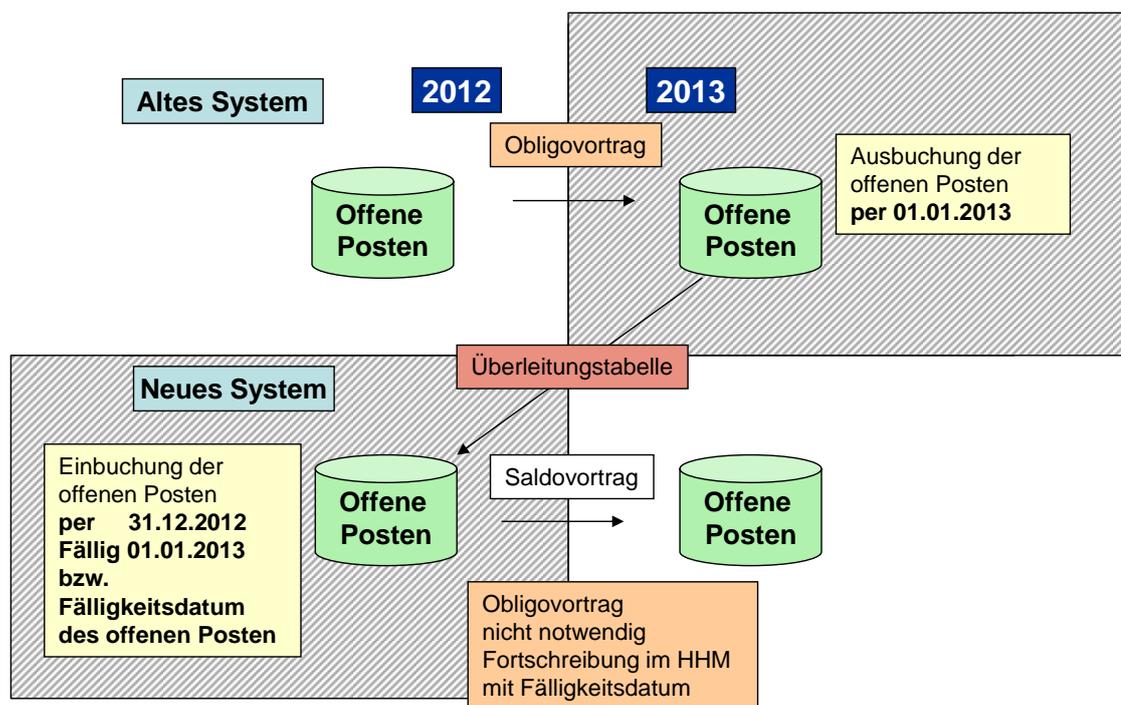
¹⁰ <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

Die Ressorts haben eine Überleitungstabelle (für Verrechnungsdaten) für die Umbuchungen bekanntzugeben:

FIKR alt	Ansatz	Konto alt	Fistl alt	FIKR neu	Fonds	Fipos	Fistl neu
15Z9	1-15296	7667007	*	1500	15010100	7667008	*
15Z9	1-15295		4202	1500	15020129	*	*

Die Belegnummer des „HV-Systems bis 2012“ (POH) wird im Belegkopftext des neu erfassten Belegs im „HV-System ab 2013“ (P2H) vermerkt.

Belegart	KN	Kred.Rechng. netto
Belegkopftext	UMB/1000049650/5001/2008	
Kartenart		Kartennr.
Anordnungs-Nr.		



... in diesen Zeitraum nur Eingaben/Buchungen durch BMF V/3 und BRZ erlaubt

Bei der Übernahme der offenen Posten (Forderungen und Verbindlichkeiten) bzgl. Vorschuss-, Verwahr- und Durchläuferkonten (= Sachkonten mit Finanzposition mit Wert „T-30“) kann der Fonds (=Voranschlagsstelle) nicht über die bisherige Belegkontierungen (Finanzposition, Finanzstelle) für die Migration der offenen Posten abgeleitet werden.

Hinweis:

Sofern die bisherige Struktur der Buchungskreise im „HV-System bis 2012“ (POH) nicht mit der Struktur der Voranschlagsstellen/Fonds übereinstimmt, ist für die Überleitung der Salden eine Überleitungstabelle auf einen führenden Fonds bekanntzugeben.

Die automationsunterstützte Erfassung der Salden erfolgt auf den führenden Fonds im „HV-System ab 2013“ (P2H). Im nächsten Schritt haben die Ressorts die manuelle Umbuchung (=Aufteilung) der Salden auf weitere Fonds durchzuführen. Dies erfolgt durch eine Sachkontenumbuchung (Transaktion FV50).

Um die manuellen Umbuchungen zu reduzieren, wird den Ressorts empfohlen, bereits 2012 jene offenen Posten im „HV-System bis 2012“ (POH) zu kennzeichnen, die bei der Migration gezielt auf einen Fonds zu migrieren sind.

In der Sachkontenposition ist im Feld Zuordnung der Wert für den zukünftigen Fonds einzutragen. Der jeweilige Posten wird bei der automationsunterstützten Übernahme des jeweiligen offenen Postens in das „HV-System ab 2013“ (P2H) auf den Fonds gemäß dem Feld Zuordnung übernommen und nicht auf den führenden Fonds.

Beleg ändern: Position 002

Weitere Daten

Hauptbuchkonto: 2700004 Vorschüsse an Organe des Bundes
Buchungskreis: 5001 BMF-Zentralleitung
Belegnr.: 1000000031

Position 2 / Soll-Buchung / 40
Betrag: 154,05 EUR
Steuerkennz:

Zusatzkontierungen

Kostenstelle:
Finanzstelle: 0 Finanzposition: T-30
Mittelvormerkng: 0 Erled.
Einkaufsbeleg: 0
Valutadatum: 09.02.2010 Basisdatum:
Zuordnung: 15010100
Text:

Es muss im Feld Zuordnung an den ersten 10 Stellen der künftige Fonds erfasst werden.

Falls der eingegebene Fonds im „HV-System ab 2013“ (P2H) nicht existiert, wird der offene Posten bei der Migration auf den führenden Fonds übernommen.

Angaben im Anhang

Eine Aufteilung gemäß Kontokennziffern des Vermögenshaushaltes erfolgt durch ein Bilanzsplittingprogramm per 31.12.2012, welches automationsunterstützt ausgeführt wird.

Die Verbindlichkeiten werden in den Tabellen 7.1 Verbindlichkeitspiegel Bund, 7.2 Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Teilssektoren, 7.3 Aufgliederung nach Untergliederungen und 7.4 Übersicht der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeit dargestellt. Die Datenlieferung zum Verbindlichkeitspiegel erfolgt durch das künftige „HV-System ab 2013“ (P2H). Die Erstellung des Verbindlichkeitspiegels erfolgt hingegen im Verfahren Bundesrechnungsabschluss.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erstellung und Übermittlung der Überleitungstabelle führender Fonds an BMF V/3	Ressorts	16.07.2012	14.09.2012	Excel
Übermittlung der Überleitungstabellen der Verrechnungsdaten	Ressorts	16.07.2012	14.09.2012	Excel
Optional: Kennzeichnung der offenen Posten der Vorschusskonten, Verwahrkonten etc. (Fipos T-30) im „HV-System bis 2012“ (POH) im Feld Zuordnung	Ressorts	01.11.2012	15.12.2012	POH
Übernahme offener Posten aus „HV-System bis 2012“ (POH) in das „HV-System ab 2013“ (P2H)	BMF	28.12.2012	20.01.2013	POH P2H
automationsunterstützte Übernahme der Salden aus den sonstigen Verrechnungskreisen in die Bestandskonten (aus den Vor-Verfahren)	BMF	21.01.2013	08.03.2013	P2H
Durchführung des Bilanzsplittingprogrammes	BMF	01.02.2013	08.03.2013	P2H

12. Rechnungsabgrenzung

Referenzen

§ 40 Abs. 1 und 5 BHV 2013

§ 56 Abs. 1 BHV 2013

§ 16 Eröffnungsbilanzverordnung

Definition

§ 16 Eröffnungsbilanzverordnung

§16 Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist für wesentliche Beträge eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge gemäß §40 Abs.1 und Abs.5 BHV 2013 zum 31. Dezember 2012 vorzunehmen. Diese Abgrenzungen sind auf den in der Kontenplanverordnung 2013 vorgesehenen aktiven und passiven Bestandskonten auszuweisen.

Die Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwand und Ertrag, unabhängig davon, wann die Rechnungsstellung, respektive der Geldfluss, erfolgt. Alle Erträge und Aufwendungen, die nach dem 15. Jänner 2013 bekannt werden, sind nicht mehr als solche für das Finanzjahr 2012 einzubuchen, sondern abzugrenzen und auf aktiven und passiven Bestandskonten zu erfassen. Diese Abgrenzung ist für wesentliche Beträge vorzunehmen. Dies gilt für Transitorien und Antizipationen.

Bewertung

Für wesentliche Beträge ist diese zeitliche Abgrenzung zum 31. Dezember 2012 vorzunehmen. Als Richtwert können 100.000 Euro pro Geschäftsfallherangezogen werden. Das haushaltsleitende Organ kann, bei Bedarf, diese Wesentlichkeitsgrenze herabsetzen.

Sofern in der Ergebnisrechnung eine teilweise Zugehörigkeit von Aufwendungen und Erträgen zu zwei oder mehreren Finanzjahren gegeben ist, ist diese Abgrenzung anteilmäßig für das jeweilige Finanzjahr vorzunehmen. Davon erfasst sind insbesondere auch Aufwendungen und Erträge aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten, etc.), die über den Abrechnungsstichtag für die jeweils vertraglich vereinbarten Leistungszeiträume vorausbezahlt werden. Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Wertzuwachs bzw. Wertverbrauch. Vorausgezahlte Haftungsentgelte sind in der Eröffnungsbilanz 2013 als passive Rechnungsabgrenzungsposte gemäß § 56 Abs. 1 BHV 2013 zu erfassen. Um die

erstmalige Ermittlung verwaltungsökonomisch und mit entsprechender Datenqualität durchführen zu können, sind nur jene Haftungsentgelte zu berücksichtigen, die als Gesamtbetrag ab dem 1. Jänner 2010 einbezahlt wurden und deren Haftungszeitraum länger als bis zum 31. Dezember 2014 ist.

Technische Umsetzung

Diese Abgrenzungen sind auf den in der Kontenplanverordnung vorgesehenen aktiven und passiven Bestandskonten 29 „Aktive Rechnungsabgrenzung“ und 39 „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Die Verbuchung der Abgrenzungen der Aufwendungen und Erträge hat durch das Ressort zu erfolgen. Nachfolgend sind die Aktivitäten und Buchungen beschrieben, welche auf dem „HV-System bis 2012“ (POH) und dem das „HV-System ab 2013“ (P2H) zu erfolgen haben.

1. Die Verbuchung der Kreditoren- bzw. Debitorenrechnung im laufenden Finanzjahr 2012 erfolgt, wie gewohnt, auf dem „HV-System bis 2012“ (POH). Dabei müssen im Finanzjahr 2012 vom Ressort Aufzeichnungen geführt werden, welche genau auflisten, welche Rechnungen zu welchen Beträgen am Jahresende abgegrenzt werden müssen.

2. Erfassung der Abgrenzungsbuchung am Jahresende 2012 im „HV-System bis 2012“ (POH)
 a) Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um Aufwendungen, die im abgelaufenen Finanzjahr anfallen, aber wirtschaftlich dem zukünftigen Finanzjahr zuzuordnen sind.

Sachkontenbuchung (Transaktion: FV50)

Belegart: SA

Buchungsdatum 31.12.2012

Buchungsperiode 13

Buchungssatz	Soll	Haben	FIPOS	KOSTL
Aktive Rechnungsabgrenzung an	X		T-50	
Aufwandskonto		X	T-50	X

b) Bei der passiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um Erträge, die in abgelaufenen FJ anfallen, aber wirtschaftlich den künftigen FJ zuzuordnen sind

Sachkontenbuchung (Transaktion: FV50)

Belegart: SA

Buchungsdatum 31.12.2012

Buchungsperiode 13

Buchungssatz	Soll	Haben	FIPOS	KOSTL
Ertrag an	X		T-50	
Passive Rechnungsabgrenzung		X	T-50	X

Bei der Aufwands- bzw. Ertragsposition ist bei aktiver Kostenrechnung (BKLR im Einsatz) die CO-Kontierung der ursprünglichen Rechnung mitzugeben. Dies bedeutet, dass je CO-Kontierung und Aufwands- bzw. Ertragskonto ein Abgrenzungsbeleg zu erfassen ist.

3. Die Salden der Rechnungsabgrenzungskonten werden im Zuge der Saldenübernahme für die Eröffnungsbilanz 1:1 übernommen. Dabei ist eine Übernahme der Salden je Buchungskreis/Konto nur auf einen führenden Fonds möglich, da die Salden auf den Abgrenzungskonten keine HHM-Kontierung (FIPOS, FISTL) beinhalten und somit keine differenzierte Ableitung des Fonds erfolgen kann. Ebenso kann der Eintrag des Fonds im Feld Zuordnung nicht für die Fondsaufteilung genutzt werden, da die Abgrenzungskonten nicht OP-geführt sind. Der führende Fonds ist von Ressorts bekannt zu geben. Nach der automationsunterstützten Übernahme der Salden kann eine manuelle Aufteilung auf weitere Fonds durch das Ressorts im neuen Finanzjahr 2013 im „HV-System ab 2013“ (P2H) erfolgen.

4. Die Erfassung der Gegenbuchung im neuen Finanzjahr muss im „HV-System ab 2013“ (P2H) erfolgen. Dabei muss die Abgrenzung auf die neuen HHRR2- Kontierungselemente erfolgen. Eine etwaige Splittung der Salden des Abgrenzungskonto auf mehrere Fonds muss vor der Gegenbuchung durchgeführt werden.

Bsp.: Splittung des Abgrenzungskonto auf mehrere Fonds B bis D (Fonds A ist der führende Fonds)

Sachkontenbuchung (Transaktion: FV50)

Belegart: SA

Buchungsdatum 01.01.2013

Buchungsperiode 01

Buchungssatz	Soll	Haben	Fonds	FIPOS
Aktive Rechnungsabgrenzung	X		B	T-50
Aktive Rechnungsabgrenzung	X		C	T-50

Aktive Rechnungsabgrenzung	X		D	T-50
an Aktive Rechnungsabgrenzung		X	A	T-50

Buchungssatz	Soll	Haben	Fonds	FIPOS
Passive Rechnungsabgrenzung	X		A	T-50
an Passive Rechnungsabgrenzung		X	B	T-50
Passive Rechnungsabgrenzung		X	C	T-50
Passive Rechnungsabgrenzung		X	D	T-50

Gegenbuchung der Abgrenzungsbuchung von Finanzjahr 2012

Sachkontenbuchung (Transaktion: FV50)

Belegart: SA

Buchungsdatum 01.01.2013

Buchungsperiode 01

Buchungssatz	FIPOS	KOSTL	FISTL
Aufwandskonto	T-50	X	X
an Aktive Rechnungsabgrenzung	T-50		

Buchungsdatum 01.0.2013

Buchungsperiode 01

Buchungssatz	FIPOS	KOSTL	FISTL
Passive Rechnungsabgrenzung an	T-50		
Ertrag	T-50	X	X

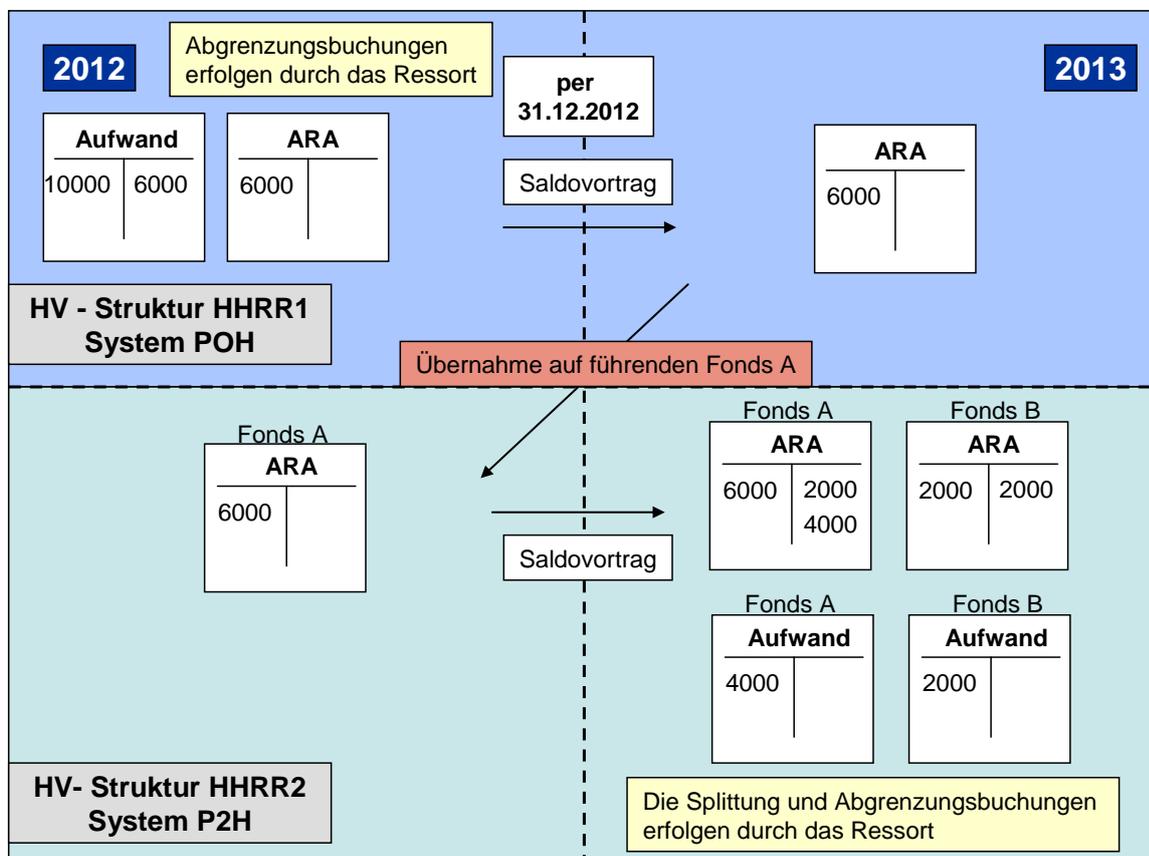
Bei der Aufwands- bzw. Ertragsposition muss eine CO-Kontierung mitgegeben werden. Dabei muss beachtet werden, welche CO-Kontierung im alten Finanzjahr verwendet wurde. Für diese muss eindeutig ein Nachfolger definiert sein, auf welchen der Aufwand bzw. Ertrag verbucht werden muss. Aus dieser eingegeben CO-Kontierung wird der Fonds und der Geschäftsbereich abgeleitet und an die Abgrenzungsposition weiter vererbt. Somit ist zu beachten, dass die richtige CO-Kontierung gewählt wird, damit sich das Abgrenzungskonto je Fonds auf null saldiert.

Die Schritte 1-2 und 4 müssen von Ressorts durchgeführt werden, dafür gibt es keine Automationsunterstützung. Der Schritt 3 (Saldenübernahme) wird im Zuge der Migration der FI-Salden für die Eröffnungsbilanz automationsunterstützt durchgeführt.

Schritt 2 ist im Zeitraum von 01.12.2012 bis 15.01.2013 durchzuführen. Die Übernahme der Salden erfolgt für nicht OP-geführte Konten täglich ab 01.01.2013.

Als Abgrenzungskonten sind für das GJ 2012 die Konten 2950.013 Aktive Rechnungsabgrenzung 2012/2013 und 3950.013 Passive Rechnungsabgrenzung 2012/2013, für das GJ 2013 die Konten 2905.013 Aktive Rechnungsabgrenzung 2012/2013 und 3905.013 Passive Rechnungsabgrenzung 2012/2013 zu verwenden, um die Kontrolle der bereits gebuchten Abgrenzungen durch Auswertungen zu ermöglichen. Weiters kann dadurch überprüft werden, ob alle Gegenbuchungen bzgl. Abgrenzungen im „HV-System ab 2013“ (P2H) erfasst wurden. Das Abgrenzungskonto muss im Finanzjahr 2013 nach den erfolgten Abgrenzungsbuchungen den Saldo Null aufweisen (Ausnahme: Abgrenzungen, welche über mehrere Finanzjahre gehen).

Bsp. Übersicht Abgrenzungen 2012/2013 anhand des Beispiels aktive Rechnungsabgrenzung (Aufwand von 10.000 EUR, 6.000 EUR gehören in das Finanzjahr 2013) und führende Überleitung des Saldos auf Fonds A, welcher danach gesplittet wird (Fonds A 4.000 EUR und Fonds B 2.000 EUR)



Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Dokumentation von Rechnungsabgrenzungen	Ressorts	01.05.2012	31.12.2012	
Erfassung von Rechnungsabgrenzungen im „HV-System ab 2013“ (P2H)	Ressorts	01.02.2013	28.02.2013	P2H

13. Rückstellungen

Referenzen

§ 91 Abs. 5 - 6 BHG 2013

§ 92 Abs. 10 BHG 2013

§ 98 Abs. 3 Z 4 BHG 2013

§§ 53 - 55 BHV 2013

§§ 77 - 79 BHV 2013

§ 94 Abs. 3 BHV 2013

§§ 17 - 21 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

IPSAS 19, 25

Definition

Rückstellungen sind zu bilden, wenn die eingegangene Verpflichtung vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingegangen worden ist, das Verpflichtungsereignis also bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung nicht genau bestimmbar ist. Sie sind, im Sinne der Transparenz, in der Eröffnungsbilanz, getrennt in kurzfristige und langfristige Rückstellungen, auszuweisen.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Dazu zählen

- Rückstellungen für Prozesskosten
- Rückstellungen für noch ausstehende Rechnungen – Wertgrenze pro Geschäftsfall über 50.000 Euro
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Zu den **langfristigen Rückstellungen** zählen

- Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen
- Rückstellungen für Haftungen
- Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

- Sonstige langfristige Rückstellungen, deren Wert zumindest 100.000 Euro beträgt
- Rückstellungen für Zeitguthaben Lehrpersonal

Rückstellungen werden demnach für Verpflichtungen gebildet, die bereits (vor dem Abschlussstichtag) eingegangen wurden und das Verpflichtungsereignis bereits eingetreten ist oder der Eintritt überwiegend wahrscheinlich (Risikogruppen) und deren Höhe verlässlich ermittelbar ist.

Eine **Verpflichtung** kann ihren Ursprung in einer gesetzlichen oder vertraglichen Schuld des Bundes haben. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung wird kraft eines Gesetzes oder expliziter bzw. impliziter aus einer Vertragsbedingung abgeleitet. Ein **Verpflichtungsereignis** ist jenes Ereignis, mit dem die Schuld begründet wird (z.B. Erlangen von Ansprüchen von Dritten aus einer Leistung).

Bewertung

§ 17 Eröffnungsbilanzverordnung

- § 17 (1)** Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz gemäß §§ 17 bis 21 zu erfassen und im Anhang zur Eröffnungsbilanz in einem Rückstellungsspiegel (Anlage der RLV 2013 – Rückstellungen) auszuweisen, der Angaben über den Stand der Rückstellungen am 1. Jänner 2013 enthält.
- (2) Zu den kurzfristigen Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind, zählen jedenfalls
1. die Rückstellungen für Prozesskosten (§ 18) und
 2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, wenn deren Wert jeweils zumindest 50.000 Euro in Summe beträgt.
- (3) Zu den langfristigen Rückstellungen, die zum Barwert zu bewerten sind, zählen jedenfalls
1. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen (§ 19),
 2. Rückstellungen für Haftungen (§ 20) und
 3. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten (§ 21)
 4. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 100.000 Euro beträgt.
- (4) Für die von Bundesbediensteten am 31. Dezember 2012 bestehenden und bis zu diesem Zeitpunkt nicht konsumierten Urlaubsansprüche sind kurzfristige Rückstellungen zu bilden (Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube).
- (5) Für Zeitguthaben für das Lehrpersonal des Bundes und der Länder ist eine langfristige Rückstellung zu bilden (Rückstellungen für Zeitguthaben Lehrpersonal).
- (6) Erwartet der Bund für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung einer anderen Dritten oder eines anderen Dritten, so ist diese als Forderung anzusetzen. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

Kurzfristige Rückstellungen werden zum **voraussichtlichen Zahlungsbetrag**, langfristige Rückstellungen zum **Barwert** bewertet.

Von Erstattungen spricht man, wenn der Verpflichtete für eine bereits eingetretene Verpflichtung eine Rückzahlung durch einen Dritten nahezu sicher erwartet (z.B. aus einer Gebäudeversicherung).

Verpflichtungen werden in voller Höhe als Rückstellung und die erwartete Erstattung als Forderung ausgewiesen.

Rückstellungen für Prozesskosten

Referenzen

§ 79 BHV 2013

§ 18 Eröffnungsbilanzverordnung

§18 (1) Rückstellungen für Prozesskosten sind in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn

1. ihre Höhe verlässlich ermittelbar ist,
2. sie Gegenstand eines Rechtsstreites sind oder voraussichtlich werden und
3. mit einer Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

(2) Als Rechtsstreitigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 sind anzusehen:

1. völker-, unions-, zivil- und öffentlichrechtliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Bund als klagende oder beklagte oder sonstige Verfahrenspartei auftritt,
2. von dritter Seite getätigte Ankündigungen, dass ein Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden wird, oder
3. Fälle, bei denen die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle der Ansicht ist, dass ein Sachverhalt wahrscheinlich Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden wird.

(3) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und wahrscheinlich schlagend werdende Risiken einzubeziehen. Insbesondere sind dies:

1. der voraussichtliche Zahlungsbetrag,
2. drohende Zinsen sowie
3. Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, Kosten des Rechtsbeistandes einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen des Rechtsbeistandes der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

Rückstellungen für Prozesskosten sind zu bilden für Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Bund (je nachdem, ob es sich um eine völker-, unions-, zivil- oder öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt ändert sich die Bezeichnung) als Kläger, als beklagte Partei, als Beschwerdeführer, etc. auftritt.

Grundsätzlich ist für die Frage, ob Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden sind, eine **Einzelfallbetrachtung** durchzuführen. Nur in dem Fall, dass eine **Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten** identifiziert werden kann, kann auf eine Einzelfallbetrachtung verzichtet werden.

Rückstellungen für Prozesskosten sind zu bilden,

- wenn der Eintritt eines künftigen Schadensfalles von zumindest überwiegender (mehr als 50%) Wahrscheinlichkeit ist und
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreites ist oder voraussichtlich werden könnte oder

- wenn eine haushaltsführende Stelle Kenntnis darüber erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Anfall eines künftigen Nutzenabflusses führen wird.

Liegt die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme unter 50%, so sind Rückstellungen für Prozesskosten in der Eröffnungsbilanz nicht zu erfassen.

Rückstellungen für Prozesskosten sind zu bilden für Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Bund als Kläger, als beklagte Partei, als Beschwerdeführer, etc. auftritt.

Bewertung

Rückstellungen für Prozesskosten sind zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Unter dem „voraussichtlichen Zahlungsbetrag“ ist jener Wert zu verstehen, der für die Erfüllung einer der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Schuld voraussichtlich aufzuwenden sein wird und der verlässlich zu ermittelt werden kann. Verlässlich ermittelbar ist die Höhe, wenn sie nachvollziehbar dargestellt werden kann.

In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände einzubeziehen ebenso wie wahrscheinlich schlagend werdende Risiken. Insbesondere sind dies:

- der voraussichtliche Zahlungsbetrag (kann, aber muss nicht der volle Streitwert sein),
- drohende Zinsen sowie
- Gerichtskosten, Gutachter/innenkosten, Kosten der eigenen Prozess-Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche

Es sind beispielsweise Kosten für Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher anzusetzen, sowie alle Gebühren, die im Zuge einer völker-, unions-, privatrecht- oder öffentlichrechtlichen Rechtsstreitigkeit aufzuwenden sind.

Sobald die Höhe einer Verpflichtung, für die eine Rückstellung gebildet wurde, genau bestimmbar ist, ist der tatsächliche Betrag, der sich aus der Verpflichtung ergibt, als Verbindlichkeit zu verrechnen. Das bedeutet für die Eröffnungsbilanz, dass eine Verpflichtung, für die 100% als Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme angegeben wurde, in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit zu erfassen ist und nicht als Rückstellung.

Bewertung gleichartiger Rechtsstreitigkeiten

Grundsätzlich ist für die Frage, ob Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden sind, **eine Einzelfallbetrachtung** durchzuführen. Nur in dem Fall, dass eine Gruppe **gleichartiger Rechtsstreitigkeiten** identifiziert werden kann, **kann** auf eine Einzelfallbetrachtung verzichtet werden. **Dies ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Ermittlung des „Streitwertes“ aufgrund der hohen Anzahl an gleichartigen Fällen unverhältnismäßig erscheint und eine Einzelbeurteilung keine bessere Bewertung ergeben würde.** Diese Regelung gilt bis 2015. Eine mögliche Gruppenbildung ist im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachabteilung im BMF (und dem RH) vorzunehmen.

Für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen einer Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten kann deren Höhe mit einem Durchschnittswert der tatsächlichen Zahlungen für Gerichtsverfahren der letzten zumindest fünf Jahre ermittelt werden. Dies stellt eine verlässliche Ermittlung nach § 91 Abs. 6 Z 3 BHG 2013 dar.

Hinweis: Dies ist eine Möglichkeit zur Berechnung. Wenn andere Bewertungen zu einem besseren Ergebnis führen, das die tatsächliche finanzielle Lage des Bundes korrekter widerspiegelt, sind diese anzuwenden. Dies liegt im Ermessen des Ressorts.

Musterberechnung für Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten



Praktische Beispiele

Musterberechnung für Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten

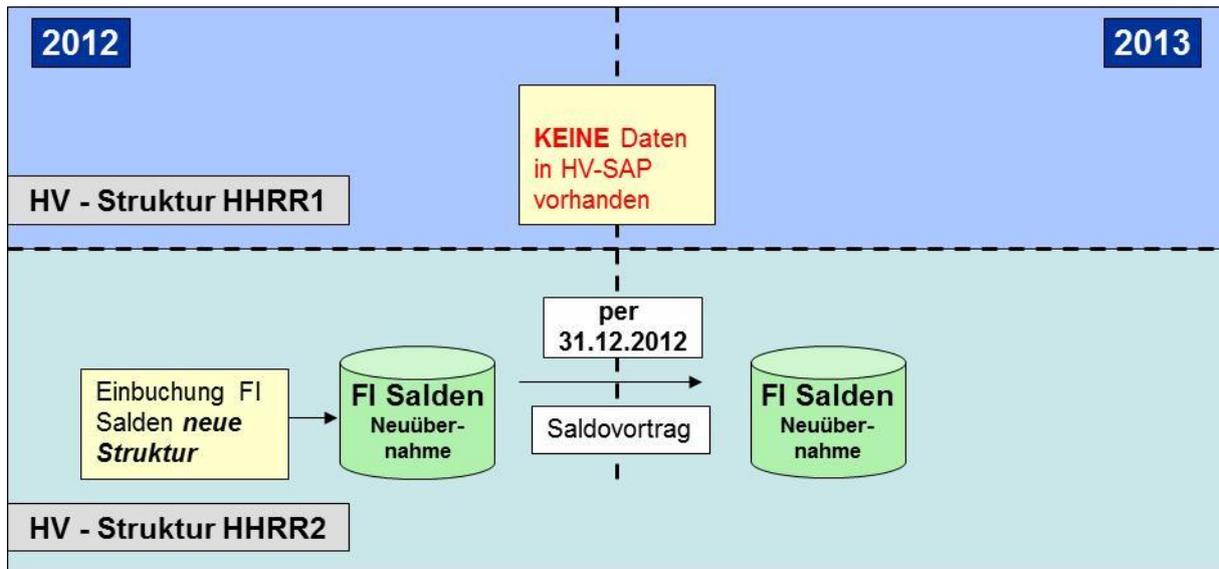
Gruppe gleichartiger Reststreitigkeiten in der Eröffnungsbilanz	Erfahrungszeitraum				
	2008	2009	2010	2011	BVA 2012
Beispiel					
Zahlungen für Gerichtsverfahren	32.725	14.869	52.750	23.363	65.000
durchschnittl. Zahlungen für Gerichtsverfahren					37.741
Rückstellung für Prozesskosten 1.1.2013	37.741				

Eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten können beispielsweise Zahlungen nach dem Amtshaftungsgesetz oder Fälle, die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig sind sein. Eine Möglichkeit der Berechnung wäre, z.B. die durchschnittlichen

Zahlungen für Gerichtsverfahren der letzten fünf Jahre als Rückstellung für Prozesskosten anzusetzen.

Technische Umsetzung

Nachdem Rückstellungen im bisherigen „HV-System bis 2012“ (POH) nicht abgebildet werden, müssen die Daten für die Eröffnungsbilanz von den Ressorts in Excel Format bereitgestellt werden.



Die Rückstellungen für Prozesskosten müssen von den Ressorts in folgender Struktur geliefert werden:

Buchungskreis	Fonds	Geschäftsbereich	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Währung	Text
1500	15010100	5000		3811000	52000	EUR	

Diese werden mittels eines Übernahmeprogramms maschinell in das „HV-System ab 2013“ (P2H) in der Periode 13/2012 eingebucht. Es ist nur die Belegzeile mit dem Rückstellungskonto zu übermitteln, die Gegenbuchung erfolgt automatisch auf einem Übernahmekonto.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Ermittlung von Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten	Ressorts	laufend	30.11.2012	
Abstimmung mit Fachabteilung Sektion II	BMF	01.12.2012	31.12.2012	
Erfassung Buchwerte in Excelvorlage und Übermittlung an BMF V/3	Ressorts	08.12.2012	22.02.2013	Excel

automatisationsunterstützte Übernahme der Beträge in die Bestandskonten	BMF	23.02.2013	08.03.2013	P2H
---	-----	------------	------------	-----

Rückstellung für ausstehende Rechnungen

In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden, wenn deren Wert jeweils zumindest 50.000 Euro beträgt. Die Wertgrenze von 50.000 Euro ist pro Geschäftsfall zu verstehen. Ein Beispiel dafür sind z.B. Renovierungsarbeiten eines Daches: Alle Rechnungsbeträge für die Renovierungsarbeiten (Baumeisterinnen und Baumeister, Tischlerinnen und Tischler, Malerinnen und Maler etc.) sind zu addieren. Beträgt die Summe dieser einzelnen Rechnungen 50.000 Euro, ist dafür eine Rückstellung zu bilden.

Technische Umsetzung

Zur Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, werden die entsprechenden Kontierungselemente aus offenen Obligobelegen ausgelesen. Dazu wird den Ressorts vom BRZ die Transaktion ZREUCKST im künftigen HV-System zur Verfügung gestellt, mit welcher sie die relevanten Obligos (Mittelbindungen und Bestellungen) auswählen und für diese einen Rückstellungsbetrag eingeben können.

Anhand dieser Auswahl wird ein Aufwand in der Ergebnisrechnung, sowie eine Rückstellung im Vermögenshaushalt gebucht. Bei Erfassung der Rechnung im Folgejahr, wird die Rückstellung aufgelöst (in Anspruch genommen), und eine Verbindlichkeit eingebucht.

Die Liste von Mittelbindungen und Bestellungen wird durch User bearbeitet und zur automatischen Verbuchung freigegeben.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

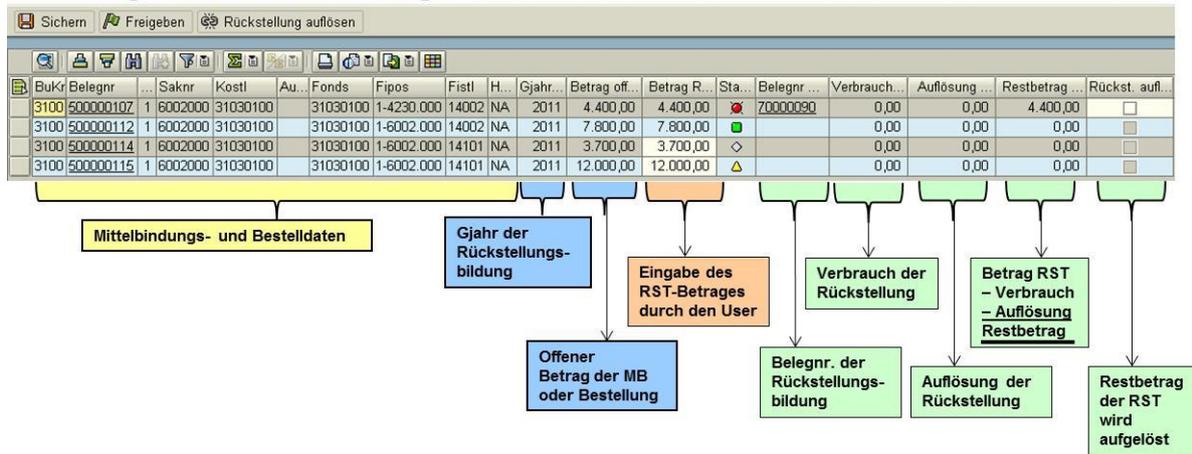
Eingaben für Selektion

Buchungskreis	3100		
Fonds		bis	
Finanzposition		bis	
Finanzstelle		bis	
Haushaltsprogramm		bis	
Belegnummer		bis	

Rückstellungsbildung

Geschäftsjahr	2012	→	Geschäftsjahr der Rückstellungsbildung
---------------	------	---	--

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen



Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erfassung/ Freigabe von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Rückstellungstool auf P2H	Ressorts	21.01.2013	31.01.2013	P2H
Automationsunterstützte Bildung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen – Rückstellungstool auf P2H	BMF	01.02.2013	08.02.2013	P2H

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen

Referenzen

§ 98 Abs.3 Z 4 BHG 2013

§ 77 BHV 2013

§ 19 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 19 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 19(1) Die Ermittlung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen in der Eröffnungsbilanz hat automationsunterstützt durch die Personalverrechnung nach § 98 Abs. 3 Z 4 BHG 2013 zu erfolgen.

(2) Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen sind zum Stichtag 1. Jänner 2013 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu ermitteln. Dabei ist die Höhe der Anwartschaften zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Anspruches zu ermitteln. Dieser Betrag ist dann auf die Dienstzeit finanzmathematisch zu verteilen (Dienstzeitenanteile).

(3) Für die Berechnungen ist der Personalstand am 31. Dezember 2012 heranzuziehen. Es ist zu unterscheiden in Gruppen jener Bediensteten, für die

1. kein Anspruch,
2. ein vollständiger Anspruch und
3. ein eingeschränkter Anspruch besteht.

(4) Die Basis für die Ermittlung nach Abs. 2 bildet das Monatsentgelt im Sinne des § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1984 (VBG), BGBl. Nr. 86/1984, zuzüglich Kinderzulage oder der Monatsbezug gemäß § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956.

(5) Von der Applikation Personalverrechnung sind die erforderlichen Daten bis spätestens 31. Dezember 2012 für jede Bedienstete und jeden Bediensteten für die Erstellung dieser Eröffnungsbilanz zugrunde zu legen:

1. das Geburtsdatum,
2. das Eintrittsdatum,
3. den Jubiläums- und Abfertigungsstichtag,
4. die Summe der Monatsentgelte oder Monatsbezüge gemäß Abs. 4 für das Finanzjahr 2012 zum Zeitpunkt der Ermittlung,
5. die Art des Dienstverhältnisses und
6. das Geschlecht.

Bewertung

Die Rückstellungen sind nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zum Stichtag 1. Jänner 2013 zu ermitteln. Im Verfahren des Personalmanagement (PM-Verfahren) werden zentral jene Personen ermittelt, für die eine Jubiläumswendungs- oder Abfertigung erwartet wird. Die Berechnung erfolgt **zentral** im Verfahren Personalmanagement des Bundes (Personalverrechnung)/ BMF.

Auf Basis der Eintrittsdaten und voraussichtlichen Daten der Dienstnehmerjubiläen und des voraussichtlichen Abfertigungszeitpunktes werden die erwarteten Zahlungsverpflichtungen ermittelt und auf die Dienstzeit bis zum Auszahlungstichtag durch Division verteilt. Die Jahreseinteilung erfolgt mit 365,25 Tagen.

Ermittlungsbasis ist das monatliche Entgelt gemäß § 8a des Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. der Monatsbezug gemäß § 3 des Gehaltsgesetzes 1956.

Es werden folgende Sonderfälle in der Berechnung berücksichtigt:

- Schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters an das Männerpensionsantrittsalter für weibliche Vertragsbedienstete,
- Personen, die nach dem 31.12.2002 eingetreten sind, unterliegen nicht mehr dem System „Abfertigung alt“,
- Anspruch einer 40-jährigen Jubiläumszuwendung bei regulärem Pensionseintritt, sofern zumindest 35 Dienstjahre erreicht werden,
- Jene Personen, die das Pensionsalter bereits erreicht haben, jedoch noch im Dienst sind, werden bei der automatisierten Berechnung nicht berücksichtigt. Der Wert für diese Personen wird von der haushaltsführenden Stelle entweder als Auszahlung im Finanzjahr oder zusätzlich als Rückstellung zum 31.12. des Folgejahres veranschlagt und verrechnet.

Technische Umsetzung

Die Daten für die Rückstellungen werden von PM-SAP geliefert und via Idoc im HV-System in der Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung verbucht.

Alle Buchungen werden mit der Belegart RS verbucht. Die Konten lauten:

3821000	Rückstellungen für Abfertigungen
3822000	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
5910000	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen
5911000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
8288990	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Weiters wird als Merkmal im SAP am Rückstellungskonto die Bewegungsart mitgegeben. Somit können die Daten aus „HV-System ab 2013“ (P2H) für den Rückstellungsspiegel geliefert werden.

540	Verbrauch Rückst
520	Zuführung Rückst
560	Auflösung Rückst

Bewegungsarten

Buchung für die Eröffnungsbilanz per 31.12.2012

Buchungsdatum 31.12.2012, Periode 13

Buchungssatz	FIPOS	Bewegungsart
5910000 Dot. Rst. Abfert.	T-50	
an 3821000 Rückstellung für Abfert.	T-50	520

Buchungssatz	FIPOS	Bewegungsart
5911000 für Jubl.	T-50	
an 3822000 Rückstellung für Jubl.	T-50	520

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
automationsunterstützte Ermittlung der Rückstellungen für jedes Detailbudget im Verfahren des Personalmanagement des Bundes (PM Verfahren)	BMF	08.01.2013	29.01.2013	PM-SAP
automationsunterstützte Buchung der Rückstellungen im „HV-System ab 2013“ (P2H)	BMF	01.03.2013	08.03.2013	P2H

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Referenzen

§ 78 BHV 2013

§ 53 Abs. 4 BHV 2013

§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

§21 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 21 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 21 (1) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind zu bilden für

1. die den Detailbudgets zugeordneten Liegenschaften des Bundes und
2. Liegenschaften, bei denen der Bund mangels Einbringlichkeit bei privaten Eigentümerinnen oder Eigentümern die Altlastenbeseitigung zu übernehmen hat.

(2) Die Erfassung in der Eröffnungsbilanz hat zu erfolgen, sofern mit einer Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

(3) Regressansprüche sind nur dann rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, wenn diese rechtlich durchsetzbar und einbringlich sind. Der Personalaufwand oder die Nutzung sonstiger eigener Ressourcen sind nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Eine Rückstellung ist grundsätzlich zu bilden, wenn von einer haushaltsführenden Stelle mit überwiegender (mehr als 50%) Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass für die erforderliche Sanierung einer Altlast Mittel des Bundes einzusetzen sind. Dabei ist das Vorliegen eines Rechtsaktes jedoch nicht zwingend erforderlich. Liegt ein solcher allerdings vor, ist jedenfalls eine Rückstellung zu bilden. Der Begriff der „Sanierung von Altlasten“ ist weit auszulegen, weshalb insbesondere für folgende Fälle Rückstellungen zu bilden sind:

Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG):

Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

Ersatzvornahme

§ 4 (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Sanierungsmaßnahmen für bundeseigene Liegenschaften

Sind auf einer Liegenschaft des Bundes Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, so sind auch dafür, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, Rückstellungen zu bilden.

Es sind keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden

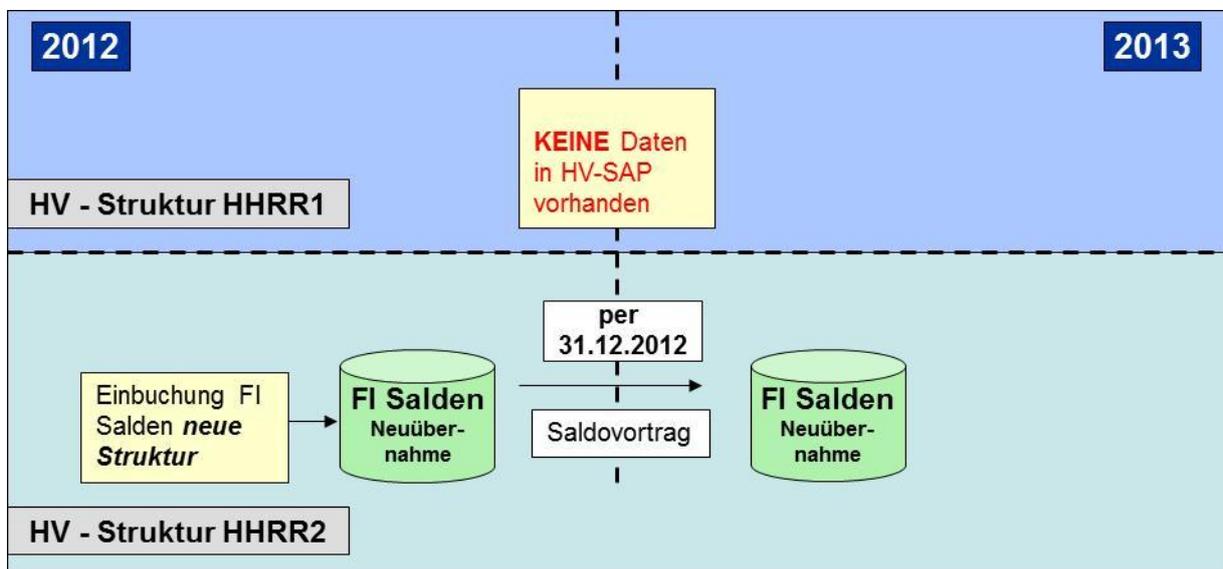
- für Förderfälle und Sanierungsmaßnahmen nach § 18 Altlastensanierungsgesetz, da diese Mittel aus den Altlastenbeiträgen (zweckgebundene Gebarung) aufgebracht werden und dem allgemeinen Bundeshaushalt dadurch keine zusätzliche Belastung entsteht und
- für Ersatzvornahmen durch die Notstandspolizei nach § 31 Wasserrechtsgesetz (aufgrund der Kurzfristigkeit der Durchführung).

Bewertung

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind langfristige Rückstellungen, die mittels Barwert zu berechnen sind.

Technische Umsetzung

Nachdem Rückstellungen im bisherigen „HV-System bis 2012“ (POH) nicht abgebildet werden, müssen die Daten für die Eröffnungsbilanz von den Ressorts in Excel Format bereitgestellt werden.



Die Rückstellungen für Sanierung von Altlasten müssen von den Ressorts in folgender Struktur geliefert werden:

Buchungskreis	Fonds	Geschäftsbereich	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Währung
1500	15010100	5000		3824000	64000	EUR

Diese werden mittels eines Übernahmeprogramms maschinell in das das „HV-System ab 2013“ (P2H) in der Periode 13/2012 eingebucht.

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Ermittlung von Verpflichtungen für Sanierungen von Altlasten	Ressorts	laufend	30.11.2012	
Abstimmung mit Fachabteilung Sektion II	BMF	01.12.2012	31.12.2012	
Erfassung Buchwerte in Excelvorlage	Ressorts	08.12.2012	22.02.2013	Excel
automationsunterstützte Übernahme der Beträge in die Bestandskonten	BMF	01.03.2013	08.03.2013	P2H

Rückstellungen Zeitguthaben Lehrpersonal

Referenzen

§ 32 Abs. 8 Z 3 BHG

§ 92 Abs. 10 BHG 2013

§ 17 Eröffnungsbilanzverordnung

Veranschlagungsverordnung – Zeitguthaben, BGBl. II Nr. 241/2012

§ 17 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 17 (5) Für Zeitguthaben für das Lehrpersonal des Bundes und der Länder ist eine langfristige Rückstellung zu bilden (Rückstellungen für Zeitguthaben Lehrpersonal).

Für Zeitguthaben des Lehrpersonals des Bundes und der Länder muss eine langfristige Rückstellung gebildet werden. Dabei sind die bestehenden Ansprüche als Rückstellung zum Bilanzstichtag 1. Jänner 2013 (0 Uhr bzw. 31. Dezember 2012, 24 Uhr) auszuweisen. Konkret entspricht die Rückstellung drei Schuljahren:

- Tatsächliche Ansparung im Schuljahr 2009/10,
- tatsächliche Ansparung im Schuljahr 2010/11,
- tatsächlichen Ansparung im Schuljahr 2011/12 sowie
- einer Schätzung für 2012/2013.

Technische Umsetzung

Mit der Vorlage „EB3_UGxx_Buchwerte_Prozess_Sanierung_Zeitkonten.xls“ sind bis zum 22.02.2013 die Rückstellungen für Zeitkonten für das Lehrpersonal der Länder zu erheben und an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Sonstige Langfristige Rückstellungen

Technische Umsetzung und Zeitplan gilt analog zu Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für Altlasten und Rückstellungen für Zeitguthaben Lehrer.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Referenzen

§ 92 Abs. 10 BHG 2013

§ 53 Abs. 1 und 4 BHV 2013

§ 94 Abs. 3 BHV 2013

§ 17 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 17 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 17 (4) Für die von Bundesbediensteten am 31. Dezember 2012 bestehenden und bis zu diesem Zeitpunkt nicht konsumierten Urlaubsansprüche sind kurzfristige Rückstellungen zu bilden (Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube).

Für Vertragsbedienstete und Beamtinnen und Beamte, die ihren erworbenen Urlaubsanspruch nicht bis 31. Dezember 2012 verbraucht haben, sind kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag bewertet werden, zu bilden.

Die Ansprüche auf nicht konsumierte Urlaube werden automationsunterstützt im System Bundesbesoldung (Infotyp 2006) ermittelt und bereitgestellt.

Nicht berücksichtigt werden:

- Lehrerinnen und Lehrer
- Personen, die dem Bezügegesetz unterliegen
- Ansprüche auf Sonderurlaub
- Personen ohne gesetzlichen Anspruch auf Urlaub

Bewertung

Ansprüche auf und der Verbrauch von Urlaub sind entweder direkt im Verfahren des Personalmanagement des Bundes zu pflegen oder in dieses mittels automationsunterstützter Schnittstelle zu übertragen. Die Schnittstellenspezifikation ist mit dem Verfahren des

Personalmanagement des Bundes abzustimmen. Das jeweilige Ressort muss sicherstellen, dass die Anzahl der Stunden des zum Jahresende (Bilanzstichtag) offenen Resturlaubsanspruches bzw. etwaiger Urlaubsvorgriffe bis zum 7. Jänner des folgenden Kalenderjahres im Verfahren des Personalmanagement des Bundes erfasst und übertragen wurde. Der Resturlaubsanspruch ist als positive, der Urlaubsvorgriff als negative Zahl in Stunden zu melden. Ausgegangen wird dabei von den Ist-Stunden mit dem tatsächlichen Iststundensatz. Diese Bewertung erfolgt parallel zur Bewertung der übrigen Personalrückstellungen.

Der Rückstellungsbetrag entspricht in diesem besonderen Fall jenem Betrag, der die in der Zukunft zum Stichtag 31.12. offenen Urlaubsansprüche im nächsten Jahr bemisst (entgehende Arbeitsleistung im nächsten Jahr), auch ohne dass es zu einer Auszahlung kommt.

- Der Resturlaubsanspruch zum Jahresende ergibt sich aus den noch offenen Ansprüchen des laufenden Finanzjahres und den übertragenen noch offenen Ansprüchen der vorangegangenen zwei Finanzjahre.
- Die Urlaubsansprüche werden mit dem anteiligen auch für die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen bereits verwendeten Monatsbezug bewertet. Eine Abzinsung oder Valorisierung erfolgt nicht.

Technische Umsetzung

Die Daten für die Rückstellungen werden von PM-SAP geliefert und via Idoc im „HV-System ab 2013“ (P2H) in der Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung verbucht.

Alle Buchungen werden mit der Belegart RS verbucht. Die Konten lauten:

3812000 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

5912000 Dotierung Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube

8288990 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Buchung für die Eröffnungsbilanz per 31.12.2012

Buchungsdatum 31.12.2012, Periode 13

Buchungssatz	FIPOS	Bewegungsart
5912000 Dot. Rst. nicht konsum. Urlaube	T-50	
an 3812000 Rst. nicht konsum. Urlaube	T-50	520

Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

WAS	WER	VON	BIS	TECHNIK
Erfassung/Übertragung der Resturlaubsansprüche im Verfahren des Personalmanagement (PM-Verfahren)	Ressorts		07.01.2013	
automationsunterstützte Ermittlung der Rückstellungen für jedes Detailbudget im Verfahren des Personalmanagementsystem des Bundes (PM Verfahren)	BMF	08.01.2013	29.01.2013	PM-SAP
automationsunterstützte Buchung der Rückstellungen im „HV-System ab 2013“ (P2H)	BMF	01.03.2013	08.03.2013	P2H

Angaben im Anhang

Rückstellungen werden in den Tabellen 8.1 Rückstellungsspiegel Bund, und 8.2 Aufgliederung nach Untergliederung dargestellt.

Anhang

In der folgenden Tabelle werden Beispiele für die Begriffe Risiko, Eventualverbindlichkeit, Rückstellung, Verbindlichkeit und Vorbelastung anhand einer etwaigen Verpflichtung, eines die Verpflichtung aktivierenden Ereignisses (Verpflichtungsereignis) und der verlässlichen Bestimmbarkeit des Wertes eines Verlustes an Vermögenswerten oder einer künftigen Auszahlung beurteilt.

Definition Beispiele	Besteht eine konkrete Verpflichtung? Rechtsgrundlage für (mögliche) Verpflichtung	Verpflichtungsereignis	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bestimmbarkeit des Wertes	Veranschlagung	Verrechnung	Abschlussrechnung/ BRA
<p>Ein Risiko ist die generelle Möglichkeit des Untergangs eines Vermögenswertes oder eines zukünftigen Abflusses an liquiden Mitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtshaftung • Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (z.B. Förderungen, Beschaffungen) • Altlasten 	<p>Nein</p> <p><i>Vertrag oder Gesetz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung • Streitfall (Bund bestreitet eine gegen ihn erhobene Forderung) • Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung 	<p>Nein</p> <ul style="list-style-type: none"> • / • Prozess absehbar • / 	unbestimmt	Nein		<p>×</p> <p>×</p> <p>×</p>	
<p>Eine Vorbelastung gemäß § 60 BHG 2013 entsteht aus einer künftigen Geldleistungsverpflichtung zu Lasten des Bundes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstehende Rechnungen für Beschaffungen • Förderungsvertrag • Gesetzliche Verpflichtung gemäß § 35 BHG 2013 	<p>Ja, entsteht mit Vertragsabschluss</p> <p><i>Vertrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag • Vertrag • Einzelgesetz 	<p>Nein</p> <p>Eintritt wird in Folgejahr/en sicher erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • / • / • / 	100%	Lt. Vertrag	<p>×</p>	<p>✓ Obligo</p>	<p>✓</p>

Definition <i>Beispiele</i>	Besteht eine konkrete Verpflichtung? <i>Rechtsgrundlage für (mögliche) Verpflichtung</i>	Verpflichtungsereignis	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bestimmbarkeit des Wertes	Veranschlagung	Verrechnung	Abschlussrechnung/BRA
<p>Als Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung, deren Existenz durch Eintreten oder Nicht-Eintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt werden muss, anzusehen. Bei einer Eventualverbindlichkeit kann es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen handeln, bei der ein Abfluss von wirtschaftlichen Nutzen (meist liquide Mittel) nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (z.B. Förderungen, Beschaffungen)</i> • <i>Bundshaftung (§ 82 BHG 2013)</i> • <i>NICHT: Ausfallhaftung § 80 ASVG oder wie §§ 42 und 47 BundesbahnG</i> • <i>Patronatserklärungen</i> 	<p>Ja</p> <p><i>Vertrag oder Gesetz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Streitfall (Bund bestreitet eine gegen ihn erhobene Forderung)</i> • <i>Abschluss Haftungsvertrag</i> • <i>/</i> • <i>/</i> 	<p>Nein,</p> <p>Eintritt ist möglich oder nicht möglich, jedoch nicht beeinflussbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Begonnener Prozess</i> • <i>/</i> • <i>/</i> • <i>/</i> 	<p>Kleiner 50%</p>	<p>Maximalbetrag</p> <p><i>Streitwert</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Betrag lt. Haftungsvertrag</i> • <i>/</i> • <i>/</i> 	<p style="text-align: center;">x</p>	<p style="text-align: center;">x</p>	<p>Nur bei Haftungen Im Anhang</p>

Definition <i>Beispiele</i>	Besteht eine konkrete Verpflichtung? <i>Rechtsgrundlage für (mögliche) Verpflichtung</i>	Verpflichtungsereignis	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bestimmbarkeit des Wertes	Veranschlagung	Verrechnung	Abschlussrechnung/ BRA
<p>Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die der Bund vor dem Abschlussstichtag bereits eingegangen ist oder die gemäß gesetzlicher Anordnung eingetreten sind, wobei das Verpflichtungsereignis bereits eingetreten ist und die Höhe verlässlich bestimmbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Amtshaftung</i> • <i>Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (z.B. Förderungen, Beschaffungen)</i> • <i>Altlasten</i> • <i>Bundshaftung (BHG 2013 § 82)</i> • <i>Jubiläen und Abfertigungen</i> • <i>Urlaub</i> • <i>Zeitkonten</i> • <i>Ausstehende Rechnungen für Beschaffungen</i> 	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;"><i>Vertrag oder Gesetz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung</i> • <i>Streitfall (Bund bestreitet eine gegen ihn erhobene Forderung)</i> • <i>Generell-abstrakte gesetzliche Verpflichtung</i> • <i>Abschluss Haftungsvertrag</i> • <i>Gesetzlicher Anspruch</i> • <i>Gesetzlicher Anspruch</i> • <i>Gesetzlicher Anspruch</i> • <i>Vertrag</i> 	<p style="text-align: center;">Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Absehbare Gerichtsentscheidung (ESVG 95)</i> • <i>Absehbare Gerichtsentscheidung (ESVG 95)</i> • <i>Verpflicht. trifft voraussichtlich Bund</i> • <i>Inanspruchnahme Einzelhaftung/überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme bei Risikogruppe</i> • <i>Anteiliger Anspruchserwerb durch Arbeitsleistung</i> • <i>Anspruch durch Arbeitsleistung</i> • <i>Anspruch durch Arbeitsleistung</i> • <i>Leistung/Lieferung erfolgt</i> 	Größer 50% oder 100% (IPSAS Kriterium)	<p style="text-align: center;">Verlässliche Schätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Voraussichtlicher Strafrahmen</i> • <i>Voraussichtlicher Strafrahmen</i> • <i>Voraussichtliche Sanierungskosten</i> • <i>Voller Betrag bei Einzelst./durchschnittl. Inanspruchn. Risikogruppe</i> • <i>Finanzmath. Methode</i> • <i>Vorauss. Zahlungsbetrag</i> • <i>Vorauss. Zahlungsbetrag</i> 	Dotierung und Auflösung im Ergebnisvoranschlag (nur jene gemäß §32 Abs. 8 Ziffer 3 BHG 2013 bzw. VO.	✓	✓

Definition <i>Beispiele</i>	Besteht eine konkrete Verpflichtung? <i>Rechtsgrundlage für (mögliche) Verpflichtung</i>	Verpflichtungsereignis	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bestimmbarkeit des Wertes	Veranschlagung	Verrechnung	Abschlussrechnung/BRA
<p>Eine Verbindlichkeit ist eine Verpflichtung, welche hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit bereits feststeht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Amtshaftung</i> • <i>Rechtsstreit über Privatrechtsgeschäft (z.B. Förderungen, Beschaffungen)</i> • <i>Alllasten</i> • <i>Bundshaftung (BHG 2013 § 82)</i> • <i>Jubiläen und Abfertigungen</i> • <i>Ausstehende Rechnungen für Beschaffungen</i> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Förderungsvertrag</i> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gesetzliche Verpflichtung gemäß § 35 BHG 2013</i> 	<p>JA</p> <p><i>Vertrag oder Gesetz</i></p> <p><i>wie oben</i></p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Förderungsvertrag</i> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einzelgesetz</i> 	<p>Ja</p> <p><i>Anerkenntnis oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gerichtsentcheid liegt vor</i> • <i>Gerichtsentcheid liegt vor</i> • <i>Verpflichtung trifft Bund</i> • <i>Zahlung angefordert</i> • <i>Auszahlungsanspruch</i> • <i>Rechnung liegt vor</i> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Auszahlungsbedingung lt. Fördervertrag ist eingetreten</i> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gemäß Gesetz</i> 	<p>100%</p>	<p>Zahlungsbetrag/ lt. Rechnung</p> <p>Zahlung im Finanzierungsvoranschlag</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	

14. Nettovermögen / Eigenmittel

Referenzen

§ 94 BHG 2013

§ 59 BHV 2013

§ 22 Eröffnungsbilanzverordnung

Definition

§ 22 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 22. Der Saldo aus der Summe der aktivierten Vermögenswerte abzüglich der Summe der passivierten Fremdmittel ist als Saldo aus der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Jänner 2013 unter dem Nettovermögen auszuweisen

Grundsätzlich ist die Eröffnungsbilanz – und in weiterer Folge die Vermögensrechnung – in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

Der Saldo aus Vermögen und Fremdmittel wird in der Eröffnungsbilanz dargestellt. Sowohl ein positiver als auch negativer Saldo wird auf der Passivseite ausgewiesen.

Die Höhe des Saldos lässt keinen Schluss auf die Finanzlage der haushaltsführenden Stelle zu, da notwendige Finanzmittel der haushaltsführenden Stelle über die Bundesfinanzierung zugeführt werden.

Bei der Beurteilung der Vermögensrechnung verschiedener Detailbudgets wird jedoch deren unterschiedliche Vermögenslage, die durch die Art des Detailbudgets und durch die Vermögensintensität der Verwaltungstätigkeit entsteht, sichtbar.

Es ist nicht wesentlich, ob dieser Saldo positiv (z.B. für haushaltsführende Stellen, die wesentliche Vermögenswerte halten wie Grundstücke, Gebäude,...) oder negativ ist (z.B. für Transferglobalbudgets), sondern die Beurteilung des Nettovermögens muss im Zusammenhang mit den Aufgaben der haushaltsführenden Stelle stehen.

15. Konsolidierung

Referenzen

§ 35 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 35 Eröffnungsbilanzverordnung

§ 35. (1) Die Konsolidierung der Eröffnungsbilanzen aller Detailbudgets hat zunächst auf Ebene der Untergliederung und im Anschluss auf Ebene des Gesamthaushaltes zu erfolgen.

(2) Es sind folgende Konsolidierungsschritte durchzuführen:

1. Summierung aller aktiven und passiven Bestandskonten und des Saldos der Eröffnungsbilanz und
2. Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes.

Zuerst erfolgt die Konsolidierung der Eröffnungsbilanzen aller Detailbudgets auf Ebene der Untergliederungen und im Anschluss auf Ebene des Gesamthaushaltes.

Folgende Konsolidierungsschritte sind vorzunehmen:

1. Summierung aller aktiven und passiven Bestandskonten sowie des Saldo der Eröffnungsbilanz
2. Eliminieren der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes

Technische Umsetzung

Konsolidierungsrelevante offene Posten müssen von den Ressorts gekennzeichnet werden. Diese werden bei der Übernahme der offenen Posten auf den jeweiligen Kreditor bzw. Debitor bzgl. Konsolidierung umgebucht.

Die Kennzeichnung erfolgt mit der Transaktion FB02 „Beleg ändern“. In der Personenkontenposition in den „Weiteren Daten“ muss im Feld Referenzschlüssel 2 „K+[Empfängerfonds]“ eingegeben werden. Der Empfängerfonds ist das Detailbudget 1 bzw. 2 des Empfängers der jeweiligen internen Verrechnung. Über den Empfängerfonds wird bei der Migration automatisch Kreditor bzw. Debitor ermittelt.

16. Glossar

Abschreibung

Ist die systematische, lineare Verteilung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswertes über dessen Nutzungsdauer.

Anschaffungskosten

Sind alle Kosten des Erwerbs wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Zinsen und andere Kosten die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben, zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

Assoziierte Unternehmen

Unternehmen, die zu 20 bis einschließlich 50% im Eigentum des Bundes stehen, werden als assoziierte Unternehmen ausgewiesen. Das Unternehmen gilt auch dann als assoziiertes Unternehmen, wenn der Bund zwar nicht die Eigentumsanteile hält, jedoch einen maßgeblichen Einfluss auf das Tochterunternehmen ausübt.

Ausbuchung

Erfolgt bei uneinbringlichen Forderungen.

Barwert

Ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten Zahlungen ergibt.

Bewertung

Ist die Zuordnung eines Wertes (zumeist Geldwert) zu einem Vermögensgegenstand oder Fremdmittel.

Beizulegender Zeitwert (fair value)

Ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann.

Beteiligung

Darunter ist der Anteil des Bundes an einem Unternehmen, einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit oder an einem der Aufsicht des Bundes unterliegenden Gesellschaft öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts - ausgenommen die Träger der Sozialversicherung - zu verstehen.

Einzelwertberichtigung

Ist vorzunehmen, wenn Forderungen teilweise oder vollständig uneinbringlich sind.

Erzielbarer Betrag

Ist der höhere der beiden folgenden Beträge:

- Beizulegender Zeitwert
- Gebrauchswert

Eventualverbindlichkeit

Ist eine mögliche, Verpflichtung, deren Existenz durch das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines, oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt werden muss.

Finanzierungsleasing

Überwiegt das Kaufelement (Ratenkauf), handelt es sich um Finanzierungsleasing.

Forderung

Ist ein vertragliches oder gesetzliches Recht, liquide Mittel oder andere Vermögenswerte zu erhalten.

Fortgeschriebenen Anschaffungskosten

Sind jene Werte, den man durch die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den linearen Abschreibungsbetrag, welcher sich nach der Nutzungsdauertabelle von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten errechnet, erhält.

Fremdmittel

Sind gegenwärtige Schuldverhältnisse, die aus bereits eingetretenen Ereignissen resultieren. Die Begleichung der Schuld wird mit einem Ressourcenabfluss getilgt.

Generalsanierung bzw. -überholung

Davon spricht man, wenn ein unbrauchbar gewordenes oder in seiner Brauchbarkeit durch schwere Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit und Nutzungsdauer bestimmenden Teilen wesentlich gemindertem Wirtschaftsgut wieder voll verwendungsfähig wird.

Herstellungsaufwand

Siehe Instandsetzung.

Herstellungskosten

Sind sämtliche Kosten, die der Herstellung des jeweiligen Vermögenswerts direkt zuordenbar sind.

Immaterielle Vermögenswerte

Sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte (keine Finanzanlagen) ohne physische Substanz. Bsp.: Rechte aus Patenten und Lizenzen, Software etc.

Instandhaltung bzw. Erhaltungsaufwand

Instandhaltungsaufwendungen sind alle Aufwendungen die dazu dienen Anlagegüter in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und durch welche die Wesensart der Anlage nicht verändert bzw. die Anlage nicht vergrößert wird.

Instandsetzung bzw. Herstellungsaufwand

Wird im Zuge von baulichen Maßnahmen die Wesensart oder das Ausmaß der Anlage (z.B. durch Zu- oder Umbauten oder Aufstockungen) verändert, handelt es sich um Instandsetzungsaufwendungen. Ein Umbau liegt dann vor, wenn die Raumeinteilung oder die Raumwidmung so geändert wurde, dass nach Durchführung der Änderung die Anlage als eine andere anzusehen ist. Die Änderung muss zumindest ein Geschoß umfassen.

Kulturgut

Ist ein Vermögensgegenstand der einerseits eine kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische oder umweltpolitische bzw. ökologische Qualität besitzt und andererseits diese Qualität zum Wohle des Wissens und der Kultur durch den Bund erhalten wird.

Leasing

Damit werden Verträge bezeichnet, die von den üblichen Mietverträgen des ABGB ("Operating-Leasing") bis zu verdeckten Ratenkaufverträgen reichen.

Liquide Mittel

Zählen zu den sonstigen Vermögenswerten und bestehen aus Kassen und Bankguthaben sowie kurzfristigen Termineinlagen.

Nominalwert

Ist jener Wert, mit dem eine Forderung vertraglich vom Schuldner erfüllt wird.

Nutzungsdauer

Ist der Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Festgelegt ist die Nutzungsdauer von Sachanlagen und immateriellen Anlagegütern in der Tabelle Anlagenkennzahlen mit den Nutzungsdauerwerten.

Operating Leasing

Darunter versteht man ein Leasingverhältnis (Vertrag, bei dem der Leasinggeber gegen Zahlung eines Entgelts die Nutzungsrechte an einem Vermögenswert für einen vereinbarten Zeitraum dem Leasingnehmer überträgt) bei welchem das Element der Miete überwiegt.

Periodengerechte Zuordnung

Aufwendungen und Erträge werden nicht mit dem Zahlungszeitpunkt erfasst, sondern mit dem Entstehen.

Rückstellungen

Sind zu bilden, wenn die eingegangene Verpflichtung vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingegangen worden ist, das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung nicht genau bestimmbar ist.

Rückzahlungsbetrag

Ist jener Betrag, mit dem eine Verbindlichkeit endgültig getilgt wird.

Sonstige Beteiligungen

Liegen vor, wenn der Eigentumsanteil des Bundes am Tochterunternehmen kleiner als 20% ist.

Verbindlichkeit

Darunter sind Geschäftsfälle zu verstehen, die finanzielle Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen begründen.

Verbundene Unternehmen

Die Beteiligung an verbundenen Unternehmen bedeutet, dass der Bund einen Kapitalanteil von mehr als 50 vH am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens hält, bzw. der

Bund die Kontrolle oder die Beherrschung über ein Unternehmen oder eine andere Organisation ausübt. Das Unternehmen gilt auch dann als verbundenes Unternehmen, wenn der Bund zwar keine Eigentumsanteile hält, jedoch die Kontrolle über das Unternehmen hat.

Voraussichtlicher Zahlungsbetrag

Ist jener Wert, der für die Erfüllung einer der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Schuld voraussichtlich aufzuwenden sein wird und der verlässlich zu ermitteln ist.

Vorräte

Darunter versteht man Vermögenswerte, die als Bau-, Werk-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe oder als fertige und unfertige Erzeugnisse dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen verbraucht bzw. verteilt zu werden, die zum Verkauf oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden oder die sich in der Herstellung für den Verkauf oder die Verteilung befinden.

Wertaufhellende Tatbestände

Oder auch wertbeeinflussende Tatbestände sind Ereignisse, die am 1. Jänner des folgenden Finanzjahres bereits existiert haben aber erst zwischen dem 1. und dem 15. Jänner bekannt werden, diese werden in den Abschlussrechnungen erfasst. Geschehnisse, die nach dem 1. Jänner des folgenden Finanzjahres eingetreten sind, werden in der Abschlussrechnung nicht erfasst.

Wertaufholung

Liegt dann vor, wenn eine Wertminderung (außerplanmäßige Abschreibung) der Vergangenheit rückgängig gemacht wird, da der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen ist.

Wertminderung

Ist vergleichbar mit einer außerplanmäßigen Abschreibung, welche über die lineare Abschreibung hinausgeht.

Wiederbeschaffungswert

ist jener Wert, zu dem der Vermögensgegenstand am Stichtag der Abschlussrechnung wieder beschafft werden könnte.

Wirtschaftliches Eigentum

Liegt vor wenn der Bund, ohne dass er zivilrechtlicher Eigentümer ist, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über die Sache herrscht, indem er sie besitzt, sie gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Zeitliche Abgrenzung

Wird notwendig, wenn die Erträge und Einzahlungen bzw. die Aufwendungen und Auszahlungen zeitlich auseinander fallen. Aufgabe der Abgrenzung ist es, einen periodenreinen Ausweis von Aufwendungen und Erträgen zu bewirken, um die wirtschaftliche Zurechenbarkeit darzustellen.

Zweckgebundene Mittel

Sind Einnahmen, welche nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

17. Anhang

17.1. ERÖFFNUNGSBILANZVERORDNUNG

BUNDESGESETZ.B.LATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 20. Dezember 2011 Teil II

434. Verordnung:Eröffnungsbilanzverordnung

434. Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsbilanzverordnung)

Aufgrund des § 121 Abs. 8 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2010, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
	1. Abschnitt
	Allgemeine Bestimmungen
§ 1.	Gegenstand und Geltungsbereich
§ 2.	Anwendung der Rechnungslegungsverordnung 2013, Verweisungen und Ermächtigung
	2. Abschnitt
	Bewertung von Sachanlagen, immateriellen Anlagenwerten, Kulturgütern, Grundstücken und Gebäuden
§ 3.	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte
§ 4.	Grundstücke
§ 5.	Grundstücksrasterverfahren
§ 6.	Gebäude
§ 7.	Kulturgüter
	3. Abschnitt
	Bewertung von sonstigen Vermögenswerten
§ 8.	Liquide Mittel
§ 9.	Forderungen
§ 10.	Kurz- und langfristige Forderungen sowie sonstige Vermögenswerte
§ 11.	Bewertung von Forderungen
§ 12.	Vorräte
§ 13.	Beteiligungen
§ 14.	Wirtschaftliches Eigentum
	4. Abschnitt
	Bewertung von Verbindlichkeiten
§ 15.	Bewertung von Verbindlichkeiten

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
5. Abschnitt	
Rechnungsabgrenzung	
§ 16.	Rechnungsabgrenzung
6. Abschnitt	
Bewertung von Rückstellungen	
§ 17.	Allgemeines zu Rückstellungen
§ 18.	Rückstellungen für Prozesskosten
§ 19.	Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen
§ 20.	Rückstellungen für Haftungen
§ 21.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
7. Abschnitt	
Nettovermögen, Bundeshaftungen und zukünftige Pensionsaufwendungen des Bundes	
§ 22.	Nettovermögen
§ 23.	Bundeshaftungen
§ 24.	Darstellung zukünftiger Pensionsaufwendungen
8. Abschnitt	
Bewertung von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und Währungstauschverträgen	
§ 25.	Aktive Finanzinstrumente
§ 26.	Finanzschulden und Währungstauschverträge
§ 27.	Übernahme der Daten der Verrechnung von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden, Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten
§ 28.	Wert eines bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumentes
§ 29.	Beizulegender Zeitwert eines zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumentes
§ 30.	Wert eines Währungstauschvertrages
§ 31.	Wert einer fremden Währung
9. Abschnitt	
Übernahme der Daten der bisherigen Haushaltsverrechnung	
§ 32.	Übernahme der Daten und Salden des Zahlungsverkehrs
§ 33.	Übernahme der Daten und Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten
§ 34.	Übernahme der Daten der Anlagenbuchführung
10. Abschnitt	
Konsolidierung	
§ 35.	Konsolidierung
11. Abschnitt	
Inkrafttreten	
§ 36.	Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind die Bestimmungen für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (im Folgenden als Eröffnungsbilanz bezeichnet) im Sinne des § 22 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 - BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2010. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die jeweils geltenden Haushaltsrechtsvorschriften des Bundes anzuwenden.

- (2) Die Eröffnungsbilanzverordnung enthält nähere Bestimmungen zur Bewertung von
1. Sachanlagen, immateriellen Anlagenwerten, Grundstücken, Gebäuden und Kulturgütern (2. Abschnitt),
 2. sonstigen Vermögenswerten (3. Abschnitt),
 3. Verbindlichkeiten (4. Abschnitt),
 4. Rückstellungen (6. Abschnitt),
 5. aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und Währungstauschverträgen (8. Abschnitt).

Weitere Bestimmungen betreffen Rechnungsabgrenzung (5. Abschnitt), Nettovermögen, Bundeshaftungen und zukünftige Pensionsaufwendungen des Bundes (7. Abschnitt), Übernahme der Daten der bisherigen Haushaltsverrechnung (9. Abschnitt) sowie Konsolidierung (10. Abschnitt).

(3) Jedes haushaltsleitende Organ gemäß § 6 Abs. 1 BHG 2013 hat bis zum 31. März 2013 für die jeweilige(n) Untergliederung(en) seines Wirkungsbereichs eine Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Stichtag 1. Jänner 2013 zu erstellen und insbesondere die Bewertungen gemäß Abs. 2 nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorzunehmen.

(4) Jedes haushaltsleitende Organ hat die Eröffnungsbilanz auf den aktiven und passiven Konten der Vermögensrechnung nach der Kontenplanverordnung 2013, für jede Voranschlagsstelle (VA-Stelle) gemäß § 26 BHG 2013 zu erfassen.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat eine konsolidierte Eröffnungsbilanz für den Gesamthaushalt des Bundes zu erstellen. Die konsolidierte Eröffnungsbilanz des Bundes umfasst sämtliche Voranschlagsstellen (VA-Stellen). Die Eröffnungsbilanz jeder Untergliederung kann in einer gesonderten Anlage zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.

Anwendung der Rechnungslegungsverordnung 2013, Verweisungen und Ermächtigung

§ 2. (1) Die Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013), ist zur Gliederung der Vermögensrechnung, sofern in der Eröffnungsbilanz-Verordnung nicht anderes geregelt ist, anzuwenden. Für die Eröffnungsbilanz sind die in den §§ 14 bis 21, 25, 27, 28 und 30 RLV 2013 genannten Angaben, sofern sie den Stichtag 1. Jänner 2013 betreffen, im Anhang anzugeben.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des BHG 2013 oder auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Richtlinien zur Erläuterung dieser Verordnung zu erlassen.

2. Abschnitt

Bewertung von Sachanlagen, immateriellen Anlagenwerten, Kulturgütern, Grundstücken und Gebäuden

Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte

§ 3. (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Anlagenwerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn diese angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz haben die haushaltsführenden Stellen gemäß § 7 Abs. 1 BHG 2013 die Anlagenverzeichnisse vollständig zu führen. Sofern die Angaben gemäß § 34 für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben, wenn dies mit einem im Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand durchführbar ist. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn immaterielle Vermögensgegenstände oder Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. mehr als 10.000 Euro oder

2. wenn diese mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurden.

(4) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden, der nach der Nutzungsdauertabelle von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten, die durch Erlass, GZ. BMF-111500/0016-V/3/2010, des Bundesministers für Finanzen kundgemacht wurde, ermittelt wurden.

(5) Sachanlagen sind in der Eröffnungsbilanz zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Anlagenwerte zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu erfassen.

(6) Sind die Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, sind sie in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und mit einem Wert von Null anzusetzen.

(7) Es ist zu prüfen, ob eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung des Vermögenswertes vorliegen kann. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden folgenden Beträge:

1. der beizulegende Zeitwert,
2. der Gebrauchswert, der sich aus den abgezinsten zukünftigen Zuflüssen an liquiden Mitteln aus diesem Vermögenswert ergibt.

(8) Geleistete Anzahlungen beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder bei anderen Investitionen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(9) Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz in einem Anlagenpiegel darzustellen, der zumindest Angaben über die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Stichtag 1. Jänner 2013 zu enthalten hat.

(10) Heeresanlagen können von den Bestimmungen zur Bewertung von Sachanlagen (Abs. 1 bis 9) ausgenommen werden. Wenn Heeresanlagen in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden, sind die jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der für Heeresanlagen gewöhnlichen Nutzungsdauer heranzuziehen.

Grundstücke

§ 4. (1) Die Angaben zu den am 1. Jänner 2013 auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Grundstücken sind für deren Bewertung dem Grundbuch beziehungsweise dem Kataster zu entnehmen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch beziehungsweise Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist dies vom haushaltsleitenden Organ bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(2) Auf österreichischem Staatsgebiet liegende Grundstücke sind

1. mit den Anschaffungskosten oder
2. mit den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
3. mit dem Rasterverfahren (§ 5)

zu bewerten.

Für jedes Grundstück ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Die bewerteten Flächen sind nach sachlichen Gesichtspunkten den Detailbudgets erster Ebene und, sofern eingerichtet, zweiter Ebene zuzuordnen.

(3) Nicht auf österreichischem Staatsgebiet liegende Grundstücke sind

1. mit den Anschaffungskosten oder
2. mit den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
3. mittels sonstiger Nachweise wie aktuellen Durchschnittspreisermittlungen

zu bewerten.

Es ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Die bewerteten Flächen sind nach sachlichen Gesichtspunkten den Detailbudgets erster Ebene und, sofern eingerichtet, zweiter Ebene zuzuordnen.

(4) Rechte, die Verfügungen nach § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 BHG 2013 an Grundstücken und Grundstückseinrichtungen darstellen und Einfluss auf den Wert des Grundstückes haben, sind im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen.

Grundstücksrasterverfahren

§ 5. (1) Das Rasterverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 hat nach einheitlichen Grundsätzen für den Bund zu erfolgen. Dabei sind die Lage, Größe und Benützung sowie die Nutzung des Grundstücks zu berücksichtigen.

(2) Die Grundstücke sind zur Bewertung in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist dies vom haushaltsleitenden Organ für die Bewertung zu berücksichtigen.

(3) Mit den folgenden Basispreisen, die aus dem jeweils gewichteten Durchschnittspreis der tatsächlich stattgefundenen Grundstückstransaktionen für jede Katastralgemeinde ermittelt wurden, sind Grundstücke zu bewerten:

1. Basispreis für Bauflächen und
2. Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(4) Für die Berechnung der Basispreise gemäß Abs. 3 sind folgende Regelungen maßgeblich:

1. Atypische Transaktionen aus Schenkungen und Übertragungen zu ungewöhnlich niedrigen oder hohen Preisen dürfen nicht berücksichtigt werden.
2. Liegen keine typischen Transaktionen in einer Katastralgemeinde vor, so sind die Durchschnittspreise der politischen Gemeinde oder des Gerichtsbezirks heranzuziehen.

(5) Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

1. Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
3. Garten zu 80 vH. des Basispreises für Bauflächen,
4. Weingarten zu 200 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
5. Alpe zu 20 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
6. Wald zu 50 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
7. Gewässer zu 50 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
8. Sonstige Benützungsarten zu 20 vH. des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletscher zu 10 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzfläche,
9. Flächen mit militärischer Nutzung zu 50 vH. des Basispreises je nach Ansatz von Z 1 bis 8.

Gebäude

§ 6. (1) Auf österreichischem Staatsgebiet befindliche Gebäude sind wie folgt zu bewerten:

1. Sind Gutachten zu Gebäuden vorhanden, so können diese nach den darin angegebenen Wertangaben bewertet werden. Es können auch Werte aus Gutachten ähnlicher Gebäudearten herangezogen werden.
2. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt, können Gebäude danach bewertet und mit den jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.
3. Können weder Gutachten gem. Z 1 zur Bewertung herangezogen werden noch Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. Z 2, dann ist für Gebäude einer der folgenden Werte anzusetzen:
 - a) Die Summe der einzeln zurechenbaren fortgeschriebenen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind. Ist dies nicht möglich, sind für Gebäude Durchschnittswerte aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ähnlicher Gebäudearten pro m² oder m³ in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.
 - b) Durchschnittswerte von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind.

Für jedes Gebäude ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt.

(2) Für die Bewertung von nicht auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen Gebäuden sind heranzuziehen:

1. Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder
3. sonstige Nachweise wie etwa zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen oder
4. einzeln zurechenbare fortgeschriebene Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen. Als solche gelten nur jene Aufwendungen, die in einem Zeitraum von 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag entstanden sind. Ist dies nicht möglich, sind für Gebäude Durchschnittswerte aus den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ähnlicher Gebäudearten pro Nutzfläche in m² zu berechnen.

Es ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt.

(3) Rechte, die Verfügungen nach § 76 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 BHG 2013 an Gebäuden darstellen und Einfluss auf den Wert des Gebäudes haben, sind im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen.

Kulturgüter

§ 7. (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen, und bei denen durch den Bund diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß § 91 Abs. 2 BHG 2013 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhanden Gutachten zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlagenbuchführung (§ 98 Abs. 3 Z 1 BHG 2013) ohne Wert zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese nach § 6 zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei beweglichen und historischen Kulturgütern nicht vorzunehmen.

(5) Kulturgüter sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

3. Abschnitt

Bewertung von sonstigen Vermögenswerten

Liquide Mittel

§ 8. (1) Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten.

(2) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZ.B.) umzurechnen (§ 31). Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zu dem jeweiligen nationalen niedrigeren Wechselkurs umzurechnen.

Forderungen

§ 9. (1) Als Forderungen sind alle Geschäftsfälle, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen begründen, in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

(2) Forderungen sind in einen Forderungsspiegel im Anhang zur Eröffnungsbilanz entsprechend ihrer Fälligkeit aufzugliedern. Bei langfristigen Forderungen ist jener Teil, der innerhalb des Finanzjahres 2013 zu tilgen ist, als kurzfristig auszuweisen.

Kurz- und langfristige Forderungen sowie sonstige Vermögenswerte

§ 10. (1) Kurzfristige Forderungen, das sind Forderungen mit einer Fälligkeit bis zu 12 Monaten, und sonstige Vermögenswerte sind zu ihrem Nominalwert auszuweisen und zu bewerten.

(2) Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sind als langfristige Forderungen auszuweisen. Langfristige, unverzinsten Forderungen in der Höhe von über 10.000 Euro sind gemäß § 80 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 – BHV 2013), BGBl. II Nr. 266/2010, zum Barwert zu bewerten.

Bewertung von Forderungen

§ 11. (1) Sind Forderungen zweifelhaft, so sind sie einzelwertberichtigt in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn deren Einbringlichkeit (§§ 73 oder 74 BHG 2013) ungewiss oder unmöglich ist. Wird die Einziehung einer Forderung von Amts wegen gemäß

§ 73 Abs. 4 BHG 2013 eingestellt oder auf die Forderung gemäß § 74 BHG 2013 ganz verzichtet, ist die Forderung in voller Höhe wertberichtigt in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, wenn die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(2) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Vorräte

§ 12. (1) Als Vorräte sind gemäß § 18 der Verordnung über die Verwaltung von Bundesvermögen (Bundesvermögensverwaltungsverordnung – BVV), folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Baustoffe,
2. Rohstoffe,
3. Betriebsstoffe,
4. Hilfsstoffe,
5. fertige Erzeugnisse,
6. unfertige Erzeugnisse,
7. für Distributionszwecke vorgesehene Gegenstände,
8. Handelswaren,
9. Ersatzteile,
10. Lebensmittel oder
11. Futtermittel.

(2) Selbsterstellte Vorräte sind zu den Herstellungskosten anzusetzen, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt. Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt. Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind mit dem niederen Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. Wert der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(3) Vorräte, die bisher nicht in einem Vorratsverzeichnis verzeichnet wurden, müssen nicht erfasst werden.

(4) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst nach dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) zu bewerten.

Beteiligungen

§ 13. (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil des Bundes an einem anderen Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen.

(2) Eine Beteiligung ist mit dem Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen des Tochterunternehmens zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss des Finanzjahres 2012 einer Beteiligung an verbundenen und assoziierten Unternehmen und einer sonstigen Beteiligung heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des Finanzjahres 2011 heranzuziehen.

(3) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen sind gesondert auszuweisen.

(4) Ein „verbundenes Unternehmen“ ist bei einem Anteil von mehr als 50 vH. am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein „verbundenes Unternehmen“ dann vor, wenn der Bund die Kontrolle oder die Beherrschung über ein Unternehmen hat. Die „Kontrolle über ein verbundenes Unternehmen“ ist dann an diesem anzunehmen, wenn der Bund die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten dieses Unternehmens zu bestimmen. In diesem Fall sind die Unternehmen als „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(5) Ein „assoziertes Unternehmen“ ist bei einem Kapitalanteil von über 20 vH. und bis zu 50 vH. am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen. Hat der Bund einen maßgeblichen Einfluss auf ein Unternehmen, dann sind die Anteile an dem Unternehmen als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Ein „maßgeblicher Einfluss“ ist dann anzunehmen, wenn der Bund die

Möglichkeit hat, an der Finanzpolitik und den operativen Tätigkeiten des Unternehmens teilzunehmen und mitzubestimmen, ohne dass eine Kontrolle oder Beherrschung vorliegt.

(6) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 vH. vom Anteil am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens ist von einer „sonstigen Beteiligung“ auszugehen. Endet der maßgebliche Einfluss auf das bis dahin assoziierte Unternehmen, dann ist die Beteiligung von da an als „sonstige Beteiligung“ auszuweisen.

(7) Von Bundesorganen verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder die der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – ausgenommen die Träger der Sozialversicherung – werden zum geschätzten Nettovermögen bewertet. Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, sind mit dem jeweiligen Nettovermögen in der Eröffnungsbilanz als „Nettovermögen Universitäten“ zu erfassen.

(8) Die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, gruppiert nach verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie sonstigen Beteiligungen, sowie die Universitäten gem. Abs. 7 sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz in einem Beteiligungsspiegel (Anlage der RLV 2013) darzustellen, der zumindest folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Eigentumsanteil des Bundes,
2. den Stimmrechtsanteil des Bundes,
3. das gesamte Eigenkapital der jeweiligen Beteiligung,
4. den Eigenmittelanteil zum Stichtag 1. Jänner 2013.

Wirtschaftliches Eigentum

§ 14. (1) Der Bund hat Vermögenswerte auch dann in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn er nur wirtschaftlicher Eigentümer ist.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

4. Abschnitt

Bewertung von Verbindlichkeiten

Bewertung von Verbindlichkeiten

§ 15. (1) Als Verbindlichkeiten sind Geschäftsfälle zu erfassen, die Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen begründen. Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn deren Höhe und Fälligkeit feststellbar sind.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

(3) Die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Verbindlichkeiten (Anlage der RLV 2013 - Verbindlichkeiten) sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz entsprechend ihrer Fälligkeit aufzugliedern. Bei langfristigen Verbindlichkeiten ist jener Teil, der innerhalb des nächsten Jahres zu tilgen ist, als kurzfristig auszuweisen.

5. Abschnitt

Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzung

§ 16. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist für wesentliche Beträge eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 5 BHV 2013 zum 31. Dezember 2012 vorzunehmen. Diese Abgrenzungen sind auf den in der Kontenplanverordnung 2013 vorgesehenen aktiven und passiven Bestandskonten auszuweisen.

6. Abschnitt

Bewertung von Rückstellungen

Allgemeines zu Rückstellungen

§ 17. (1) Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz gemäß §§ 17 bis 21 zu erfassen und im Anhang zur Eröffnungsbilanz in einem Rückstellungsspiegel (Anlage der RLV 2013 –

Rückstellungen) auszuweisen, der Angaben über den Stand der Rückstellungen am 1. Jänner 2013 enthält.

(2) Zu den kurzfristigen Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind, zählen jedenfalls

1. die Rückstellungen für Prozesskosten (§ 18) und
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, wenn deren Wert jeweils zumindest 50.000 Euro in Summe beträgt.

(3) Zu den langfristigen Rückstellungen, die zum Barwert zu bewerten sind, zählen jedenfalls

1. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen (§ 19),
2. Rückstellungen für Haftungen (§ 20) und
3. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten (§ 21)
4. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 100.000 Euro beträgt.

(4) Für die von Bundesbediensteten am 31. Dezember 2012 bestehenden und bis zu diesem Zeitpunkt nicht konsumierten Urlaubsansprüche sind kurzfristige Rückstellungen zu bilden (Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube).

(5) Für Zeitguthaben für das Lehrpersonal des Bundes und der Länder ist eine langfristige Rückstellung zu bilden (Rückstellungen für Zeitguthaben Lehrpersonal).

(6) Erwartet der Bund für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung einer anderen Dritten oder eines anderen Dritten, so ist diese als Forderung anzusetzen. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

Rückstellungen für Prozesskosten

§ 18. (1) Rückstellungen für Prozesskosten sind in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn

1. ihre Höhe verlässlich ermittelbar ist,
2. sie Gegenstand eines Rechtsstreites sind oder voraussichtlich werden und
3. mit einer Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

(2) Als Rechtsstreitigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 sind anzusehen:

1. völker-, unions-, zivil- und öffentlichrechtliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Bund als klagende oder beklagte oder sonstige Verfahrenspartei auftritt,
2. von dritter Seite getätigte Ankündigungen, dass ein Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden wird, oder
3. Fälle, bei denen die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle der Ansicht ist, dass ein Sachverhalt wahrscheinlich Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden wird.

(3) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und wahrscheinlich schlagend werdende Risiken einzubeziehen. Insbesondere sind dies:

1. der voraussichtliche Zahlungsbetrag,
2. drohende Zinsen sowie
3. Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, Kosten des Rechtsbeistandes einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen des Rechtsbeistandes der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen

§ 19. (1) Die Ermittlung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen in der Eröffnungsbilanz hat automationsunterstützt durch die Personalverrechnung nach § 98 Abs. 3 Z 4 BHG 2013 zu erfolgen.

(2) Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen sind zum Stichtag 1. Jänner 2013 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu ermitteln. Dabei ist die Höhe der Anwartschaften zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Anspruches zu ermitteln. Dieser Betrag ist dann auf die Dienstzeit finanzmathematisch zu verteilen (Dienstzeitenanteile).

(3) Für die Berechnungen ist der Personalstand am 31. Dezember 2012 heranzuziehen. Es ist zu unterscheiden in Gruppen jener Bediensteten, für die

1. kein Anspruch,
2. ein vollständiger Anspruch und
3. ein eingeschränkter Anspruch besteht.

(4) Die Basis für die Ermittlung nach Abs. 2 bildet das Monatsentgelt im Sinne des § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1984 (VBG), BGBl. Nr. 86/1984, zuzüglich Kinderzulage oder der Monatsbezug gemäß § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956.

(5) Von der Applikation Personalverrechnung sind die erforderlichen Daten bis spätestens 31. Dezember 2012 für jede Bedienstete und jeden Bediensteten für die Erstellung dieser Eröffnungsbilanz zugrunde zu legen:

1. das Geburtsdatum,
2. das Eintrittsdatum,
3. den Jubiläums- und Abfertigungsstichtag,
4. die Summe der Monatsentgelte oder Monatsbezüge gemäß Abs. 4 für das Finanzjahr 2012 zum Zeitpunkt der Ermittlung,
5. die Art des Dienstverhältnisses und
6. das Geschlecht.

Rückstellungen für Haftungen

§ 20. (1) Für Bundeshaftungen nach § 82 BHG 2013, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen zu erfassen. Rückstellungen sind

1. für einzelne Haftungen oder
2. für gleichartige Haftungen nach bestimmten Risikogruppen zusammengefasst

zu bilden.

(2) Die Ermittlung der Rückstellungen gemäß Abs. 1 Z 1 erfolgt anhand einer Risikoeinschätzung der jeweiligen Haftung.

(3) Für Risikogruppen gemäß Abs. 1 Z 2 ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn der Bund in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

§ 21. (1) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind zu bilden für

1. die den Detailbudgets zugeordneten Liegenschaften des Bundes und
2. Liegenschaften, bei denen der Bund mangels Einbringlichkeit bei privaten Eigentümerinnen oder Eigentümern die Altlastenbeseitigung zu übernehmen hat.

(2) Die Erfassung in der Eröffnungsbilanz hat zu erfolgen, sofern mit einer Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

(3) Regressansprüche sind nur dann rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, wenn diese rechtlich durchsetz.B.ar und einbringlich sind. Der Personalaufwand oder die Nutzung sonstiger eigener Ressourcen sind nicht in die Bewertung einzubeziehen.

7. Abschnitt

Nettovermögen, Bundeshaftungen und zukünftige Pensionsaufwendungen des Bundes

Nettovermögen

§ 22. Der Saldo aus der Summe der aktivierten Vermögenswerte abzüglich der Summe der passivierten Fremdmittel ist als Saldo aus der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Jänner 2013 unter dem Nettovermögen auszuweisen.

Bundeshaftungen

§ 23. (1) Bundeshaftungen nach § 82 BHG 2013, die von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz mit den gemäß RLV 2013 erforderlichen Angaben und nach der Gliederung der RLV 2013 (siehe Anlagen) darzustellen.

(2) Es sind Eventualverbindlichkeiten aus den übernommenen Haftungen zu ermitteln und im Anhang zur Eröffnungsbilanz darzustellen. Als Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung anzusehen, deren Existenz durch Eintreten oder Nicht-Eintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt werden muss. Bei einer Eventualverbindlichkeit kann es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen handeln, bei der ein Abfluss von wirtschaftlichem Nutzen nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. Eventualverbindlichkeiten sind zu ermitteln aus:

1. dem Stand der Bundeshaftungen zum 1. Jänner 2013,
2. abzüglich der Rückstellungen für Haftungen.

Darstellung zukünftiger Pensionsaufwendungen

§ 24. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Auszahlungen und Einzahlungen für Pensionsleistungen, die der Bund zu tragen hat, in Absolutbeträgen sowie anteilig am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (BIP) für das vorangegangene Finanzjahr und geschätzt für das laufende Finanzjahr und die nächsten 30 Finanzjahre darzustellen.

(2) Es sind darüber hinaus die Auszahlungen und Einzahlungen der Gesamtheit der Pensionsversicherungsträger für das vorangegangene Finanzjahr und geschätzt für das laufende Finanzjahr und die nächsten 30 Finanzjahre darzustellen. Die Berechnungsmethoden, Annahmen und Datenquellen sind zu erläutern.

(3) Der Beitrag des Bundes an die gesetzlichen Pensionsversicherungsträger ist für das vorangegangene Finanzjahr und geschätzt für das laufende Finanzjahr und die nächsten 30 Finanzjahre darzustellen.

8. Abschnitt

Bewertung von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und Währungstauschverträgen

Aktive Finanzinstrumente

§ 25. (1) Unter einem aktiven Finanzinstrument ist ein Vertrag zu verstehen, der

1. beim Bund zu einem finanziellen Vermögenswert und
2. bei einer Dritten oder einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument

führt.

(2) Aktive Finanzinstrumente sind in der Eröffnungsbilanz eindeutig einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente oder
3. Wertpapiere der Republik Österreich.

(3) In die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die der Bund tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungskosten zu- oder abzüglich der zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entfallenden Differenz zwischen den Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio). Eine bonitätsbedingte Wertberichtigung ist dann in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn sich die Fähigkeit einer Schuldnerin oder eines Schuldners, ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigt ist.

(4) In die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind in der Eröffnungsbilanz mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen.

(5) In die Kategorie „Wertpapiere der Republik Österreich“ sind alle erworbenen Wertpapiere der Republik Österreich zu klassifizieren und mit dem Nominalwert zu bewerten.

Finanzschulden und Währungstauschverträge

§ 26. (1) Finanzschulden gemäß § 78 BHG 2013 und Währungstauschverträge gemäß §§ 79ff BHG, sind in der Eröffnungsbilanz zu erfassen. Für die im Anhang zur Eröffnungsbilanz zu erstellenden Angaben gilt § 16 RLV 2013 sinngemäß.

(2) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

(3) Die in Fremdwährung aufgenommenen Finanzschulden sowie die damit verbundenen Währungstauschverträge sind mit dem Referenzkurs der EZ.B. zum Stichtag 31. Dezember 2012 umzurechnen (§ 31).

(4) Verbindlichkeiten aus Zinsen sind für den anteilig auf die Finanzjahre vor dem 1. Jänner 2013 anfallenden Zeitraum in der Eröffnungsbilanz anzusetzen und zum Zahlungsbetrag zu bewerten.

(5) Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio) sind auf die Laufzeit der Finanzschulden oder des Währungstauschvertrages zu verteilen. Der Anteil des Agio oder Disagio, der sich auf die Periode nach Ablauf des 31. Dezember 2012 bezieht, ist in der Eröffnungsbilanz auf den in der Kontenplanverordnung 2013 vorgesehenen aktiven und passiven Bestandskonten auszuweisen.

(6) Unter Währungstauschverträgen sind Sicherungsgeschäfte des Bundes mit einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner zu verstehen, bei denen der Bund und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner sich verpflichten, zu bestimmten Zeitpunkten bestimmte Beträge auszutauschen.

(7) Forderungen aus Währungstauschverträgen sind zum Nominalwert und Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

(8) In der Eröffnungsbilanz sind Sicherstellungen für Forderungen des Bundes gem. § 34 Abs. 1 Z 19 BHG 2013 unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen und zum Zahlungsbetrag zu bewerten.

(9) Sonstige derivative Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Übernahme der Daten der Verrechnung von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden, Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

§ 27. Die mit Stichtag 31. Dezember 2012 gehaltenen aktiven Finanzinstrumente, Finanzschulden, Währungstauschverträge und sonstige derivative Finanzinstrumente des Bundes sind mit zumindest folgenden Inhalten in die Haushaltsverrechnungssysteme ab dem 1. Jänner 2013 zu übernehmen:

1. Bezeichnung der Finanzinstrumente,
2. Klassifizierung in
 - a) aktive bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente,
 - b) aktive zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente,
 - c) Wertpapiere der Republik Österreich,
 - d) Finanzschulden,
 - e) Forderungen aus Währungstauschverträgen,
 - f) Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen und
 - g) sonstige derivative Finanzinstrumente,
3. Tag der Anschaffung (Laufzeitbeginn),
4. Erfüllungstag (Tilgungstermin),
5. Kupontermin,
6. Nominalbetrag,
7. Einzahlungen bei Begebung einer Finanzschuld,
8. Anschaffungskosten von aktiven Finanzinstrumenten,
9. Termine für Teiltilgungen,
10. Beträge von Teiltilgungen und
11. Provisionen und Spesen eines Finanzinstrumentes.

Wert eines bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumentes

§ 28. (1) Die anteilige Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist wie folgt automationsunterstützt in der Applikation Finanzschulden nach § 98 Abs. 3 Z 6 BHG 2013 zu ermitteln:

1. Es ist aus der Differenz zwischen dem Erfüllungstag und dem Tag der Anschaffung die Laufzeit in Tagen zu ermitteln.
2. Es ist aus der Differenz zwischen dem 31. Dezember 2012 und dem Tag der Anschaffung die anteilige Laufzeit in Tagen zu ermitteln.
3. Vom Nominalbetrag sind die Anschaffungskosten abzuziehen und durch die Laufzeit in Tagen nach Z 1 zu dividieren.
4. Es ist die tägliche Differenz nach Z 3 mit der anteiligen Laufzeit nach Z 2 zu multiplizieren.

(2) Der Wert des Finanzinstrumentes ergibt sich aus den Anschaffungskosten zuzüglich der anteiligen Differenz nach Abs. 1 Z 4.

(3) Der nach Abs. 2 ermittelte Wert ist auf kurzfristige und langfristige bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente anzuwenden.

Beizulegender Zeitwert eines zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumentes

§ 29. (1) Der beizulegende Zeitwert eines „zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumentes“ hat dem Schlusskurs vom 31. Dezember 2012 dieses Finanzinstrumentes an der Wiener Börse oder sofern dieser nicht verfügbar ist, dem XETRA Schlusskurs oder sofern dieser nicht verfügbar ist, dem Schlusskurs einer zumindest vergleichbaren Handelsplattform oder einem Marktquotienten zu entsprechen.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte beizulegende Zeitwert ist auf kurzfristige und langfristige zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente anzuwenden.

Wert eines Währungstauschvertrages

§ 30. (1) Ein Währungstauschvertrag ist in eine Forderung und in eine Verbindlichkeit aufzuteilen. Dabei ist jeweils eindeutig festzulegen, in welcher Währung diese Forderungen und in welcher Währung diese Verbindlichkeiten bestehen.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen sind gem. § 26 Abs. 7 zu bewerten.

Wert einer fremden Währung

§ 31. Wird ein Wert in fremder Währung geführt, so ist dieser zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzkurs der EZB.) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Euro umzurechnen.

9. Abschnitt

Übernahme der Daten der bisherigen Haushaltsverrechnung

Übernahme der Daten und Salden des Zahlungsverkehrs

§ 32. (1) Die Übernahme der Daten und Salden des Zahlungsverkehrs umfasst:

1. die Stammdaten: Banken-Verzeichnis und Bankverbindungen des Bundes sowie
2. die Endsalden der Bankverrechnungskonten der Kontenklassen 2 und 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Sämtliche Salden nach Abs. 1 Z 2 haben den Bankauszügen zum 31. Dezember 2012 zu entsprechen und sind zu belegen.

Übernahme der Daten und Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 33. (1) Die Salden folgender Applikationen sind jeweils entsprechend ihrer Fälligkeit als kurzfristige oder langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. HV-System,
2. UGL 987 Unterhaltsvorschüsse,
3. UGL 990 Personalverrechnung,
4. UGL 993 Abgaben,
5. UGL 996 Zoll,
6. UGL 997 Arbeitslosenversicherung und
7. UGL 998 Renten.

(2) Die Salden gemäß Abs. 1 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in die Eröffnungsbilanz für jedes Detailbudget zu übernehmen. Um eine eindeutige Datenzuordnung zu gewährleisten, haben die Leiterinnen und Leiter der haushaltsführenden Stellen sämtliche Fälligkeitsdaten zu pflegen. Die Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitgerechten

Datenübernahme ab Inkrafttreten dieser Verordnung die Forderungen und Verbindlichkeiten im HV-System möglichst tagesaktuell zu erfassen.

(3) Der Forderungsspiegel nach § 9 Abs. 2 und der Verbindlichkeitspiegel nach § 15 Abs. 3 ist auf Basis von Fälligkeitsangaben in den Applikationen nach Abs. 1 zu erstellen.

Übernahme der Daten der Anlagenbuchführung

§ 34. (1) Aus der Anlagenbuchführung sind mit Stichtag des 31. Dezember 2012 folgende Daten nach Detailbudgets getrennt zu ermitteln:

1. Bezeichnung des Vermögensgegenstandes,
2. AKZ-Kennzahl (Anlagenkennzahl),
3. Inventarnummer,
4. Datum des Zugangs,
5. ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten,
6. Nutzungsdauer der Nutzungsdauertabelle von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten, die durch Erlass, GZ. BMF-111500/0016-V/3/2010, des Bundesministers für Finanzen kundgemacht wurde sowie
7. fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Abs. 1 Z 7 sind nach dem Abschreibungsverfahren nach § 49 Abs. 5 BHV 2013 zu ermitteln.

(3) Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz haben die haushaltsführenden Stellen die Anlagenbuchführung in der Applikation FI-AA zum Stichtag 31. Dezember 2012 zu führen.

10. Abschnitt Konsolidierung Konsolidierung

§ 35. (1) Die Konsolidierung der Eröffnungsbilanzen aller Detailbudgets hat zunächst auf Ebene der Untergliederung und im Anschluss auf Ebene des Gesamthaushaltes zu erfolgen.

(2) Es sind folgende Konsolidierungsschritte durchzuführen:

1. Summierung aller aktiven und passiven Bestandskonten und des Saldos der Eröffnungsbilanz und
2. Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes.

11. Abschnitt Inkrafttreten Inkrafttreten

§ 36. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Fekter

17.2. INTERNATIONAL PUBLIC SECTOR ACCOUNTING STANDARDS (IPSAS)

Nummer	Name	Erläuterung
IPSAS 1	Presentation of Financial Statements	Darstellung des Rechnungsabschlusses
IPSAS 2	Cash Flow - Statements	Finanzierungsrechnung
IPSAS 3	Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors	Bilanzpolitik, Änderungen von Schätzungen und Fehlern
IPSAS 4	The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates	Wechselkursschwankungen bei der Bewertung von Transaktionen in fremder Währung
IPSAS 5	Borrowing Costs	Fremdkapitalkosten
IPSAS 6	Consolidated Financial Statements and Accounting for Controlled Entities	Konsolidierter Rechnungsabschluss und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen <i>Umsetzung erfolgt vorläufig eingeschränkt zur Verwaltungsvereinfachung</i>
IPSAS 7	Accounting for Investments in Associates	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen <i>Umsetzung erfolgt vorläufig eingeschränkt zur Verwaltungsvereinfachung</i>
IPSAS 8	Financial reporting of Interests in Joint Ventures	Joint Ventures <i>Es besteht derzeit kein Umsetzungsbedarf.</i>
IPSAS 9	Revenue from Exchange Transactions	Tauschgeschäfte
IPSAS 10	Financial Reporting in Hyperinflationary Economies	Berichtswesen in Hyperinflationären Volkswirtschaften <i>Es besteht kein Umsetzungsbedarf.</i>
IPSAS 11	Construction Contracts	Bau- und Herstellungsaufträge <i>Es besteht derzeit kein Umsetzungsbedarf.</i>

IPSAS 12	Inventories	Vorräte
IPSAS 13	Leases	Leasingvereinbarungen
IPSAS 14	Events after the Reporting Date	Periodenabgrenzung für Ereignisse nach dem Rechnungsabschlussstichtag
IPSAS 16	Investment Property	Grundstücke und Gebäude, die der Veranlagung dienen
IPSAS 17	Property, Plant and Equipment	Sachanlagevermögen
IPSAS 18	Segment Reporting	Segmente
IPSAS 19	Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets	Rückstellungen, Eventualverpflichtungen und Eventualforderungen
IPSAS 20	Related Party Disclosures	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen
IPSAS 21	Impairment of Non Cash-generating Assets	Prüfung von Wertminderungsumständen und Wertminderung bei öffentlichen Vermögenswerten
IPSAS 22	Disclosure of Financial Information about the General Government Sector	Ausweis von Finanzinformationen für den Sektor Staat
IPSAS 23	Revenue from Non-Exchange Transaction	Abgaben und andere Transfers
IPSAS 24	Presentation of Budget Information in Financial Statements	Budgetdarstellung im Rechnungsabschluss

IPSAS 25	Employee Benefit	Zuwendungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
IPSAS 26	Impairment of Cash-generating Assets	Prüfung von Wertminderungs Umständen und Wertminderung bei Vermögenswerten, die der Veranlagung dienen
IPSAS 27	Agriculture	Landwirtschaft <i>Es besteht derzeit kein Umsetzungsbedarf.</i>
IPSAS 28	Financial Instruments: Presentation	Finanzinstrumente: Ausweis- und Ansatzregeln für passive Finanzinstrumente
IPSAS 29	Financial Instruments: Recognition and Measurement	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung Finanzschulden und Bundespapiere werden abweichend von IPSAS, jedoch Maastricht konform bewertet.
IPSAS 30	Financial Instruments: Disclosures	Finanzinstrumente: Angaben im Anhang
IPSAS 31	Intangible Assets	Immaterielle Vermögenswerte
ED 34	Social benefits	Sozialleistungen
Draft	Accounting for Heritage Assets	Bewertung von Kulturgütern

17.3. ANHANG BEISPIEL SONDERANLAGE

Dieses Beispiel wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt.

Sonderanlage/Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen. Daraus ergibt sich folgende Wertfestsetzung:

Jahr	Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand des Jahres in Euro	Restnutzungsdauer zu Beginn des Jahres	Abschreibung zusätzl. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand	Jahresabschreibung	Restnutzungsdauer am Ende des Jahres	Restbuchwert am Ende d. Jahres	kumulierte Abschreibung	Summe Sanierungskosten
2003	2.012,40	33		60,98	32	1.951,42	60,98	2.012,40
2005	10.207,20	31	329,26	390,25	30	11.707,39	512,21	12.219,60
2006	2.632,20	30	87,74	477,99	29	13.861,60	990,20	14.851,80
2007	13.467,92	29	464,41	942,40	28	26.387,13	1.932,59	28.319,72
2008	69.971,42	28	2.498,98	3.441,38	27	92.917,17	5.373,97	98.291,14
2010	83.089,75	26	3.195,76	6.637,14	25	165.928,41	15.452,48	181.380,89
2011	1.281,00	25	51,24	6.688,38	24	160.521,03	22.140,86	182.661,89
2012	0	24	0,00	6.688,38	23	153.832,65	28.829,24	182.661,89

Daraus ergibt sich für den 01.01.2013 eine Wertfestsetzung in Höhe von 153.832,65 mit einer Restnutzungsdauer von 23 Jahren bzw. von 276 Monaten.

Derzeit lässt sich diese Situation im Tool nur mit einem fiktiven Anschaffungswert korrekt abbilden.

Bezeichnung des unbeweglichen Bundesvermögens	Aktivierungsdatum	AKZ-Bezeichnung	AKZ	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer manuell	Anschaffungswert	Bewertungsart	Buchwert Ende 2012	kumulierte Abschreibung Ende 2012	Restnutzungsdauer Monate am 1.1.2013	AfA 2013
Sonderanlage	01.01.2013	Sonstige Bauwerke und Grundstückseinrichtungen	72	33	23	220.716,41		153.832,65	66.883,76	276	6.688,38

17.4. ZUGANG KULTURGUT

Zugang Kulturgut

Kurzbeschreibung

Kulturgüter sollen als Teil des Anlagevermögens auf einem eigenen Bestandskonto (0909999) ausgewiesen werden. Kulturgüter können mit oder ohne Wert vom Inventarführer mit Bewegungsart Z06 „Zugang Kulturgut“ oder Z07 „Zugang Kulturgut (Schenkung)“ inventarisiert werden.

Kulturgüter können in verschiedene Kriterien kategorisiert werden, wobei auch Mehrfachzuordnungen möglich sind:

- Kulturelles Kulturgut
- Historisches Kulturgut
- Künstlerisches Kulturgut
- Wissenschaftliches Kulturgut
- Technologisches Kulturgut
- Geophysikalisches Kulturgut
- Ökologisches Kulturgut

Im Anlagenstamm unter Register „Zusatzfelder“ sind die bei der Inventarisierung des Kulturgutes gewählten Kriterien ersichtlich und können nachträglich angepasst werden.

Kulturgüter werden nicht abgeschrieben.
Siehe dazu TZ 5.

17.5. ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Bearbeitet von	Durchgeführte Änderungen
2.0	HHRR-Team	Termine für die Erstellung der Eröffnungsbilanz: Termine für BVA 2013 rausgenommen
2.0	HHRR-Team	S. 5 - Gliederung der Eröffnungsbilanz aktualisiert
2.0	HHRR-Team	S. 5 – ergänzt um Darstellung der Eröffnungsbilanz
2.0	HHRR-Team	S. 6 – Ziel des Dokuments: Anhangstabellen vom Begutachtungsentwurf zur RLV wurden gestrichen. Hinweis auf das Musterdokument zur Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Anhangstabellen.
2.0	HHRR-Team	S. 7 – Grundstückseinrichtungen in Definition ergänzt
2.0	V/3	S. 9 – Datumsänderung auf 31.01.2013
2.0	V/3	S. 9 – Verweis auf AKZ
2.0	HHRR-Team	S. 11 – Grundstückseinrichtungen und deren Bewertung
2.0	HHRR-Team	S. 12 – Ergänzung von Anlagen im Bau
2.0	HHRR-Team	S. 28 – ergänzt um Baukostenindex seit 1914
2.0	V/3	S. 13 – Ergänzung: Technische Umsetzung - Anlagen im Bau
2.0	V/3	S. 22 Grundstücke: link auf Erfassungsblatt ergänzt
2.0	V/3	S. 33 – Verweis auf AKZ-Pfad
2.0	V/3	S.39 - 40 – Textänderung in „Technische Umsetzung“, screenshot für Anlagenzugang aktualisiert
2.0	V/3	S. 41 – Datumsänderung auf 31.01.2013; link auf Erfassungsblatt ergänzt
2.0	HHRR-Team	S. 41 – Angaben im Anhang ergänzt um Verweis zur Anhangstabelle „Nicht bewertete Kulturgüter“ im Musterdokument zur Eröffnungsbilanz
2.0	HHRR-Team	S. 46 – um Wertgrenze bei langfristigen unverzinsten Forderungen ergänzt
2.0	HHRR-Team	S. 47 – Einzelwertberichtigung um sondergesetzliche Regelungen ergänzt
2.0	HHRR-Team	S. 55 – Angaben im Anhang neu formuliert

2.0	HHRR-Team	S. 58 – ergänzt um Vorratspositionen und Wertgrenze
2.0	HHRR-Team	S. 62 – Angaben im Anhang ergänzt um Tabellen
2.0	HHRR-Team	S. 63 – Referenzen ergänzt um § 67 Abs. 1 BHG 2013
2.0	HHRR-Team	S. 64 – Kontrolle: erweitert um Indikatoren für eine Beherrschung
2.0	HHRR-Team	S. 65 - 66 – Streichung von Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH und Wiener Zeitung; Aufnahme von Bekleidungswirtschaftsfond der Exekutive
2.0	HHRR-Team	S 70 – Kernpunkte für wirtschaftliches Eigentum wurden ergänzt.
2.0	HHRR-Team	S. 73 – nähere Ausführungen zu Finanzierungsleasing
2.0	V/3	S. 73 – Technische Umsetzung für Finanzierungsleasing und link auf Erfassungsblatt ergänzt
2.0	HHRR-Team	S. 80 – in Bewertung Ergänzung um Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze bei Richtwert und um vorausgezahlte Haftungsentgelte
2.0	V/3	S. 81 – Technische Umsetzung: Änderung Konten von 290 auf 29 und von 390 auf 39
2.0	V/3	S. 84 – Präzisierung GJ 2012 und GJ 2013 für Rechnungsabgrenzungen
2.0	II/4	S. 102 – ergänzt um Rückstellungen für Zeitguthaben Lehrpersonal
2.0	V/3	S. 102 – technische Umsetzung ergänzt
2.0	V/3	ab S 137 gestrichen – Anmerkung „siehe dazu TZ 5“ hinzugefügt